

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes

LÖCKNITZ-PENKUN

mit den Gemeinden

Bergholz, Blankensee, Boock, Glasow, Grambow, Krackow, Löcknitz,
Nadrensee, Stadt Penkun, Plöwen, Ramin, Rossow, Rothenklempenow
und dem Zweckverband Gewerbegebiet „Klar-See“

– kostenlos/monatlich –



Jahrgang 14

17. Dezember 2019

Nr. 12





Haustechnik-GmbH
 Nature Energy
 Eingetragen im Installateurverzeichnis
 der E.ON edis AG

Fachbetrieb für
 • Wärmepumpe • Photovoltaik • Solar- und Klimaanlage

*Mit dem Dank an unsere Kunden,
 für das in diesem Jahr
 entgegengebrachte Vertrauen,
 verbinden wir den Wunsch
 für ein frohes Weihnachtsfest
 und ein gesundes,
 erfolgreiches neues Jahr.*



17328 Penkun • Breite Str. 19 • Telefon: 039751/60545 • Fax: 039751/60546

Autohaus Mochow



*Das Jahr neigt sich dem Ende zu.
 Wir wollen dies zum Anlass nehmen,
 uns für das entgegengebrachte Vertrauen
 zu bedanken und wünschen all unseren
 Kunden und Geschäftsfreunden für
 das neue Jahr Gesundheit, Glück
 und Zufriedenheit.*

**Pasewalker Str. 25 a
 17321 Löcknitz • Tel.: (039754) 20 839**



**Wir danken für Ihre Treue
 und wünschen unseren
 Kunden ein schönes
 Weihnachtsfest
 und für das
 kommende Jahr 2020
 viel Glück, Gesundheit
 und Erfolg.**

**Bäckerei*Konditorei*Café
 Rieck & Sohn GbR**
 Chausseestr. 72 • 17321 Löcknitz • Tel.: 039754/20635 • Fax: 51439



LÖCKNITZER
 Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH
 www.wohnungsverwaltung-loecknitz.de

Wir wünschen unseren Mietern und
 Geschäftspartnern zum Weihnachtsfest
 besinnliche Stunden, zum Jahreswechsel
 Gesundheit, Glück & Erfolg, zum
 neuen Jahr die Erfüllung Ihrer
 Pläne und Wünsche.

Chausseestraße 31
 17321 Löcknitz
 Tel.: (039754) 2800




**RANDOW
 APOTHEKE**

17321 Löcknitz
 Chausseestr. 80 e
 Tel: 039754-20309

*Unseren verehrten
 Kunden ein frohes
 Weihnachtsfest verbunden
 mit den besten Wünschen für
 ein glückliches und erfolgreiches
 neues Jahr.*



Fleischereifachgeschäft

Sabine Dittmer

*Unseren verehrten Kunden und Geschäftspartnern
 die herzlichsten Weihnachtsgrüße sowie
 die besten Wünsche für ein gutes und
 erfolgreiches neues Jahr.*

Chausseestraße 100 • 17321 Löcknitz
 Tel. 039754/526244 • Fax 516760




Blumenstube
 FLORISTIK & AMBIENTE

Andrea Henke
 Chausseestraße 80, 17321 Löcknitz
 Tel. 039754/515577

*Wir wünschen all unseren
 Kunden ein besinnliches Weihnachtsfest im
 Kreise Ihrer Familie und ein gesundes neues
 Jahr! Danke für Ihr Vertrauen.*


**Öffnungszeiten:
 Mo-Fr 9.00 - 18.00 Uhr, Sa 8.00 - 12.00 Uhr**

Schlüssel weg??? Tür zu??? Schloss defekt???

Pokale | Gravuren | Werkzeugschärferei | Schuhreparatur

*All meinen Kunden & Geschäftspartnern ein schönes
 Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.*

Schlüsseldienst, Olaf Knedel
 17321 Löcknitz, Randow Passage
 0160-91 66 06 52 oder Fax (039754) 20674



Elektroinstallation

Klaus Miethling

Elektroanlagen • Elektroheizungen
Haushaltsgeräte • Minibaggerarbeiten

*Allen Kunden und
Geschäftspartnern
frohe Weihnachten und
ein gesundes neues Jahr!*

Weltbild • DHL-Paketshop • Reinigungs- und Wäscheannahme

17328 Penkun • Lange Straße 6 • Telefon: (039751) 60 527

Mario's Pizzeria

Mein Team und ich wünschen
Ihnen eine besinnliche
Weihnachtszeit und
ein gesundes
neues Jahr.

Öffnungszeiten zum Fest:

24.12., 25.12., und 31.12.2019	geschlossen	★ ★
26.12.2019 und 01.01.2020	17.00 - 21.00 Uhr	★ ★

Sonst gelten unsere regulären Öffnungszeiten!

Chausseestr. 85 • 17321 Löcknitz • Tel.: 039754/526229

Frohe Weihnachten!

*Wir bedanken uns für das
entgegengebrachte Vertrauen und
wünschen ein schönes
Weihnachtsfest sowie viel Erfolg
im neuen Jahr!*

ELEKTRO hobom

**Straße der Republik 13 • 17321 Löcknitz
Tel.: (039754) 21 120, Fax: (039754) 22 071**

Die Continentale • Angelika Krüger
Pampow 43 • 17322 Blankensee
Tel. (039754) 21 044, Fax: (039744) 51 721

*Es ist wieder Zeit Danke zu sagen
für Ihr Vertrauen und
Ihre Treue im letzten Jahr.
Von Herzen allen Kunden,
Geschäftspartnern und
Freunden besinnliche
Feiertage und die besten
Wünsche für das neue Jahr.*

Begeistern
Sie Ihre Lieben
mit
erlesenen Produkten
aus Ihrer Heimat

REGIO für Genießer
EINFACH-SCHNELL-REGIONAL

Weihnachtspräsente

Bestellen Sie Ihre Präsente direkt in unserer Zentrale, Bandelow 90, 17337 Uckerland
Tel.: 039740/299069; in unserem Online-Shop: www.genießer.de
oder in unseren Q-Regio Hofläden in Prenzlau, Templin
oder im Käsestübchen in Bandelow/Uckerland

Die besten Wünsche für ein fröhliches Weihnachtsfest und ein glückliches
und erfolgreiches neues Jahr, verbunden mit einem herzlichen Dank
für das bisher erwiesene Vertrauen!

**TISCHLEREI
BRÜSSOW**

• Fenster/Türen • Innenausbau • Restauration
Jörg Brüssow Tischlermeister

Lange Str. 27 • 17328 Penkun • Fu.: 0170-28 59 675 • Tel.: 039751-61952 o. 60280

DACHDECKEREI SCHIRRMESTER
Torsten Schirrmeister Dachdeckermeister

Herzliche Weihnachtsgrüße und für das
neue Jahr alles Gute wünschen wir
unseren Kunden, Geschäftspartnern,
Mitarbeitern, Freunden
und Bekannten.

**Löcknitzer Str. 19
17321 Bergholz
Tel.: 039754/23699, 0171/1776628**

*Dachdeckungen aller Art
Service rund um Dach & Fassade*

Weihnachten

Markt und Straßen stehn verlassen,
Still erleuchtet jedes Haus,
Sinnend geh ich durch die Gassen,
Alles sieht so festlich aus.

An den Fenstern haben Frauen
Buntes Spielzeug fromm geschmückt,
Tausend Kindlein stehn und schauen,
Sind so wunderstill beglückt.

Und ich wandre aus den Mauern
Bis hinaus ins freie Feld,
Hehres Glänzen, heiliges Schauern!
Wie so weit und still die Welt!

Sterne hoch die Kreise schlingen,
Aus des Schnees Einsamkeit
Steigt's wie wunderbares Singen -
O du gnadenreiche Zeit!

Joseph von Eichendorff (1788-1857)

Liebe Bürgerinnen und Bürger
aus Battinthal, Schuckmannshöhe,
Hohenholz, Lebehm, Kyritz und Krackow,

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich
auch im Namen der Gemeinvertretung
eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit
und für das neue Jahr viel Gesundheit,
Glück und Erfolg.

Gerd Sauder
Bürgermeister der Gemeinde Krackow

Liebe Boocker
Bürgerinnen und Bürger,

ich wünsche Ihnen und Ihren Familien
auch im Namen der Gemeindevertretung
ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest
sowie ein gutes neues Jahr 2020!

Für Ihr Vertrauen, Ihre Unterstützung und die
sehr gute Zusammenarbeit bedanke
ich mich bei Ihnen ausdrücklich!
Dieses wünsche ich mir auch zukünftig
bei allen anstehenden Aufgaben,
Projekten und Veranstaltungen!

In dieser Hoffnung, verbleibe ich
mit den besten Wünschen ein für
gesundes und friedliches
neues Jahr 2020!

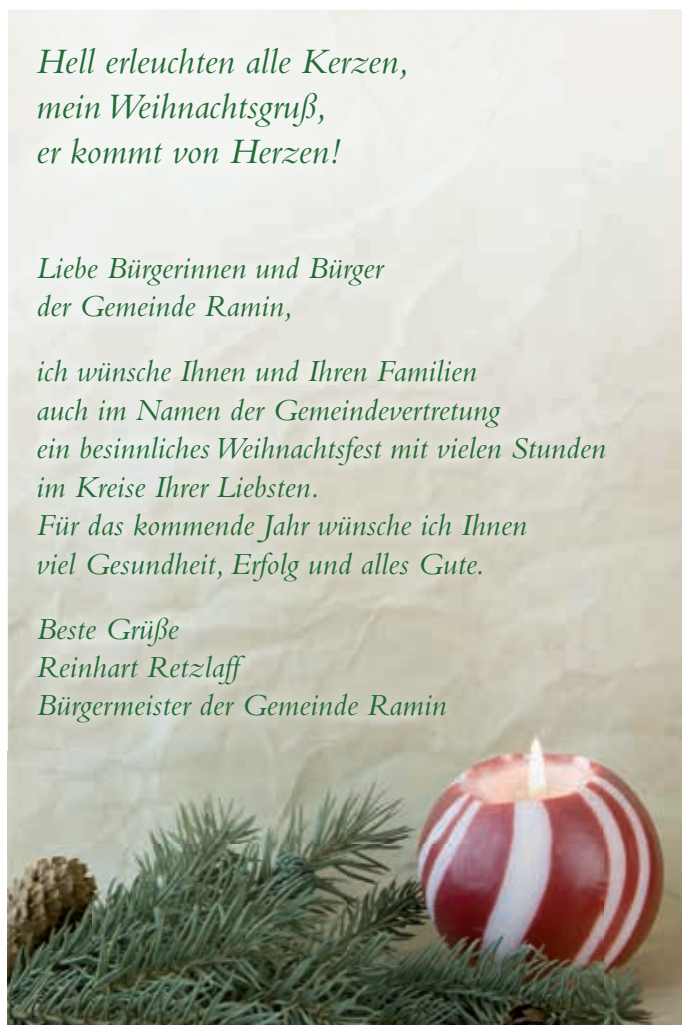
Ihr Gunnar Mißling
Bürgermeister
der Gemeinde Boock

Hell erleuchten alle Kerzen,
mein Weihnachtsgruß,
er kommt von Herzen!

Liebe Bürgerinnen und Bürger
der Gemeinde Ramin,

ich wünsche Ihnen und Ihren Familien
auch im Namen der Gemeindevertretung
ein besinnliches Weihnachtsfest mit vielen Stunden
im Kreise Ihrer Liebsten.
Für das kommende Jahr wünsche ich Ihnen
viel Gesundheit, Erfolg und alles Gute.

Beste Grüße
Reinhart Retzlaff
Bürgermeister der Gemeinde Ramin



„ES HÄNGT VON DIR SELBST AB,
OB DU DAS NEUE JAHR ALS BREMSE ODER ALS MOTOR BENUTZEN WILLST.“
(HENRY FORD)

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

in ein paar Tagen feiern wir das Weihnachtsfest und kurz darauf klopft das neue Jahr an die Tür. Aus diesem Anlass möchte ich die Möglichkeit nutzen, mich ganz herzlich bei Ihnen für Ihre Arbeit, die Sie im Interesse der gemeindlichen Entwicklung geleistet haben, zu bedanken.

Das, vor allem vor dem Hintergrund, zu wissen, dass die Unterstützung vieler Vorhaben, vieler Ideen, vieler Wünsche nicht einfacher war – eher komplizierter.

Im ganzen Amtsbereich ist spürbar, dass vor allem im Ehrenamt Großes geleistet wurde. Ich möchte all denen danken, die wieder dazu beigetragen haben, unser Gemeindeleben zu gestalten.

Danke an all diejenigen, die sich in Vereinen, Sozialverbänden und den Kirchengemeinden ehrenamtlich zum Wohle der Allgemeinheit engagieren. Ebenfalls möchte ich den Mitgliedern des Amtsausschusses, der Stadtvertretung, den Gemeindevertretungen sowie den sachkundigen Bürgern in den Ausschüssen für die gute und konstruktive Zusammenarbeit danken. Herzlicher Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung, ohne Sie wäre unsere ehrenamtliche Arbeit unmöglich. Mein ganz persönlicher Dank gilt allen Kameradinnen und Kameraden in den Freiwilligen Feuerwehren für ihre besondere Aufgabe zum Wohle der Allgemeinheit.

Lassen Sie uns die bevorstehenden Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel nutzen, um wieder zur Ruhe zu kommen, um inne zu halten und aufeinander zuzugehen. Nehmen wir ein wenig aus unserer Alltagsgeschwindigkeit heraus und erfreuen wir uns an dem wertvollsten Geschenk, das wir auch in diesem Jahr erhielten und das man nirgendwo kaufen kann – den Frieden.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

*ich wünsche Ihnen nun im Kreise Ihrer Familien,
Ihrer Angehörigen und Freunde frohe,
glückliche und besinnliche Feiertage.
Kommen Sie gut in das neue Jahr 2020.
Auch dafür viel Gesundheit,
Schaffenskraft und Erfolg.*

*Stefan Müller
Amtsvorsteher*



Weihnachten, für viele Menschen das schönste Fest des Jahres.

*Es gibt uns Gelegenheit über Dinge nachzudenken,
die uns wirklich wichtig sind. Dabei lässt sich Gesundheit nicht
in Geschenkpapier wickeln und unter den Weihnachtsbaum legen.
Auch Glück kann man nicht kaufen. Dennoch sind Gesundheit
und Zufriedenheit Geschenke, für die wir selbst nicht dankbar genug sein können.*

*In diesen Tagen gilt mein besonderer Dank den Mitbürgerinnen und Mitbürgern
in unserer Stadt und den Gemeinden, die nicht im Kreise Ihrer Familien oder Freunde
Weihnachten feiern können, sondern ihre Zeit und Arbeitskraft in den
Dienst der Allgemeinheit stellen, bei der Polizei, im Rettungsdienst,
in den nahegelegenen Krankenhäusern und in unseren sozialen Einrichtungen.*

*Das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel möchte ich auch zum Anlass nehmen,
um all denen zu danken, die daran mitgearbeitet haben, unsere Stadt mit den
Ortsteilen lebens- und lebenswert zu gestalten; Bürgerinnen und Bürgern,
die sich auf dem sportlichen und kulturellen Gebiet in Vereinen, Verbänden,
der Kirche und in der freiwilligen Feuerwehr sowie der Stadtverordnetenversammlung
ehrenamtlich engagiert haben. Nicht zuletzt danke ich vor allem den Mitarbeitern
des Bauhofes, den Sekretärinnen unserer Schulen, den Mitarbeitern unseres
Eigenbetriebes „Abendsonne“ und der Wohnungsgesellschaft Penkun recht herzlich
für die gute und engagierte Zusammenarbeit.*

*Vor uns liegt nun ein Jahr mit vielen Hoffnungen, Wünschen und guten Vorsätzen.
Neben den Anstrengungen zur Verbesserung der kommunalen Finanzen gilt es
vordringlich in naher Zukunft die Schulplanung für unsere Stadt voranzubringen.*

*Ich wünsche Ihnen von Herzen erholsame und besinnliche Weihnachten,
einen guten Jahreswechsel und ein friedliches, erfolgreiches neues Jahr,
vor allem aber Gesundheit.*

*Antje Zibell
Bürgermeisterin Stadt Penkun*



Inhaltsverzeichnis

Amtliches

- Telefonverzeichnis Amt Löcknitz-Penkun 8
- Information der Kasse des Amtes Löcknitz-Penkun 9
- Stellenausschreibung Gemeinde Löcknitz 9
- Hauptsatzung der Gemeinde Nadrensee 9
- Hauptsatzung der Gemeinde Rossow 11
- Hauptsatzung der Gemeinde Glasow 13
- Hauptsatzung der Gemeinde Grambow 15
- Hauptsatzung des Amtes Löcknitz-Penkun 17
- Hauptsatzung der Gemeinde Blankensee 19
- Hauptsatzung der Gemeinde Boock 21
- Hauptsatzung der Gemeinde Plöwen 23
- Hauptsatzung der Gemeinde Bergholz 25
- Hauptsatzung der Gemeinde Ramin 27
- Hauptsatzung der Stadt Penkun 29
- Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich des Amtes Löcknitz-Penkun, Gemeinde Grambow 31
- Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Krackow 32
- Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung Teileinziehung gemäß §9 Absatz 2 des StrWG-MV in Verbindung mit §35 Satz 2 VwVfG M-V 35
- Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung Teileinziehung gemäß §9 Absatz 2 des StrWG-MV in Verbindung mit §35 Satz 2 VwVfG M-V 35
- Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung Teileinziehung gemäß §9 Absatz 2 des StrWG-MV in Verbindung mit §35 Satz 2 VwVfG M-V 36
- Abfuhrtermine – Januar/Februar 2020 37

Sonstiges

- Grußwort des Amtsvorstehers 4
- Grußwort der Bürgermeisterin der Stadt Penkun 5
- Grußwort des Bürgermeisters der Gemeinde Krackow 6
- Grußwort des Bürgermeisters der Gemeinde Boock 6
- Grußwort des Bürgermeisters der Gemeinde Ramin 7
- Zurück in die Zukunft – Als einst der AT 3 den Personenverkehr auf der Schiene revolutionierte 38
- Wir gratulieren den Jubilaren im Januar 44
- Wir gratulieren den Jubilaren im Februar 45
- Aktuelle Veranstaltungen im Amtsbereich 46
- Welcome home for Christmas – Keine Lust mehr auf Heimweh? 46
- Termine der evangelischen Kirche Boock und Löcknitz 46
- Fackelumzug zum Neujahrsfeuer 47
- CariMobil – Beratung auf Rädern 47
- Adventsfeuer in Boock 47
- Auszeichnungsveranstaltung der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Löcknitz-Penkun 49
- Weihnachtsgruß, Club der dt.-frz. Freundschaft 50
- Club der deutsch-französischen Freundschaft 50
- Spaß zu Halloween 50
- Vorweihnachtszeit in Löcknitz 51
- Finanzielle Beteiligung der E.DIS Netz GmbH für die Jugendfeuerwehren/Feuerwehren 51
- Weihnachtsgruß SV „Einheit“ Löcknitz 1958 e. V. 52
- Judoverein Löcknitz verwirklicht weiteres Großprojekt – Erfolgreiche Turnierteilnahme 52
- Der Landrat lädt ein 52
- Ein erfolgreiches Jahr für den Sportschützenverein Löcknitz, Weihnachtsgruß 53
- Sportliche Leistungen nochmal auf den Prüfstand 53
- Weihnachtsgruß des Penkuner SV 54
- Winterspielplatz – Eröffnung am 05.11.2019 und das Spielen lässt nicht nach, Weihnachtsgruß 56

- Herbstfest in der Krippe II 56
- Halloween im Löcknitzer Hort 56
- XVII. Deutsch-Polnisches Jugendfestival der Euroregion Pomerania 57
- Kindertagesstätte „Pusteblume Penkun“: Ich geh mit meiner Laterne, der Schalmeienkapelle und ...; „Der Herbst, der Herbst, der Herbst ist da ...“; Traurige Umstände lassen unsere Zirkus-Aktiv-Woche leider ausfallen; Bundesweiter Vorlesetag in der AWO-Kita „Pusteblume“ Walt Disney – Penkuner Motto der 5. Jahreszeit 57
- Kindertagesstätte „Randow-Spatzen“: Theaterbesuch in Schwedt; Die Sterne leuchteten an diesem Tag besonders hell und laut; Kuchenbasar in der deutsch-polnischen Kindertagesstätte 59
- Die Gemeinde Löcknitz veräußert Grundstück 62
- Tierhaltung mit Herz und Verstand – auch an Feiertagen 62
- Wolle für bedürftige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern 63
- Gestaltung des Anonymen Urnenfeldes der Gemeinde Löcknitz 64
- Illegale Abfallentsorgung im Amtsbereich Löcknitz-Penkun 64
- Die Schiedsstelle – Ihre Ansprechpartner 65




Die nächste Ausgabe
AMTSBLATT LÖCKNITZ-PENKUN
 erscheint am Dienstag, dem 12.02.2020.
 Redaktionsschluss: 04.02.2020 um 12.00 Uhr
 Anzeigenschluss
 für Werbeanzeigen: 05.02.2020

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachungen – Anfang –

Telefonverzeichnis Amt Löcknitz-Penkun

Name	Aufgabe	Telefonnummer	Zimmer
Leitender Verwaltungsbeamter			
Herr D. Futh	Leitender Verwaltungsbeamter	039754/50-126	28
Frau F. Bose	Sekretariat	039754/50-128	28
Frau S. Juhl	Lohn/Gehalt	039754/50-127	29
Frau K. Benning	Sachbearbeiterin Personal, Wahlen, Lehrausbildung	039754/50-139	20
Frau G. Uecker	Poststelle, Zentrale	039754-500	10
Haupt- und Ordnungsamt			
Frau A. Timm	Leiterin Haupt- und Ordnungsamt, Stellv. LVB	039754/50-113	13
Herr R. Linse	Ordnung u. Sicherheit/Stellv. OAL/Kultur	039754/50-114	19
Frau S. Radant	Kindertagesstätten/Schulen	039754/50-111	12
Frau H. Schmidt	Einwohnermeldeamt	039754/50-107	17
Frau P. Schröder-Sanow	Friedhofswesen/Abfallwirtschaft/Feuerwehr	039754/50-204	12
Frau T. Lüdtker	Standesamt	039754/50-118	18
Frau E. Köhler	Wohngeld/Rundfunkgebührenbefreiung	039754/50-201	16
Frau B. Ziesemer	Gewerbe	039754/50-109	11
Herr G. Carnitz	Einwohnermeldeamt/Elternbeiträge KITA	039754/50-117	17
Kämmerei			
Frau K. Rambow	Leiterin Kämmerei	039754/50-125	30
Frau J. Melech	Mitarbeiterin Planung, Stellv. Kämmerin	039754/50-131	31
Frau I. Albrecht	Kassenleiterin	039754/50-134	34
Frau K. Ramscheck	Mitarbeiterin Kasse, Versicherungen, Archiv und Wohnungen	039754/50-136	34
Frau J. Neumann	Vollstreckung	039754-50-137	33
Frau G. Nimz	Steuern	039754/50-119	36
Frau E. Hoffmann	Steuern	039754/50-132	32
Frau A. Wendtland	Bilanzbuchhaltung	039754/50-133	35
Frau M. Lorenz	Mitarbeiterin Anlagenbuchhaltung	039754/50-144	37
Herr B. Lewerenz	Systemadministration, Datenschutz	039754/50-141	38
Frau R. Dahlke	Anlagenbuchhaltung	039754/50-135	14
Frau A. Manthei	Bilanzbuchhaltung	039754/50-130	35
Frau L. Swierczek	Finanzbuchhaltung	039754/50-206	14
Bauamt			
Herr K. Stahl	Leiter Bauamt	039754/50-156	24
Frau G. Scherzandt	Wirtschaftsförderung, stellv. Bauamtsleiterin	039754/50-155	21
Frau V. Schulz	Bauverwaltung, Beitragserhebung, Bauanträge	039754/50-150	22
Frau D. Wagner	Bauleitplanung, Liegenschaften, Amtsblatt	039754/50-138	26
Frau N. Henning	Liegenschaften, Pachtverträge, Hausnummernvergabe	039754/50-120	26
Herr P. Kühl	Gebäudemanagement, Wohnungen, Bundesfreiwilligendienst	039754/50-121	25
Frau D. Straßburg	Mitarbeiterin Bauamt	039754/50-154	23
Herr J. Mißling	Vergabestelle	039754/50-152	22

Fax:

Amt Löcknitz-Penkun: 039754/50-200

Internet: www.loecknitz-online.de

E-Mail: amt@loecknitz-online.de

Öffnungszeiten

Montag	09.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr
Dienstag	09.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch/Donnerstag	geschlossen
Freitag	09.00–12.00 Uhr

Informationen der Kasse des Amtes Löcknitz-Penkun

Am **27.12.2019** und am **30.12.2019** sind in der Kasse des Amtes Löcknitz-Penkun
keine Bareinzahlungen bzw. Barauszahlungen möglich.

Im Auftrag
Albrecht, Kassenleiterin

In der Gemeinde Löcknitz ist ab dem 1. April 2020

die unbefristete Stelle als „Leiter/in Bauhof“ (m/w/d)

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst die Tätigkeiten:

- fachliche und organisatorische Leitung des Gemeindebauhofes mit Verantwortung für die gemeindlichen Grünanlagen, Kinderspielplätze, kommunalen Einrichtungen, Straßen, Wege und Plätze
- selbständige, wirtschaftliche und effektive Planung von Arbeits- und Personaleinsatz sowie von Fahrzeugen und Geräten inklusive Mittelbewirtschaftung
- Überwachung und Organisation der Verkehrssicherungspflichten sowie der Arbeitssicherheit
- Organisation, fachtechnische Anleitung, Kontrolle und Abrechnung von Unterhaltungs- und Pflegearbeiten an kommunalen Grünflächen, Straßen, Parks, Spielplätzen, Friedhöfen, Gewässern und sonstigen Grundstücken
- Beschaffung, Verwaltung und Organisation der Pflege von Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fahrzeugen
- Planung, Organisation und Durchführung des Winterdienstes
- enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung
- Mitwirkung beim Arbeits- und Gesundheitsschutz

- Erfahrungen im Bereich Personalführung und Mitarbeitermotivation
- ein hohes Maß an Flexibilität, Kooperationsbereitschaft und persönliches Engagement
- Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, freundliches und sicheres Auftreten, gewandte und verbindliche Umgangsformen mit allen internen und externen Partnern
- den Besitz des Führerscheines Klasse CE
- Organisationsvermögen und Dienstbereitschaft auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten und über diese hinaus (z. B. Winterdienst)

Bewerbungen mit Lebenslauf, Passbild und Ausbildungsnachweis sind **bis zum 31. Dezember 2019** an den Bürgermeister der Gemeinde Löcknitz über Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz zu richten.

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei sonst gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Voraussetzung:

- eine abgeschlossene handwerkliche oder technische Berufsausbildung (möglichst Meister/in oder Techniker/in) mit mehrjähriger Berufserfahrung

Ebert
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Nadrensee

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.10.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 – Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Nadrensee führt ein Dienstsiegel.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild Vorpommerns, den pommerschen Greif, sowie den Namen der Gemeinde und des Landkreises.

- (3) Die Gemeinde Nadrensee ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Löcknitz-Penkun.

§ 2 – Ortsteile

Zur Gemeinde Nadrensee gehört der Ortsteil Pomellen. Es wird keine Ortsteilvertretung gebildet.

§ 3 – Rechte der Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 – Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1–4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollten spätestens 5 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister oder bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 – Hauptausschuss

- (1) Die Gemeindevertretung bildet einen Hauptausschuss.
- (2) Nach § 36 Abs. 2 KV M-V nimmt er die Aufgaben des Finanzausschusses wahr.
- (3) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin 2 weitere Mitglieder an.
- (4) Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.
- (5) Die Aufgaben des Hauptausschusses richten sich nach § 35 KV M-V.
- (6) Weiterhin trifft der Hauptausschuss Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 4.000,00€ gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00€ pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1000,00€, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1000,00€ je Ausgabebefall
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500,00€, bei Hingabe von Darlehen, die inner-

halb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000,00€ sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00€. Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen, im Sinne dieses Absatzes, zu unterrichten.

- (7) Weiterhin entscheidet er über die Annahme von Spenden von 100,00€ bis 1.000,00€ i. S. d. § 44 KV M-V.

§ 6 – Weitere Ausschüsse

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.
- (2) Weitere Ausschüsse werden nicht gebildet.

§ 7 – Bürgermeisterin oder Bürgermeister/ Stellvertreterin oder Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.000,00€ gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00€ pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,00€, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,00€ je Ausgabebefall
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500,00€, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000,00€ sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00€.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Gem. § 39 Abs. 2 KV M-V können Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00€ bzw. von 1.000,00€ pro Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00€. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten die besonderen Formvorschriften nach § 39 Abs. 2 KV M-V nicht. Es genügt daher die Schriftform nach Satz 1.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,00€ gem. § 44 Abs. 4 KV M-V.
- (5) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen über die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gem. § 24 und § 25 Baugesetzbuch, § 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz und § 22 Denkmalschutzgesetz M-V. Er hat die Gemeindevertreter in jeder Sitzung über getätigte Verkäufe im Gemeindegebiet zu informieren.

§ 8 – Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 420,00€. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch

- bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
 - (3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.
 - (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 9 – Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde und zusätzliche Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen im Internet auf der Seite www.amt-loecknitz-penkun.de.
- (2) Satzungen werden durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun bekanntgegeben.
- (3) Das Bekanntmachungsblatt, – **Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun** – erscheint monatlich (außer im Januar und Juli) und wird in alle Haushalte ausgeliefert. Zusätzlich erscheint das Bekanntmachungsblatt auf der Internetseite (www.amt-loecknitz-penkun.de) und kann dort kostenlos heruntergeladen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1

hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz, zu folgenden Dienstzeiten:

montags: 09.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr
 dienstags: 09.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
 freitags: 09.00–12.00 Uhr

- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen im Amtsblatt in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese entsprechend Abs. 1 im Internet auf der Seite www.amt-loecknitz-penkun.de zu veröffentlichen. Jede Person ist dann berechtigt, sich Satzungen kostenpflichtig zusenden zu lassen oder Textfassungen am Verwaltungssitz (Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz) zu erhalten.

§ 10 – Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.08.2014 mit ihren Änderungen vom 23.10.2015 und 28.01.2019 außer Kraft.

Nadrensee, den 28.11.2019

Voß
Bürgermeisterin



Hauptsatzung der Gemeinde Rossow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.09.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 – Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Rossow führt ein Dienstsiegel.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild Vorpommerns, den pommerschen Greif, sowie den Namen der Gemeinde und des Landkreises.
- (3) Die Gemeinde Rossow ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Löcknitz-Penkun.

§ 2 – Ortsteile

Zur Gemeinde Rossow gehört der Ortsteil Wetzenow. Es wird keine Ortsteilvertretung gebildet.

§ 3 – Rechte der Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung

der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 – Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.
- Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1–4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollten spätestens 5 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister oder bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 – Hauptausschuss

- (1) Die Gemeindevertretung bildet einen Hauptausschuss.
- (2) Nach § 36 Abs. 2 KV M-V nimmt er die Aufgaben des Finanzausschusses wahr.
- (3) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin 2 weitere Mitglieder an.
- (4) Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.
- (5) Die Aufgaben des Hauptausschusses richten sich nach § 35 KV M-V.
- (6) Weiterhin trifft der Hauptausschuss Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 4.000,00€ gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00€ pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1000,00€, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1000,00€ je Ausgabebefall
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500,00€, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000,00€ sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00€. Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen, im Sinne dieses Absatzes, zu unterrichten.
- (7) Weiterhin entscheidet er über die Annahme von Spenden von 100,00€ bis 1.000,00€ i.S.d. § 44 KV M-V.

§ 6 – Weitere Ausschüsse

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.
- (2) Weitere Ausschüsse werden nicht gebildet.

§ 7 – Bürgermeisterin oder Bürgermeister/ Stellvertreterin oder Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.000,00€ gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00€ pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als

500,00€, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,00€ je Ausgabebefall

3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500,00€, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000,00€ sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00€.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Gem. § 39 Abs. 2 KV M-V können Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00€ bzw. von 1.000,00€ pro Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00€. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten die besonderen Formvorschriften nach § 39 Abs. 2 KV M-V nicht. Es genügt daher die Schriftform nach Satz 1.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,00€ gem. § 44 Abs. 4 KV M-V.
- (5) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen über die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gem. § 24 und § 25 Baugesetzbuch, § 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz und § 22 Denkmalschutzgesetz M-V. Er hat die Gemeindevertreter in jeder Sitzung über getätigte Verkäufe im Gemeindegebiet zu informieren.

§ 8 – Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 700,-€. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Prozent der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Der zweite Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Prozent der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.
- (3) Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (4) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,00€. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.
- (5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach

den Abs. 1–3 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 10,00€.

- (6) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 9 – Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde und zusätzliche Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen im Internet auf der Seite www.amt-loecknitz-penkun.de.
- (2) Satzungen werden durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun bekanntgegeben.
- (3) Das Bekanntmachungsblatt, – **Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun** – erscheint monatlich (außer im Januar und Juli) und wird in alle Haushalte ausgeliefert. Zusätzlich erscheint das Bekanntmachungsblatt auf der Internetseite (www.amt-loecknitz-penkun.de) und kann dort kostenlos heruntergeladen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz, zu folgenden Dienstzeiten:

montags: 09.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr
 dienstags: 09.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
 freitags: 09.00–12.00 Uhr

- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen im Amtsblatt in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese entsprechend Abs. 1 im Internet auf der Seite www.amt-loecknitz-penkun.de zu veröffentlichen. Jede Person ist dann berechtigt, sich Satzungen kostenpflichtig zusenden zu lassen oder Textfassungen am Verwaltungssitz (Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz) zu erhalten.

§ 10 – Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.06.2010 mit ihren Änderungen vom 26.06.2014, 07.10.2016 und 12.08.2019 außer Kraft.

Rosow, den 28.11.2019

Gebner
Bürgermeister

Gebner



Hauptsatzung der Gemeinde Glasow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.10.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 – Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Glasow führt ein Dienstsiegel.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild Vorpommerns, den pommerschen Greif, sowie den Namen der Gemeinde und des Landkreises.
- (3) Die Gemeinde Glasow ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Löcknitz-Penkun.

§ 2 – Ortsteile

Zur Gemeinde Glasow gehört der Ortsteil Streithof. Es wird keine Ortsteilvertretung gebildet.

§ 3 – Rechte der Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen,

sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 – Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1–4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollten spätestens 5 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister oder bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 – Hauptausschuss

- (1) Die Gemeindevertretung bildet einen Hauptausschuss.
- (2) Nach § 36 Abs. 2 KV M-V nimmt er die Aufgaben des Finanzausschusses wahr.
- (3) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin 2 weitere Mitglieder an.
- (4) Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.
- (5) Die Aufgaben des Hauptausschusses richten sich nach § 35 KV M-V.
- (6) Weiterhin trifft der Hauptausschuss Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 4.000,00 € gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 € pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1000,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1000,00 € je Ausgabefall
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 €. Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen, im Sinne dieses Absatzes, zu unterrichten.
- (7) Weiterhin entscheidet er über die Annahme von Spenden von 100,00 € bis 1.000,00 € i.S.d. § 44 KV M-V.

§ 6 – Weitere Ausschüsse

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.
- (2) Weitere Ausschüsse werden nicht gebildet.

§ 7 – Bürgermeisterin oder Bürgermeister/ Stellvertreterin oder Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.000,00 € gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 € pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,00 € je Ausgabefall
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 €.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Gem. § 39 Abs. 2 KV M-V können Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von

20.000,00 € bzw. von 1.000,00 € pro Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten die besonderen Formvorschriften nach § 39 Abs. 2 KV M-V nicht. Es genügt daher die Schriftform nach Satz 1.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,00 € gem. § 44 Abs. 4 KV M-V.
- (5) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen über die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gem. § 24 und § 25 Baugesetzbuch, § 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz und § 22 Denkmalschutzgesetz M-V. Er hat die Gemeindevertreter in jeder Sitzung über getätigte Verkäufe im Gemeindegebiet zu informieren.

§ 8 – Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 700,- €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Prozent der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Der zweite Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Prozent der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.
- (3) Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (4) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.
- (5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Abs. 1–3 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 10,00 €.
- (6) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 9 – Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde und zusätzliche Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen im Internet auf der Seite www.amt-loecknitz-penkun.de.
- (2) Satzungen werden durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun bekanntgegeben.

- (3) Das Bekanntmachungsblatt, – **Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun** – erscheint monatlich (außer im Januar und Juli) und wird in alle Haushalte ausgeliefert. Zusätzlich erscheint das Bekanntmachungsblatt auf der Internetseite (www.amt-loecknitz-penkun.de) und kann dort kostenlos heruntergeladen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz, zu folgenden Dienstzeiten:
montags: 09.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr
dienstags: 09.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
freitags: 09.00–12.00 Uhr
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen im Amtsblatt in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese entsprechend Abs. 1 im Internet auf der Seite www.amt-loecknitz-penkun.de zu veröffentlichen. Jede Person ist dann berechtigt, sich Satzungen kostenpflichtig zusenden zu lassen oder Textfassungen am Verwaltungssitz (Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz) zu erhalten.

§ 10 – Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.04.2014 mit ihren Änderungen vom 11.12.2014, 28.09.2015 und 12.09.2018 außer Kraft.

Glasow, den 28.11.2019

Sommer
Bürgermeister



Hauptsatzung der Gemeinde Grambow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.10.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 – Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Grambow führt ein Dienstsiegel.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild Vorpommerns, den pommerschen Greif, sowie den Namen der Gemeinde und des Landkreises.
- (3) Die Gemeinde Grambow ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Löcknitz-Penkun.

§ 2 – Ortsteile

Zur Gemeinde Grambow gehören die Ortsteile Schwenzenz, Ladenthin, Neu-Grambow und Sonnenberg. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 – Rechte der Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen

an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 – Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.
 Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1–4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollten spätestens 5 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister oder bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 – Hauptausschuss

- (1) Die Gemeindevertretung bildet einen Hauptausschuss.

- (2) Nach § 36 Abs. 2 KV M-V nimmt er die Aufgaben des Finanzausschusses wahr.
- (3) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin 4 weitere Mitglieder an.
- (4) Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.
- (5) Die Aufgaben des Hauptausschusses richten sich nach § 35 KV M-V.
- (6) Weiterhin trifft der Hauptausschuss Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 10.000,00€ gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 800,00€ pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 20 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2500,00€, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 12.000,00€ je Ausgabefall
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 10.000,00€, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000,00€ sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00€. Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen, im Sinne dieses Absatzes, zu unterrichten.
- (7) Weiterhin entscheidet er über die Annahme von Spenden von 100,00€ bis 1.000,00€ i.S.d. § 44 KV M-V.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,00€ gem. § 44 Abs. 4 KV M-V.
- (5) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen über die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gem. § 24 und § 25 Baugesetzbuch, § 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz und § 22 Denkmalschutzgesetz M-V. Er hat die Gemeindevertreter in jeder Sitzung über getätigte Verkäufe im Gemeindegebiet zu informieren.

§ 8 – Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 840,00€. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Nach 3 Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 5 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 20,00€. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,00€. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 60,00€.

§ 9 – Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde und zusätzliche Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen im Internet auf der Seite www.amt-loecknitz-penkun.de.
- (2) Satzungen werden durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun bekanntgegeben.
- (3) Das Bekanntmachungsblatt, – **Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun** – erscheint monatlich (außer im Januar und Juli) und wird in alle Haushalte ausgeliefert. Zusätzlich erscheint das Bekanntmachungsblatt auf der Internetseite (www.amt-loecknitz-penkun.de) und kann dort kostenlos heruntergeladen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.000,00€ gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00€ pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,00€, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,00€ je Ausgabefall
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500,00€, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000,00€ sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00€.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Gem. § 39 Abs. 2 KV M-V können Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00€ bzw. von 1.000,00€ pro Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00€. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten die besonderen Formvorschriften nach § 39 Abs. 2 KV M-V nicht. Es genügt daher die Schriftform nach Satz 1.

§ 6 – Weitere Ausschüsse

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.
- (2) Weitere Ausschüsse werden nicht gebildet.

§ 7 – Bürgermeisterin oder Bürgermeister/ Stellvertreterin oder Stellvertreter

Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz, zu folgenden Dienstzeiten:

montags: 09.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr

dienstags: 09.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr

freitags: 09.00–12.00 Uhr

- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen im Amtsblatt in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese entsprechend Abs. 1 im Internet auf der Seite www.amt-loecknitz-penkun.de zu veröffentlichen. Jede Person ist dann berechtigt, sich Satzungen kostenpflichtig zusenden zu lassen oder Textfassungen am Verwaltungssitz (Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz) zu erhalten.

§ 10 – Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.07.2014 mit ihren Änderungen vom 31.08.2015 und 29.05.2018 außer Kraft.

Grambow, den 28.11.2019

Ehmke
Bürgermeister




Hauptsatzung des Amtes Löcknitz-Penkun

Auf der Grundlage des § 129 i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 09.10.2019 und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung des Amtes erlassen:

§ 1 – Name/Wappen/Dienstsiegel

Das Amt Löcknitz-Penkun führt das kleine Landessiegel des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit der Umschrift „Amt Löcknitz-Penkun“.

§ 2 – Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden Löcknitz, Penkun, Plöwen, Bergholz, Blankensee, Boock, Grambow, Ramin, Rossow, Rothenklempenow, Nadrensee, Krackow und Glasow. Weitere Mitglieder des Amtsausschusses, gemäß § 132 Abs. 2, werden durch folgende Gemeinden entsandt:
 - Gemeinde Löcknitz 3 Mitglieder
 - Stadt Penkun 1 Mitglied
- (2) Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder können im Fall ihrer Verhinderung vertreten werden. In diesem Fall wählen die Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.
- (3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:
 1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten,
 4. Vergabe von Aufträgen,
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichts.

Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Satz 3 Nr. 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (4) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens 5 Tage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 3 – Ausschüsse

- (1) Der Amtsausschuss bildet gemäß § 136 KV Mecklenburg-Vorpommern folgende Ausschüsse:
 1. Personal- und Finanzausschuss

Aufgabengebiet:

 - Finanz- und Haushaltswesen
 - Personalfragen
 - Prüfung beamtenrechtlicher Voraussetzungen auf der Grundlage des Landesbeamtengesetzes M-V.
 - Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern.
 - Im Fall ihrer Verhinderung werden Amtsausschussmitglieder nicht vertreten.
 - Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.
 2. Gemäß § 136 Abs. 3 KV M-V bildet das Amt einen Rechnungsprüfungsausschuss.

Aufgabengebiet:

 - Prüfung der Jahresrechnung
 - Der Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern.
 - Im Fall ihrer Verhinderung werden Amtsausschussmitglieder nicht vertreten.
 - Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

§ 4 – Der Amtsvorsteher

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenden Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher all die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV i. V. m. § 22 der KV M-V dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

(2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 der KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 2.500,00€ sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,00€ der Leistungsrate,
2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500,00€, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 12.000,00€ je Ausgabefall.
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00€, bei der Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000,00€ sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00€.

Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen nach Satz 1 zu unterrichten.

§ 5 – Rechte der Einwohner

- (1) Der Amtsvorsteher kann im Amtsbereich Einwohnerversammlungen einberufen. Die Einwohnerversammlung kann begrenzt auf einzelne amtsangehörige Gemeinden durchgeführt werden. In diesem Fall sind Zeit und Ort der Einwohnerversammlungen mit dem Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde abzustimmen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr beendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorgesehen. Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher oder der jeweilige Ausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wirkungsbereich betreffen beantwortet der Amtsvorsteher.
- (4) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 6 – Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen des Amtes können gemäß § 143 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00€, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 1.000,00€, vom Amtsvorsteher allein oder durch einen von ihm Beauftragten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt

diese Wertgrenze bei 2.500,00€. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten die besonderen Formvorschriften nach § 143 Abs. 2 KV M-V nicht. Es genügt daher die Schriftform nach Satz 1.

§ 7 – Verwaltung

Das Amt unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

§ 8 – Entschädigungen

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.500,00€. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der erste Stellvertreter des Amtsvorstehers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00€. Der zweite Stellvertreter des Amtsvorstehers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00€.
- (3) Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Amtsvorsteherin oder der gewählte Amtsvorsteher ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (4) Die Ausschussvorsitzenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00€.
- (5) Die Mitglieder des Amtsausschusses, der Ausschüsse sowie sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00€.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Löcknitz-Penkun erhält für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00€.
- (7) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 9 – Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes und zusätzliche Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen im Internet auf der Seite www.amt-loecknitz-penkun.de.
- (2) Satzungen werden durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun bekanntgegeben.
- (3) Das Bekanntmachungsblatt, – **Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun** – erscheint monatlich (außer im Januar und Juli) und wird in alle Haushalte ausgeliefert. Zusätzlich erscheint das Bekanntmachungsblatt auf der Internetseite (www.amt-loecknitz-penkun.de) und kann dort kostenlos heruntergeladen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz, zu folgenden Dienstzeiten:

montags: 09.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr

dienstags: 09.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr

freitags: 09.00–12.00 Uhr

- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen im Amtsblatt in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese entsprechend Abs. 1 im Internet auf der Seite www.amt-loecknitz-penkun.de zu veröffentlichen. Jede Person ist dann berechtigt, sich Satzungen kostenpflichtig zusenden zu lassen oder Textfassungen am Verwaltungssitz (Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz) zu erhalten.

§ 10 – Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch den Amtsausschuss bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 142 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Amtsausschusses.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:
1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen,

2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen im Amt,
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Der Amtsvorsteher hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 11 – Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.08.2014 mit ihren Änderungen vom 27.12.2016 und 29.05.2018 außer Kraft.

Löcknitz, den 28.11.2019

Müller
Amtsvorsteher



Hauptsatzung der Gemeinde Blankensee

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.10.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 – Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Blankensee führt ein Dienstsiegel.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild Vorpommerns, den pommerschen Greif, sowie den Namen der Gemeinde und des Landkreises.
- (3) Die Gemeinde Blankensee ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Löcknitz-Penkun.

§ 2 – Ortsteile

Zur Gemeinde Blankensee gehören die Ortsteile Pampow und Freienstein. Es werden keine Ortsteilververtretungen gebildet.

§ 3 – Rechte der Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 – Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1–4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollten spätestens 5 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister oder bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 – Hauptausschuss

- (1) Die Gemeindevertretung bildet einen Hauptausschuss.
 (2) Nach § 36 Abs. 2 KV M-V nimmt er die Aufgaben des Finanzausschusses wahr.
 (3) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin 2 weitere Mitglieder an.
 (4) Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.
 (5) Die Aufgaben des Hauptausschusses richten sich nach § 35 KV M-V.
 (6) Weiterhin trifft der Hauptausschuss Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 4.000,00€ gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00€ pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1000,00€, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1000,00€ je Ausgabefall
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500,00€, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000,00€ sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00€. Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen, im Sinne dieses Absatzes, zu unterrichten.
- (7) Weiterhin entscheidet er über die Annahme von Spenden von 100,00€ bis 1.000,00€ i.S.d. § 44 KV M-V.

§ 6 – Weitere Ausschüsse

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.
 (2) Weitere Ausschüsse werden nicht gebildet.

§ 7 – Bürgermeisterin oder Bürgermeister/ Stellvertreterin oder Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.000,00€ gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00€ pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,00€, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,00€ je Ausgabefall
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500,00€, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000,00€ sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00€.

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
 (3) Gem. § 39 Abs. 2 KV M-V können Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00€ bzw. von 1.000,00€ pro Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00€. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung geltend die besonderen Formvorschriften nach § 39 Abs. 2 KV M-V nicht. Es genügt daher die Schriftform nach Satz 1.
 (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,00€ gem. § 44 Abs. 4 KV M-V.
 (5) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen über die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gem. § 24 und § 25 Baugesetzbuch, § 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz und § 22 Denkmalschutzgesetz M-V. Er hat die Gemeindevertreter in jeder Sitzung über getätigte Verkäufe im Gemeindegebiet zu informieren.

§ 8 – Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1000,00€. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
 (2) Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Prozent der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Der zweite Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Prozent der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.
 (3) Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
 (4) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,00€. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.
 (5) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 9 – Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde und zusätzliche Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen im Internet auf der Seite www.amt-loecknitz-penkun.de.
 (2) Satzungen werden durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun bekanntgegeben.

- (3) Das Bekanntmachungsblatt, – **Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun** – erscheint monatlich (außer im Januar und Juli) und wird in alle Haushalte ausgeliefert. Zusätzlich erscheint das Bekanntmachungsblatt auf der Internetseite (www.amt-loecknitz-penkun.de) und kann dort kostenlos heruntergeladen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz, zu folgenden Dienstzeiten:
montags: 09.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr
dienstags: 09.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
freitags: 09.00–12.00 Uhr
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen im Amtsblatt in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese entsprechend Abs. 1 im Internet auf der Seite www.amt-loecknitz-penkun.de zu veröffentlichen. Jede Person ist dann berechtigt, sich Satzungen kostenpflichtig zusenden zu lassen oder Textfassungen am Verwaltungssitz (Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz) zu erhalten.

§ 10 – Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.10.2014 mit ihren Änderungen vom 24.11.2015; 29.05.2018 und 17.09.2018 außer Kraft.

Blankensee, den 28.11.2019

Müller
Bürgermeister



Hauptsatzung der Gemeinde Boock

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.09.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 – Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Boock führt ein Dienstsiegel.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild Vorpommerns, den pommerschen Greif, sowie den Namen der Gemeinde und des Landkreises.
- (3) Die Gemeinde Boock ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Löcknitz-Penkun.

§ 2 – Ortsteile

Die Gemeinde Boock hat keine Ortsteile.

§ 3 – Rechte der Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen

und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 – Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.
- Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1–4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollten spätestens 5 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister oder bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 – Hauptausschuss

- (1) Die Gemeindevertretung bildet einen Hauptausschuss.
- (2) Nach § 36 Abs. 2 KV M-V nimmt er die Aufgaben des Finanzausschusses wahr.

- (3) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin 2 weitere Mitglieder an.
- (4) Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.
- (5) Die Aufgaben des Hauptausschusses richten sich nach § 35 KV M-V.
- (6) Weiterhin trifft der Hauptausschuss Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 4.000,00€ gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00€ pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1000,00€, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1000,00€ je Ausgabefall
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500,00€, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000,00€ sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00€.
 Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen, im Sinne dieses Absatzes, zu unterrichten.
- (7) Weiterhin entscheidet er über die Annahme von Spenden von 100,00€ bis 1.000,00€ i. S. d. § 44 KV M-V.

§ 6 – Weitere Ausschüsse

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.
- (2) Weitere Ausschüsse werden nicht gebildet.

§ 7 – Bürgermeisterin oder Bürgermeister/ Stellvertreterin oder Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.000,00€ gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00€ pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,00€, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,00€ je Ausgabefall
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500,00€, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000,00€ sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00€.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Gem. § 39 Abs. 2 KV M-V können Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00€ bzw. von 1.000,00€ pro Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00€. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten die besonderen Formvorschriften nach § 39 Abs. 2 KV M-V nicht. Es genügt daher die Schriftform nach Satz 1.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden,

Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,00€ gem. § 44 Abs. 4 KV M-V.

- (5) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen über die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gem. § 24 und § 25 Baugesetzbuch, § 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz und § 22 Denkmalschutzgesetz M-V. Er hat die Gemeindevertreter in jeder Sitzung über getätigte Verkäufe im Gemeindegebiet zu informieren.

§ 8 – Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1000,00€. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Prozent der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Der zweite Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Prozent der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.
- (3) Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (4) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,00€. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.
- (5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Abs. 1–3 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 20,00€.
- (6) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 9 – Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde und zusätzliche Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen im Internet auf der Seite www.amt-loecknitz-penkun.de.
- (2) Satzungen werden durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun bekanntgegeben.
- (3) Das Bekanntmachungsblatt, – **Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun** – erscheint monatlich (außer im Januar und Juli) und wird in alle Haushalte ausgeliefert. Zusätzlich erscheint das Bekanntmachungsblatt auf der Internetseite (www.amt-loecknitz-penkun.de) und kann dort kostenlos heruntergeladen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat,

soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz, zu folgenden Dienstzeiten:

montags: 09.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr

dienstags: 09.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr

freitags: 09.00–12.00 Uhr

- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen im Amtsblatt in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese entsprechend Abs. 1 im Internet auf der Seite www.amt-loecknitz-penkun.de zu veröffentlichen. Jede Person ist dann berechtigt, sich Satzungen kosten-

pflichtig zusenden zu lassen oder Textfassungen am Verwaltungssitz (Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz) zu erhalten.

§ 10 – Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.07.2014 mit ihren Änderungen vom 28.09.2015 und 03.09.2018 außer Kraft.

Boock, den 28.11.2019

Mißling
Bürgermeister



Hauptsatzung der Gemeinde Plöwen

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.08.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 – Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Plöwen führt ein Dienstsiegel.
 (2) Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild Vorpommerns, den pommerschen Greif, sowie den Namen der Gemeinde.
 (3) Die Gemeinde Plöwen ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Löcknitz-Penkun.

§ 2 – Ortsteile

Zur Gemeinde Plöwen gehört der Ortsteil Wilhelmshof. Es wird keine Ortsteilvertretung gebildet.

§ 3 – Rechte der Einwohner

- (1) Es ist mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung durchzuführen.
 (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
 (3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
 (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 – Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
 (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.
 Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1–4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
 (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollten spätestens 5 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister oder bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 – Hauptausschuss

- (1) Die Gemeindevertretung bildet einen Hauptausschuss.
 (2) Nach § 36 Abs. 2 KV M-V nimmt er die Aufgaben des Finanzausschusses wahr.
 (3) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin 2 weitere Mitglieder an.
 (4) Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.
 (5) Die Aufgaben des Hauptausschusses richten sich nach § 35 KV M-V.

- (6) Weiterhin trifft der Hauptausschuss Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 4.000,00€ gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00€ pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.000,00€, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00€ je Ausgabefall
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500,00€, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000,00€ sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00€. Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen, im Sinne dieses Absatzes, zu unterrichten.
- (7) Weiterhin entscheidet er über die Annahme von Spenden von 100,00€ bis 1.000,00€ i. S. d. § 44 KV M-V.

§ 6 – Weitere Ausschüsse

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.
- (2) Weitere Ausschüsse werden nicht gebildet.

§ 7 – Bürgermeisterin oder Bürgermeister/ Stellvertreterin oder Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.000,00€ gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00€ pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,00€, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,00€ je Ausgabefall
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 250,00€, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 5.000,00€ sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 25.000,00€.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Gem. § 39 Abs. 2 KV M-V können Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00€ bzw. von 1.000,00€ pro Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00€. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten die besonderen Formvorschriften nach § 39 Abs. 2 KV M-V nicht. Es genügt daher die Schriftform nach Satz 1.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,00€ gem. § 44 Abs. 4 KV M-V.
- (5) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen über die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gem. § 24 und § 25 Baugesetzbuch,

§ 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz und § 22 Denkmalschutzgesetz M-V. Er hat die Gemeindevertreter in jeder Sitzung über getätigte Verkäufe im Gemeindegebiet zu informieren.

§ 8 – Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 700,00€. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,00€ Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 9 – Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde und zusätzliche Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen im Internet auf der Seite www.amt-loecknitz-penkun.de.
- (2) Satzungen werden durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun bekanntgegeben.
- (3) Das Bekanntmachungsblatt, – **Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun** – erscheint monatlich (außer im Januar und Juli) und wird in alle Haushalte ausgeliefert. Zusätzlich erscheint das Bekanntmachungsblatt auf der Internetseite (www.amt-loecknitz-penkun.de) und kann dort kostenlos heruntergeladen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz, zu folgenden Dienstzeiten:
montags: 09.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr
dienstags: 09.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
freitags: 09.00–12.00 Uhr
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen im Amtsblatt in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese entsprechend Abs. 1 im Internet auf der Seite www.amt-loecknitz-penkun.de zu veröffentlichen. Jede Person ist dann berechtigt, sich Satzungen kosten-

pflichtig zusenden zu lassen oder Textfassungen am Verwaltungssitz (Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz) zu erhalten.

Plöwen, den 28.11.2019

§ 10 – Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.07.2014 mit ihren Änderungen vom 28.09.2015; 29.05.2018 und 19.11.2018 außer Kraft.

Hobom
Bürgermeisterin




Hauptsatzung der Gemeinde Bergholz

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.09.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 – Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Bergholz führt ein Dienstsiegel.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild Vorpommerns, den pommerschen Greif, sowie den Namen der Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde Bergholz ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Löcknitz-Penkun.

§ 2 – Ortsteile

Zur Gemeinde Bergholz gehört der Ortsteil Caselow. Es wird keine Ortsteilvertretung gebildet.

§ 3 – Rechte der Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 – Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.
 Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1–4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollten spätestens 5 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister oder bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 – Hauptausschuss

- (1) Die Gemeindevertretung bildet einen Hauptausschuss.
- (2) Nach § 36 Abs. 2 KV M-V nimmt er die Aufgaben des Finanzausschusses wahr.
- (3) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin 2 weitere Mitglieder an.
- (4) Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.
- (5) Die Aufgaben des Hauptausschusses richten sich nach § 35 KV M-V.
- (6) Weiterhin trifft der Hauptausschuss Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 4.000,00€ gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00€ pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.000,00€, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00€ je Ausgabefall
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500,00€, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000,00€ sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00€. Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen, im Sinne dieses Absatzes, zu unterrichten.

- (7) Weiterhin entscheidet er über die Annahme von Spenden von 100,00€ bis 1.000,00€ i. S. d. § 44 KV M-V.

§ 6 – Weitere Ausschüsse

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.
- (2) Weitere Ausschüsse werden nicht gebildet.

§ 7 – Bürgermeisterin oder Bürgermeister/ Stellvertreterin oder Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.000,00€ gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00€ pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,00€, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,00€ je Ausgabefall
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500,00€, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000,00€ sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00€.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Gem. § 39 Abs. 2 KV M-V können Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00€ bzw. von 1.000,00€ pro Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00€. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten die besonderen Formvorschriften nach § 39 Abs. 2 KV M-V nicht. Es genügt daher die Schriftform nach Satz 1.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,00€ gem. § 44 Abs. 4 KV M-V.
- (5) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen über die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gem. § 24 und § 25 Baugesetzbuch, § 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz und § 22 Denkmalschutzgesetz M-V. Er hat die Gemeindevertreter in jeder Sitzung über getätigte Verkäufe im Gemeindegebiet zu informieren.

§ 8 – Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 700,00€. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die

gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

- (3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,00€. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 9 – Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde und zusätzliche Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen im Internet auf der Seite www.amt-loecknitz-penkun.de.
- (2) Satzungen werden durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun bekanntgegeben.
- (3) Das Bekanntmachungsblatt, – **Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun** – erscheint monatlich (außer im Januar und Juli) und wird in alle Haushalte ausgeliefert. Zusätzlich erscheint das Bekanntmachungsblatt auf der Internetseite (www.amt-loecknitz-penkun.de) und kann dort kostenlos heruntergeladen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz, zu folgenden Dienstzeiten:

montags: 09.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr
 dienstags: 09.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
 freitags: 09.00–12.00 Uhr

- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen im Amtsblatt in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese entsprechend Abs. 1 im Internet auf der Seite www.amt-loecknitz-penkun.de zu veröffentlichen. Jede Person ist dann berechtigt, sich Satzungen kostenpflichtig zusenden zu lassen oder Textfassungen am Verwaltungssitz (Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz) zu erhalten.

§ 10 – Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.10.2014 mit ihren Änderungen vom 15.01.2016 und 16.10.2018 außer Kraft.

Bergholz, den 28.11.2019

Kersten
Bürgermeister



Hauptsatzung der Gemeinde Ramin

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.11.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 – Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Ramin führt ein Dienstsiegel.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild Vorpommerns, den pommerschen Greif, sowie den Namen der Gemeinde und des Landkreises.
- (3) Die Gemeinde Ramin ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Löcknitz-Penkun.

§ 2 – Ortsteile

Zur Gemeinde Ramin gehören die Ortsteile Bismark, Linken, Hohenfelde, Grenzdorf, Retzin, Gellin und Schmagerow. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 – Rechte der Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 – Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1–4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollten spätestens 5 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister oder bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 – Hauptausschuss

- (1) Die Gemeindevertretung bildet einen Hauptausschuss.
- (2) Nach § 36 Abs. 2 KV M-V nimmt er die Aufgaben des Finanzausschusses wahr.
- (3) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin 2 weitere Mitglieder an.
- (4) Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.
- (5) Die Aufgaben des Hauptausschusses richten sich nach § 35 KV M-V.
- (6) Weiterhin trifft der Hauptausschuss Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 4.000,00€ gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00€ pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1000,00€, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1000,00€ je Ausgabefall
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500,00€, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000,00€ sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00€. Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen, im Sinne dieses Absatzes, zu unterrichten.
- (7) Weiterhin entscheidet er über die Annahme von Spenden von 100,00€ bis 1.000,00€ i. S. d. § 44 KV M-V.

§ 6 – Weitere Ausschüsse

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.
- (2) Weitere Ausschüsse werden nicht gebildet.

§ 7 – Bürgermeisterin oder Bürgermeister/ Stellvertreterin oder Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.000,00€ gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00€ pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,00€, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,00€ je Ausgabefall

3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 €.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Gem. § 39 Abs. 2 KV M-V können Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 € bzw. von 1.000,00 € pro Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten die besonderen Formvorschriften nach § 39 Abs. 2 KV M-V nicht. Es genügt daher die Schriftform nach Satz 1.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,00 € gem. § 44 Abs. 4 KV M-V.
- (5) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen über die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gem. § 24 und § 25 Baugesetzbuch, § 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz und § 22 Denkmalschutzgesetz M-V. Er hat die Gemeindevertreter in jeder Sitzung über getätigte Verkäufe im Gemeindegebiet zu informieren.

§ 8 – Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung vom 06. Juni 2019 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.000,00 EUR. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit die zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen. Nach Ablauf von drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Satz 1. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 zu.
- (2) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhält unabhängig davon, ob die Vertretung ausgeübt wird, zusätzlich zur Entschädigung nach Absatz 3 monatlich
 - a. für die erste Stellvertretung 100,00 EUR (10 % der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes nach Absatz 1)
 - b. für die zweite Stellvertretung 50,00 EUR (5 % der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes nach Absatz 1).
- (3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Organe der Gemeinde (Gemeindevertretung, Ausschüsse, Fraktionen) jeweils ein pauschaliertes Sitzungsgeld in Höhe von 40,- EUR. Gleiches gilt soweit zutreffend für sachkundige Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen eines

Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 erhalten zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 20,00 EUR.

§ 9 – Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde und zusätzliche Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen im Internet auf der Seite www.amt-loecknitz-penkun.de.
- (2) Satzungen werden durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun bekanntgegeben.
- (3) Das Bekanntmachungsblatt, – **Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun** – erscheint monatlich (außer im Januar und Juli) und wird in alle Haushalte ausgeliefert. Zusätzlich erscheint das Bekanntmachungsblatt auf der Internetseite (www.amt-loecknitz-penkun.de) und kann dort kostenlos heruntergeladen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz, zu folgenden Dienstzeiten:

montags: 09.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr
 dienstags: 09.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
 freitags: 09.00–12.00 Uhr

- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen im Amtsblatt in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese entsprechend Abs. 1 im Internet auf der Seite www.amt-loecknitz-penkun.de zu veröffentlichen. Jede Person ist dann berechtigt, sich Satzungen kostenpflichtig zusenden zu lassen oder Textfassungen am Verwaltungssitz (Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz) zu erhalten.

§ 10 – Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.06.2014 mit ihren Änderungen vom 31.08.2015 und 17.09.2018 außer Kraft.

Ramin, den 09.12.2019

Retzlaff
Bürgermeister

Retzlaff



Hauptsatzung der Stadt Penkun

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 06.11.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 – Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Penkun führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das durch die Stadt geführte Wappen stellt sich wie folgt dar: „In Silber, auf einer goldenen Krone stehend, ein aufgerichteter goldbewehrter roter Greif“.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen, sowie den Namen der Stadt und des Landkreises.
- (4) Die Stadt Penkun ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Löcknitz-Penkun.

§ 2 – Ortsteile/Ortsteilvertretung

- (1) Zur Stadt Penkun gehören die Ortsteile Büssow, Kirchenfeld, Grünz, Radewitz, Neuhof, Sommersdorf, Storkow, Wollin und Friedefeld. In den Ortsteilen Grünz, Sommersdorf, Storkow und Wollin werden Ortsteilvertretungen gebildet.
- (2) Die Zusammensetzung der Ortsteilvertretung entspricht dem Verhältnis der Besetzung der Stadtvertretung.
- (3) Die Mitgliederzahl der Ortsteilvertretungen beträgt:

Grünz	- 5 Ortsteilvertreter
Sommersdorf	- 6 Ortsteilvertreter
Storkow	- 5 Ortsteilvertreter
Wollin	- 5 Ortsteilvertreter
- (4) Jede Ortsteilvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.
- (5) Die Mitglieder der Ortsteilvertretung haben für Sitzungen Anspruch auf Entschädigungen gemäß § 8 dieser Hauptsatzung.

§ 3 – Rechte der Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertreterversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertreterversammlung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der

Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 4 – Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertreter Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.
 Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1–4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (3) Anfragen von Stadtvertretern sollten spätestens 5 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister oder bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 – Hauptausschuss

- (1) Die Stadtvertretung bildet einen Hauptausschuss.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin 5 weitere Mitglieder an.
- (3) Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.
- (4) Die Aufgaben des Hauptausschusses richten sich nach § 35 KV M-V.
- (5) Weiterhin trifft der Hauptausschuss Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 4.000,00 € gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 € pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 6800,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 6800,00 € je Ausgabefall
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 €.
 4. Verträgen städtebaulicher Art, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 €.
 5. Angelegenheiten des Städtebauförderungsprogramms innerhalb einer Wertgrenze von 7.500,00 €. Die Stadtvertretung ist laufend über Entscheidungen, im Sinne dieses Absatzes, zu unterrichten.
- (6) Weiterhin entscheidet er über die Annahme von Spenden von 100,00 € bis 1.000,00 € i. S. d. § 44 KV M-V.

§ 6 – Weitere Ausschüsse

- (1) Die Stadtvertretung bildet gemäß § 36 KV M-V folgende Ausschüsse

Name	Aufgaben
Finanzausschuss <i>Zusammensetzung:</i>	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben 7 Mitglieder (4 Stadtvertreter und 3 sachkundige Einwohner)
Bauausschuss <i>Zusammensetzung:</i>	Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Seesanierung, Pachtverträge, Stadtkerngestaltung 7 Mitglieder (4 Stadtvertreter, 3 sachkundiger Einwohner)
Ordnungs-, Tourismus- und Wirtschaftsausschuss <i>Zusammensetzung:</i>	Beteiligungen, Wirtschaftsförderung, Bauhof, Kontrolle der Ordnung und Sicherheit, Verkehrsbeschilderung, Feuerwehr, Caravanstellplätze 9 Mitglieder (5 Stadtvertreter, 4 sachkundige Einwohner)
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Tourismus <i>Zusammensetzung:</i>	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr 9 Mitglieder (5 Stadtvertreter, 4 sachkundiger Einwohner)
Betriebsausschuss (beschließender Ausschuss) <i>Zusammensetzung:</i>	Prüfung und Kontrolle der Angelegenheiten des Eigenbetriebes Senioren- und Pflegeheim „Abendsonne“ Penkun 7 Mitglieder (4 Stadtvertreter, 3 sachkundige Einwohner)
Rechnungsprüfungsausschuss <i>Zusammensetzung:</i>	Prüfung der Jahresrechnungen 3 Mitglieder (3 Stadtvertreter)

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich.

§ 7 – Bürgermeisterin oder Bürgermeister/ Stellvertreterin oder Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
- über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.000,00€ gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00€ pro Monat
 - über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,00€, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,00€ je Ausgabefall
 - bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500,00€, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000,00€ sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00€.

- Die Stadtvertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- Gem. § 39 Abs. 2 KV M-V können Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00€ bzw. von 1.000,00€ pro Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00€. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten die besonderen Formvorschriften nach § 39 Abs. 2 KV M-V nicht. Es genügt daher die Schriftform nach Satz 1.
- Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,00€ gem. § 44 Abs. 4 KV M-V.
- Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen über die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gem. § 24 und § 25 Baugesetzbuch, § 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz und § 22 Denkmalschutzgesetz M-V. Er hat die Stadtvertreter in jeder Sitzung über getätigte Verkäufe im Stadtgebiet zu informieren.

§ 8 – Entschädigungen

- Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1500,00€. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Prozent der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Der zweite Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Prozent der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.
- Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- Alle Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für Sitzungen der Stadtvertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,00€. Gleiches gilt für Ortsteilvertreter, mit ihren Sitzungen der Ortsteilvertretung, und die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.
- Ausschussvorsitzende erhalten für jede von Ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00€.
- Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 180,00€.
- Die Mitglieder der Stadtvertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Abs. 1–3 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 30,00€.
- Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 9 – Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt und zusätzliche Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen im Internet auf der Seite www.amt-loecknitz-penkun.de.
- (2) Satzungen werden durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun bekanntgegeben.
- (3) Das Bekanntmachungsblatt, – **Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun** – erscheint monatlich (außer im Januar und Juli) und wird in alle Haushalte ausgeliefert. Zusätzlich erscheint das Bekanntmachungsblatt auf der Internetseite (www.amt-loecknitz-penkun.de) und kann dort kostenlos heruntergeladen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz, zu folgenden Dienstzeiten:

montags: 09:00–12:00 Uhr und 13:00–15:30 Uhr
 dienstags: 09:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
 freitags: 09:00–12:00 Uhr

- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen im Amtsblatt in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese entsprechend Abs. 1 im Internet auf der Seite www.amt-loecknitz-penkun.de zu veröffentlichen. Jede Person ist dann berechtigt, sich Satzungen kostenpflichtig zusenden zu lassen oder Textfassungen am Verwaltungssitz (Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz) zu erhalten.

§ 10 – Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.07.2014 mit ihren Änderungen vom 08.08.2018 und 18.06.2019 außer Kraft.

Penkun, den 09.12.2019

Zibell
 Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich des Amtes Löcknitz-Penkun, Gemeinde Grambow

Die Gemeinde Grambow beabsichtigt die Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche:

Ländlicher Weg Ladenthin-Pomellen
 Gemarkung Ladenthin Flur 3 Flst. 59

Die betreffende öffentliche Straße soll gemäß § 9 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz MV aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles eingezogen werden mit der Festsetzung: Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge mit einer Tonnenbegrenzung über 7,5 t, landwirtschaftliche Fahrzeuge frei.

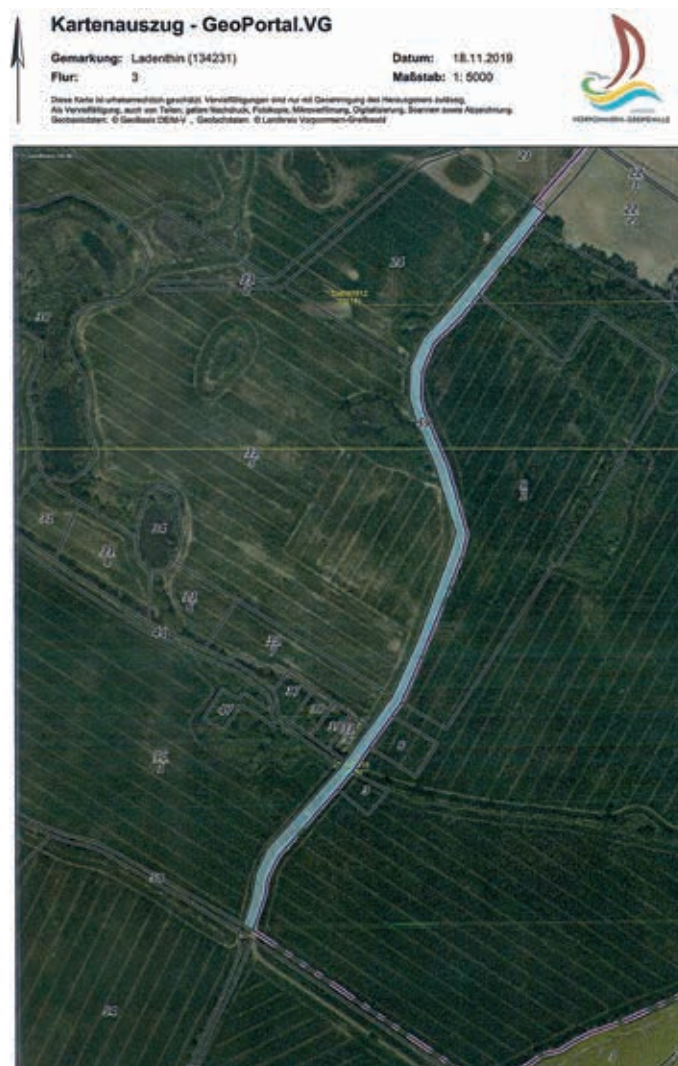
Der Plan der einzuziehenden Flächen kann vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im Haupt- und Ordnungsamt des Amtes Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, Zimmer 13, zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

Montag: 09.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr
 Dienstag: 09.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
 Freitag: 09.00–12.00 Uhr.

Einwendungen gegenüber der beantragten Einziehung können schriftlich oder zu Protokoll beim Haupt- und Ordnungsamt des Amtes Löcknitz-Penkun, bis zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung erhoben werden. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist. Später erhobene Einwände müssen nicht berücksichtigt werden.

Im Auftrag

Anke Timm
 Leiterin Haupt- und Ordnungsamt



Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Krackow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), in Verbindung mit § 24 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Krackow am 07.11.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Sondernutzung nachfolgend genannter, dem öffentlichen Verkehr gewidmeter Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen):

1. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen
2. Ortsdurchfahrten im Zuge der Landesstraßen
3. Ortsdurchfahrten im Zuge der Kreisstraßen
4. Gemeindestraßen
5. sonstige öffentliche Straßen, Wege und Plätze

§ 2 – Erlaubnispflichtige Sondernutzung und Gemeingebrauch

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offen stehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die öffentliche Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Gemeinde Krackow.
- (4) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (5) Die Benutzung ist erst nach Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigung, Erlaubnis und/oder Bestimmungen ausgeführt werden.

§ 3 – Entbehrlichkeit der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis im Sinne des § 22 Abs. 7 des StrWG M-V erforderlich ist sowie Aufträge, die für die Gemeinde Krackow erfolgen.
- (2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf eine Versammlung im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge -Versammlungsgesetz-.

§ 4 – Erteilen und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Das Sondernutzungsrecht ist im Amt Löcknitz-Penkun schriftlich zu beantragen und soll spätestens 10 Arbeitstage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung im Amt eingehen. Ausgenommen hiervon sind Reparaturen in Havariefällen.
- (2) Der Antrag muss mindestens die Angaben über

- den Ort, die Straßenbezeichnung, Straßennummer, Abschnittsnummer
- Art und Umfang
- Dauer der Sondernutzung sowie
- Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten.

- (3) Eine Sondernutzungserlaubnis kann erteilt werden für:
 1. Aufstellen von Waren, Warenautomaten und sonstigen Automaten
 2. Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden, Baugerüsten, Maschinen, Arbeitswagen sowie Lagerung von Baumaterialien,
 3. das Anbringen von Plakaten, Plakataufstellern, Hinweis- und Werbeschildern
 4. das Einrichten von Straßencafés, Imbiss- und Warenverkaufsständen
 5. Informationsstände von Parteien, Vereinen etc.
 6. Fahrradständer, die gewerblich genutzt werden (Werbeträger)
 7. Tische, Stühle vor Gaststätten, bei der Gewährleistung einer Gehwegbreite von mindestens 1,50 m für den öffentlichen Verkehr
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitiger straßenbezogener Belange erforderlich ist.
- (5) Die Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Gestattung durch die Gemeinde Krackow zulässig.
- (6) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen gegebenenfalls zu reinigen. Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

§ 5 – Unerlaubte Sondernutzung

- (1) Werden Autowracks oder andere Fahrzeuge verbotswidrig abgestellt oder wird sonst eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Pflichten nicht nach, so kann die Gemeinde Krackow die erforderlichen Anordnungen erlassen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter verhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.
- (2) Die Gemeinde Krackow kann von der Straße entfernte Gegenstände bis zur Erstattung zurückbehalten.

§ 6 – Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat die Anlage so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügt.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Sie sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
- (4) Verunreinigungen, die durch eine Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 2 S. 3 Straßen- und Wegegesetz M-V (StrWG M-V) von dem Veranstalter unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Veranstalter diese Haftpflicht nicht, kann die Gemeinde Krackow die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.
- (5) Der Sondernutzungsberechtigte hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§7 – Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Gemeinde, nach § 33 Abs. 2 StrWG M-V bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Die sonstigen bei der gewerblichen Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Strom, Wasser, notwendig werdende Sonderreinigung, Werbung und Ausgestaltung bei Jahrmärkten und Volksfesten, sind in der Gebühr nicht enthalten.
- (4) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine Härte dar oder liegt die Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann die Gemeinde Krackow Stundung, Herabsetzung oder Erlass der Gebühr gewähren.

§ 8 – Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind:

- a) Antragsteller
- b) Erlaubnisnehmer

§ 9 – Verletzung von Vorschriften über die Sondernutzungssatzung - Ordnungswidrigkeiten -

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der Sondernutzungssatzung zuwiderhandelt, das heißt:

1. entgegen § 2 Abs. 3 der Satzung eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zur Sondernutzung gebraucht oder den nach dieser Vorschrift erteilten Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 der Satzung erlaubnisfreie Sondernutzungen so anbringt bzw. aufstellt, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird,
3. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 7 der Satzung ohne erforderliche Erlaubnis eine Sondernutzung vornimmt,
4. den Geboten des § 4 Abs. 6 der Satzung zuwiderhandelt,
5. entgegen § 5 der Satzung seinen Pflichten nicht nachkommt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 OWiG mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und, wenn das Gesetz nicht anderes bestimmt, höchstens 1.000 EUR geahndet werden.
- (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde nach § 56 Abs. 1 OWiG den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 5,00 EUR bis 35,00 EUR erheben. Sie kann eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Krackow, den 07.11.2019

Sauder
Bürgermeister




Anlage zu § 7 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Krackow

Art der Sondernutzung	Gebühr in EUR
1. Aufstellen von Waren, einschl. Stellvorrichtung (täglich)	3,00
2. Automaten und ähnl. Einrichtg., ausgenommen Kinderunterhaltungsgeräte (täglich)	3,00
3. Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte sowie Lagerung von Baumaterialien (täglich)	5,00 monatlich 15,00
4. Sperrmüll- bzw. Bauschuttcontainer 5,5 bis 10 m3 (täglich)	5,00
5. Schilder, mobile Angebots- bzw. Werbetafeln u. ä. (täglich)	3,00
6. Anbringen von Plakaten an Zäunen, Geländer, Plakatanschlagtafeln/Infotafeln (pro Stück und täglich)	1,00 monatlich 5,00 jährlich 30,00
7. Werbefahrzeuge/Infomobile (täglich)	7,00
8. Sonstige Sondernutzungen, die nicht speziell in der Anlage geregelt sind	5,00–100,00

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung Teileinziehung gemäß § 9 Absatz 2 des StrWG-MV in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG M-V

Entsprechend § 9 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 90-1), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221), wird durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald in der Gemeinde Grambow die Straße Sandweg – südlicher Verlauf teileingezogen. Die Straße ist gelegen in der Gemarkung Grambow, Flur 4, Flurstück 38. Der Verlauf ist im Lageplan entsprechend farblich dargestellt und als Anlage beigefügt. Die Anlage ist Teil dieser Allgemeinverfügung. Die Benutzung der Straße durch Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 7,5 t wird untersagt. Für den Lieferverkehr gilt das Durchfahrtsverbot nicht. Notwendige Genehmigungen, insbesondere straßenverkehrsrechtlicher Art, bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Internet unter www.kreis-vg.de und gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Der Landrat, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald erhoben werden.

Greifswald, den 30.10.2019



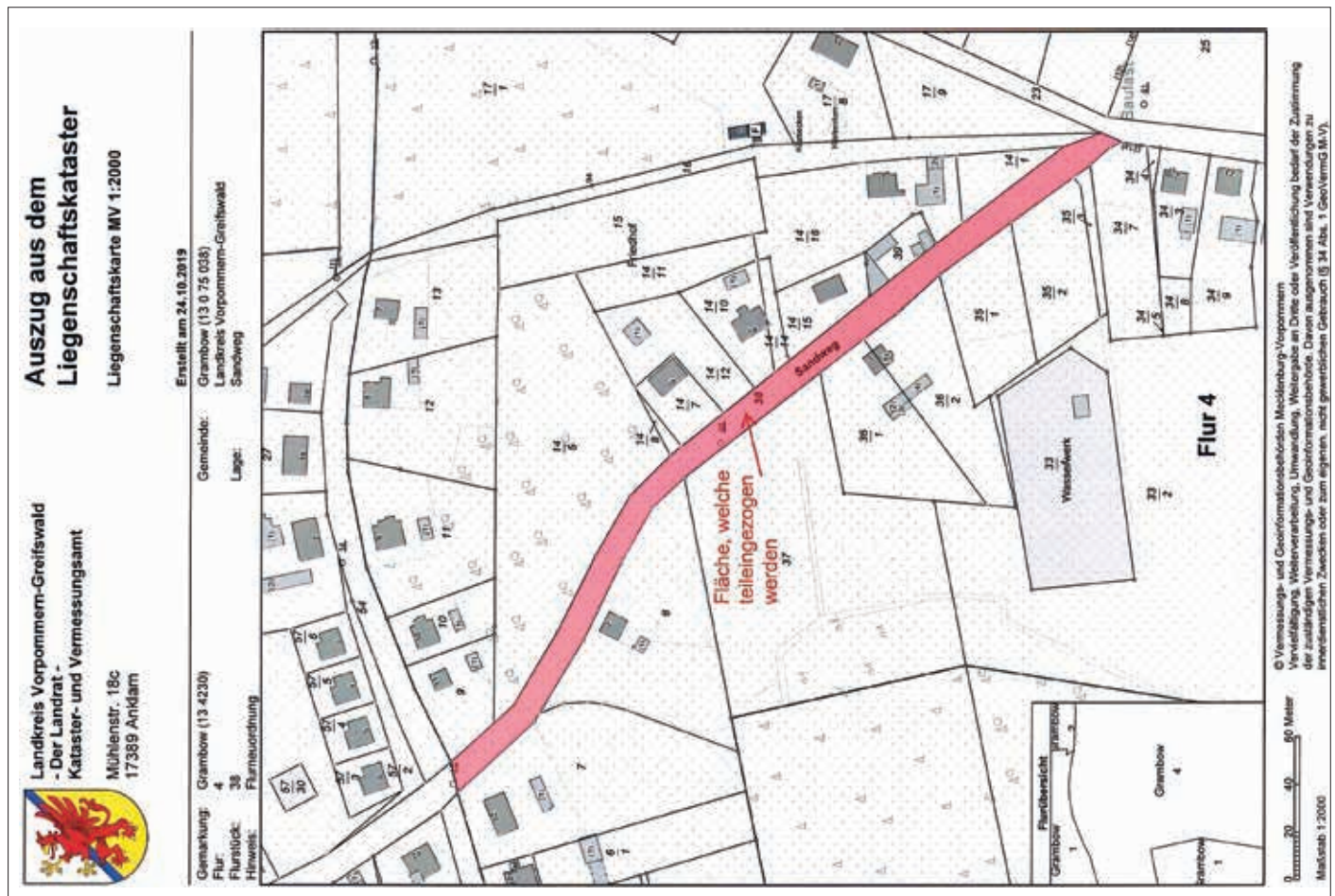
Michael Sack
Landrat



Anlage

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Anlage
Auszug aus dem Liegenschaftskataster



Öffentliche Bekanntmachung
Allgemeinverfügung Teileinziehung gemäß § 9 Absatz 2 des StrWG-MV in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG M-V

Entsprechend § 9 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 90-1), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221), wird durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald in der Gemeinde Löcknitz der ländliche Weg „Salzower Weg“ teileingezogen. Die Straße ist gelegen in der Gemarkung Löcknitz, Flur 4, Flurstück 82. Der Verlauf ist im Lageplan entsprechend farblich dargestellt und als Anlage beigefügt. Die Anlage ist Teil dieser Allgemeinverfügung. Die Benutzung der Straße durch Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 12 t wird untersagt. landwirtschaftliche Fahrzeuge sind von dem Verbot ausgeschlossen und haben freie Durchfahrt. Notwendige Genehmigungen, insbesondere straßenverkehrsrechtlicher Art, bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Internet unter www.kreis-vg.de und gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Der Landrat, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald erhoben werden.

Greifswald, den 30.10.2019



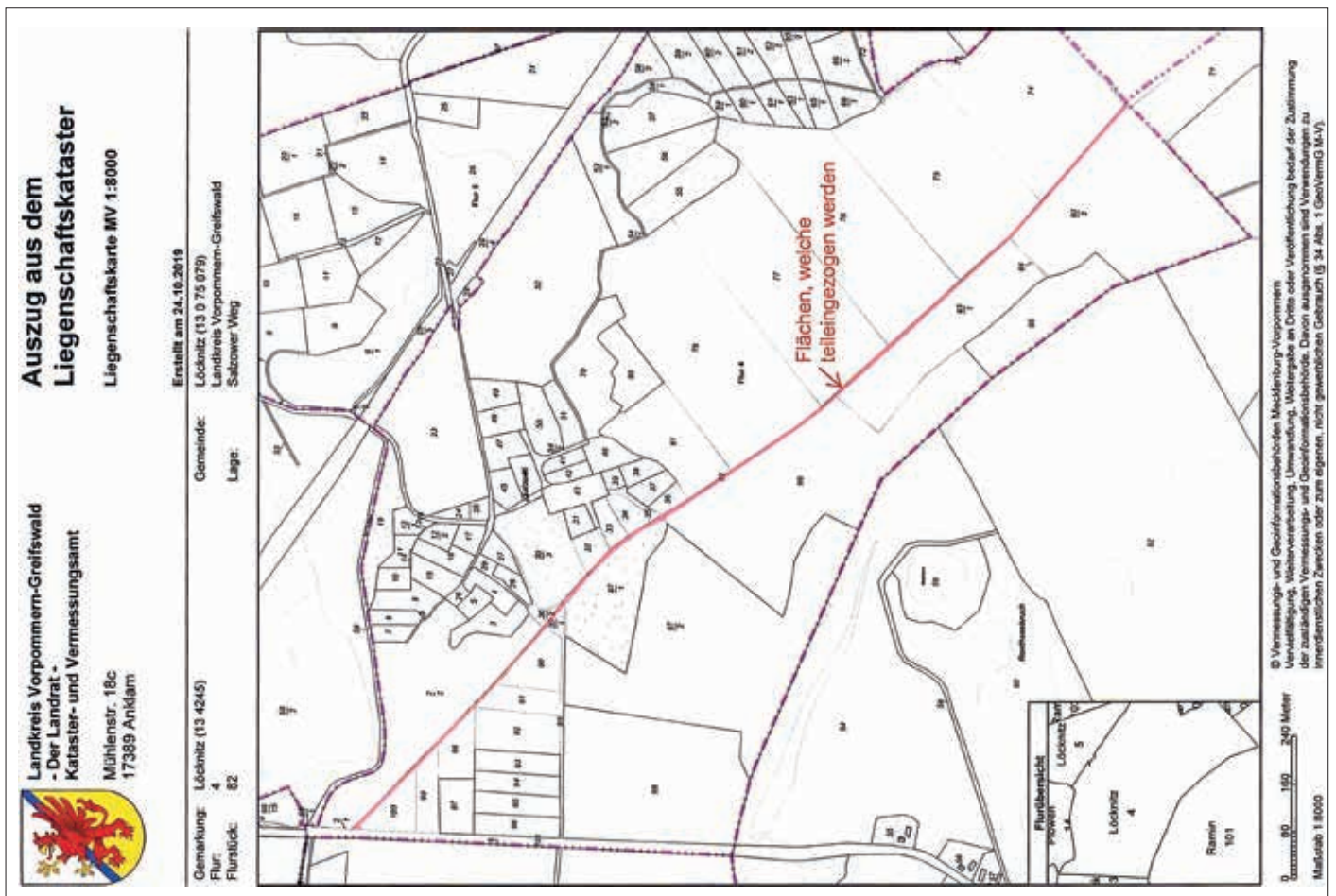
Michael Sack
Landrat



Anlage

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Anlage
Auszug aus dem Liegenschaftskataster



Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung Teileinziehung gemäß § 9 Absatz 2 des StrWG-MV in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG M-V

Entsprechend § 9 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 90-1), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221), wird durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald in der Gemeinde Ramin der ländliche Weg „Salzower Weg“ teileingezogen. Die Straße ist gelegen in der Gemarkung Ramin, Flur 101, Flurstück 73 und Flur 109, Flurstück 21. Der Verlauf ist im Lageplan entsprechend farblich dargestellt und als Anlage beigefügt. Die Anlage ist Teil dieser Allgemeinverfügung. Die Benutzung der Straße durch Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 12 t wird untersagt. landwirtschaftliche Fahrzeuge sind von dem Verbot ausgeschlossen und haben freie Durchfahrt. Notwendige Genehmigungen, insbesondere straßenverkehrsrechtlicher Art, bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Internet unter www.kreis-vg.de und gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Der Landrat, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald erhoben werden.

Greifswald, den 30.10.2019



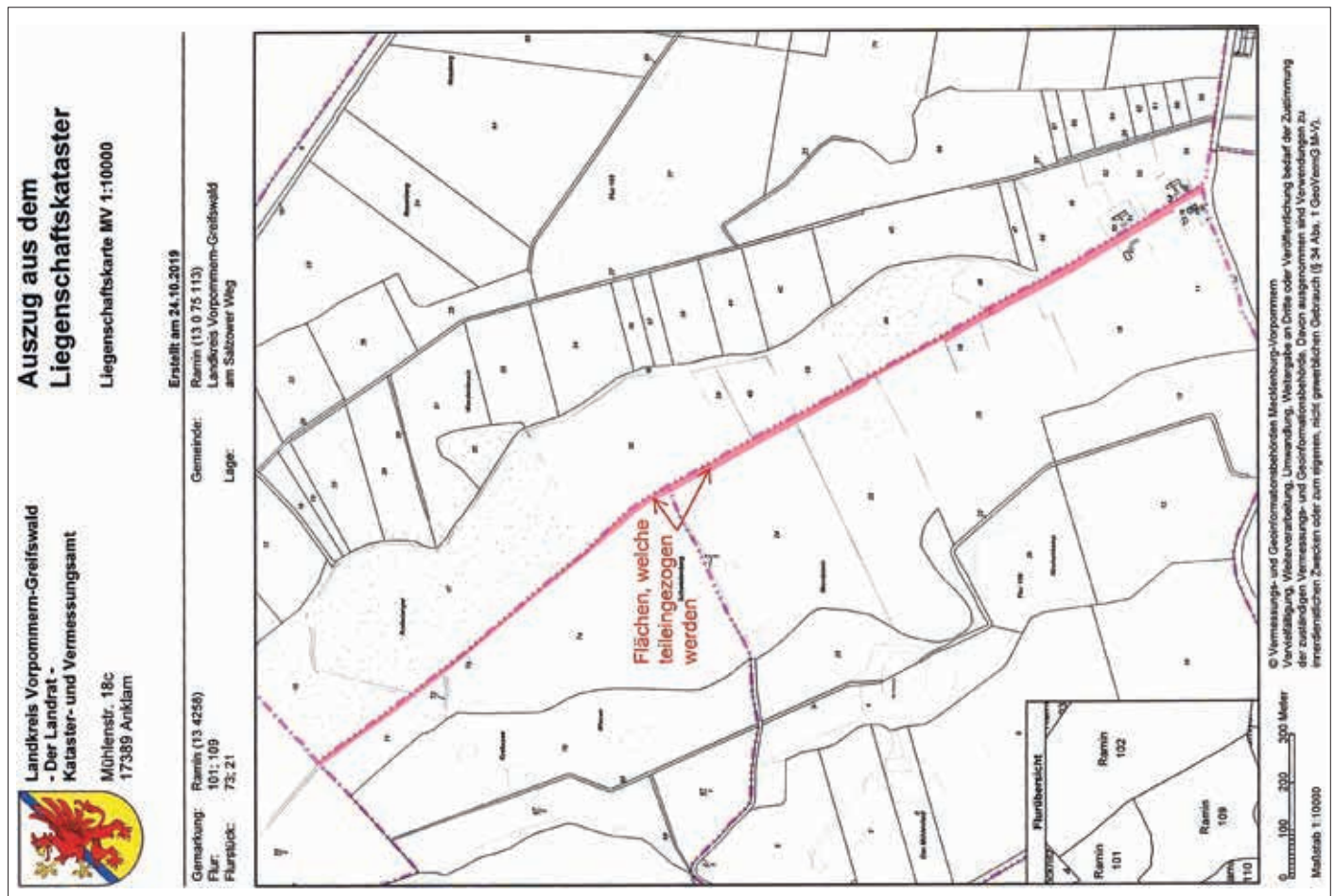
Michael Sack
Landrat



Anlage

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Anlage Auszug aus dem Liegenschaftskataster



Abfuhrtermine – Januar/Februar 2020

Gelber Sack

02./22.01.	Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, NeuhoF, Penkun, Radewitz, Sommersdorf, Wollin
03./23.01.	Battinsthal, Blockshof, Büssow, Glasow, Hohenholz, Krackow, Kyritz, Lebehn, Nadrensee, Pomellen, Retzin, Schuckmannshöhe, Steithof, Storkow
04./24.01.	Bismark, Gellin, Grambow, Grenzdorf, Hohenfelde, Ladenthin, Linken, Neu-Grambow, Plöwen, Ramin, Schmagerow, Schwennenz, Sonnenberg, Wilhelmshof
08./29.01.	Blankensee, Boock, Dorotheenwalde, Freienstein, Glashütte, Grünhof, Lünschen Berge, Mewegen, Pampow, Rothenklempenow, Theerofen
09./30.01.	Gorkow, Löcknitz
17.01.	Bergholz, Rossow
12.02.	Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, NeuhoF, Penkun, Radewitz, Sommersdorf, Wollin
13.02.	Battinsthal, Blockshof, Büssow, Glasow, Hohenholz, Krackow, Kyritz, Lebehn, Nadrensee, Pomellen, Retzin, Schuckmannshöhe, Steithof, Storkow
14.02.	Bismark, Gellin, Grambow, Grenzdorf, Hohenfelde, Ladenthin, Linken, Neu-Grambow, Plöwen, Ramin, Schmagerow, Schwennenz, Sonnenberg, Wilhelmshof
19.02.	Blankensee, Boock, Dorotheenwalde, Freienstein, Glashütte, Grünhof, Lünschen Berge, Mewegen, Pampow, Rothenklempenow, Theerofen
20.02.	Gorkow, Löcknitz
07./28.02.	Bergholz, Rossow

Blaue Tonne

04.01.	Bismark, Gellin, Glasow, Grenzdorf, Hohenfelde, Krackow, Linken, Mariemnhof, Plöwen, Ramin, Schmagerow, Schuckmannshöhe, Sonnenberg, Storkow, Streit-hof, Wilhelmshof
08.01.	Battinsthal, Blockshof, Büssow, Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, NeuhoF, Penkun, Rade-witz, Retzin, Sommersdorf, Wollin
17.01.	Bergholz, Caselow, Rossow, Wetzzenow
20.01.	Gorkow, Löcknitz
21.01.	Blankensee, Freienstein, Grünhof, Mewegen, Pampow, Remelkoppel
22.01.	Boock, Breitenstein, Dorotheenwalde, Lün-sche Berge, Rothenklempenow, Theerofen, Grambow, Hohenholz, Kyritz, Ladenthin, Le-behn, Nadrensee, Neu-Grambow, Pomellen, Schwennenz
24.01.	Glashütte
31.01.	Bismark, Gellin, Glasow, Grenzdorf, Ho-henfelde, Krackow, Linken, Mariemnhof, Plöwen, Ramin, Schmagerow, Schuck-mannshöhe, Sonnenberg, Storkow, Streit-hof, Wilhelmshof
05.02.	Battinsthal, Blockshof, Büssow, Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, NeuhoF, Penkun, Rade-witz, Retzin, Sommersdorf, Wollin
14.02.	Bergholz, Caselow, Rossow, Wetzzenow
17.02.	Gorkow, Löcknitz
18.02.	Blankensee, Freienstein, Grünhof, Mewegen, Pampow, Remelkoppel
19.02.	Boock, Breitenstein, Dorotheenwalde, Lün-sche Berge, Rothenklempenow, Theerofen, Grambow, Hohenholz, Kyritz, Ladenthin, Le-behn, Nadrensee, Neu-Grambow, Pomellen, Schwennenz
21.02.	Glashütte
28.02.	Bismark, Gellin, Glasow, Grenzdorf, Ho-henfelde, Krackow, Linken, Mariemnhof, Plöwen, Ramin, Schmagerow, Schuck-mannshöhe, Sonnenberg, Storkow, Streit-hof, Wilhelmshof

Öffentliche Bekanntmachungen – Ende –

Wir möchten das Ende des Jahres nutzen, um Ihnen herzlich für Ihr Vertrauen in unser Unternehmen zu danken und freuen uns auch im kommenden Jahr auf Sie!

Für das bevorstehende Weihnachtsfest wünschen wir Ihnen Zeit für Erholung und Besinnlichkeit. Viele schöne Ereignisse, Gesundheit, Freude und Glück sollen Sie durch das Jahr 2020 begleiten!

Herzlichst das Team der Nikolaus energie GmbH



NIKOLAUS GmbH



**Energie
Heizöl, Kraft- und
Schmierstoffe**

**GEHT'S HEIZÖL AUS?
... RUF NIKOLAUS!**

info@tnikolaus.de

03 97 51 - 66 00

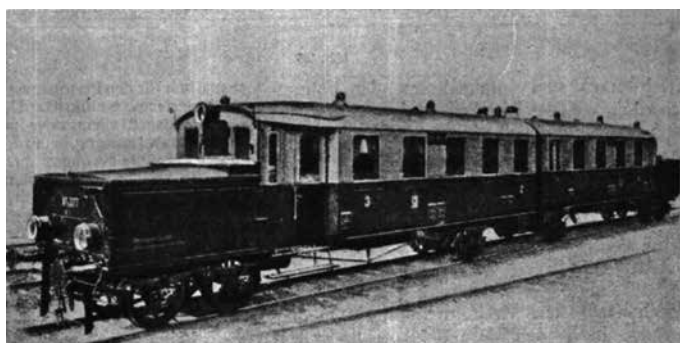


HISTORISCHES

Zurück in die Zukunft

Als einst der AT 3 den Personenverkehr auf der Schiene revolutionierte

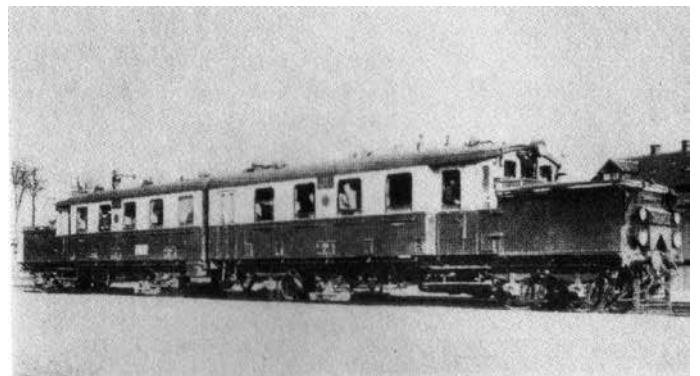
Vor wenigen Monaten präsentierte der schweizer Bahn-technikhersteller Stadler (gegründet 1942 in Zürich), der auch in Deutschland über Produktionsstätten verfügt, in Schleswig-Holstein einen bahnsicheren Akkutriebwagen, gespickt mit neuester Batterietechnologie, zukunftsweisender Steuer- und Regeltechnik und hohem Fahrkomfort. Man gab sich anlässlich der Präsentation, zu der auch die Presse geladen war, recht zuversichtlich, mit diesem in der heutigen Bahnlandschaft eher ein Nischendasein genießenden Zuggarnitur, dem allgemeinen Mainstream der kohlendioxidfreien Mobilität folgend, einen gebührenden Platz zuzuweisen. Doch vor entsprechenden, merkbaren, produzierten Stückzahlen steht vor diesem Projekt erst einmal die entsprechende gesellschaftliche Akzeptanz. Und um die warb das Unternehmen wohl in Schleswig-Holstein. Der Einsatz solcher „Batteriefahrzeuge“ auf der Schiene hatte in deutschen Ländern eine lange Tradition, ehe man 1995 die letzten Fahrzeuge aufs Abstellgleis stellte. Nach der Vereinigung von Deutscher Bundesbahn und Deutscher Reichsbahn zur Deutschen Bahn brauchte man diese Fahrzeuge, die ja oft auch als Retter der Nebenbahnen bezeichnet wurden, nicht mehr. Ein Überangebot an Diesel-Triebwagen schloss problemlos die entstandenen Lücken im Netz und war, so waren sich die damaligen Entscheidungsträger sicher, nicht so personal- und materialintensiv wie der Betrieb der Akkutriebwagen. Massive Streckenstilllegungen nach der Bahnreform waren ebenfalls ein Argument für die Aufgabe des Schienenverkehrs mit Batteriefahrzeugen, der allerdings nach 1945 nur in Westdeutschland weitergeführt wurde. Die Wurzeln des Akku-Triebwagen wurden vor über 100 Jahren bei der Preußisch Hessischen Staatseisenbahn gelegt. Verantwortlich dafür zeichnete Gustav Wittfeldt, der 1855 in Aachen geboren wurde und die dortige Polytechnische Hochschule von 1874 bis 1878 absolvierte. Als Ingenieur ging er zur Preußischen Staatsbahn und war zuerst bei der Königlichen Eisenbahndirektion in Bromberg angestellt. Nach mehreren Zwischenstationen bei anderen Eisenbahndirektionen kam er 1891 nach Berlin, damals ein Zentrum des Lokomotivbaus und der sich prächtig entwickelnden deutschen Elektroindustrie. Wittfeldt leitete in Berlin das Dezernat für die Konstruktion und Beschaffung von Lokomotiven. Er war also maßgeblich an der Einführung neuer Traktionsarten auf der Schiene beteiligt. Er konnte diese Entwicklung maßgeblich beeinflussen, da er auch gleichzeitig im Amt für preußische Normalien im Lokbau saß. Er musste also entscheiden, was ging und was nicht tauglich war. Dabei bewegte man sich um 1900 immer noch in einem Stadium des Experimentierens. Preußen kam mit seiner „Elektrifikation“ etwas zu spät. Bayern, hier insbesondere die bayerische Pfalzbahn, Württemberg und auch Sachsen hatten schon längst die Potenzen der E-Traktion erkannt und produzierte in Kleinserie Lokomotiven für Steilstrecken und Batteriefahrzeuge für Nebenbahnen. In Preußen blockierte der Generalstab gewisse Entwicklungen, die schon damals möglich gewesen wären. Trotz bereits vorhandener



Die Wittfeldt-Akkutriebwagen entstanden 1906/1907. Rein konstruktiv entstand der AT 3 aus zwei kurzgekuppelten dreiachsigen Reisezugwagen. Der an beiden Enden befindliche Vorbau beherbergte die Fahrspeicher, der durch ein oder zwei Achsen stabilisiert wurde.

technischer Möglichkeiten wurde eine Elektrifizierung in Grenznähe abgelehnt, da diese die möglichen Aufmarschbewegungen des Heeres negativ beeinflussen könnte. Immerhin unternahmen Siemens und die AEG, die sich in der „Studiengesellschaft für elektrische Schnellbahnen“ zusammengeschlossen hatten zwischen 1899 und 1903 gemeinsame Versuche zur Einführung dieser Traktionsart. Und auch das Militär spielte mit. Auf der Militäreisenbahn Marienfelde-Zossen wurden nacheinander zwei elektrische Triebwagen (mit Fahrdraht) und eine elektrische Lokomotive eingehend getestet. Die Versuchsfahrten endeten im Oktober 1903 mit einem Paukenschlag. Ein von Siemens und Halske gebauten Triebwagen erreichte eine Höchstgeschwindigkeit von 210,2 km/h. Das war ein Rekord der 50 Jahre Bestand haben sollte und damals international allgemeine Beachtung fand. Auf die Veranlassung Wittfeldts geht auch der Bau der ersten schweren Elektro-Güterzuglokomotive zurück. Sie entstand 1906/07 arbeitsteilig bei der AEG und bei der Vulcan-Werft in Stettin. Praktischerweise war Emil Rathenau, der Chef der AEG, gleichzeitig auch im Aufsichtsrat der Stettiner Vulcan-Werft, die sich auch mit dem Lokomotivbau beschäftigte. Die Lok bekam die Bezeichnung WGL 10201/10202. Aufbauten (sie hatten keine Fenster sondern „Bulleyes“) und Fahrgestell kamen von der Vulcan-Werft, E-Motoren und Elektro-Equipment von der AEG. Nach eingehender Prüfung auf einer Versuchsstrecke der AEG bei Oranienburg konnte die Lok 1911 übergeben werden. Mit diesem Fahrzeug setzten die Konstrukteure Maßstäbe für den deutschen und internationalen E-Lok-Bau, allein schon vom Design her. Bis 1914 waren in Deutschland 410 Kilometer auf Haupt- und Nebenstrecken elektrifiziert worden. Der erste Weltkrieg unterbrach diese Entwicklung. Der elektrische Betrieb wurde auf den meisten Strecken eingestellt. Kupferdraht und Kupferteile wurden der Kriegswirtschaft zugeführt. Doch viel mehr mit dem Namen Wittfeldt ist der Einsatz von Batteriefahrzeugen des Typs AT 3 (später ETA 178) auf Schienen verbunden. Das Preußische Kleinbahngesetz von 1892 hatte zwar zum explosionsartigen Bau von Nebenbahnen geführt und Preußen, besonders in dünnbesiedelten Gebieten, recht gut verkehrstechnisch erschlossen. Der personelle und wirtschaftliche Aspekt spielte aber eine immer größere Rolle bei der Verdichtung des Verkehrs auf

den Nebenstrecken. Der elektrische Straßenbahn- und Stadtschnellverkehr in den Großstädten hatte das Stadt- leben wieder lebenswerter gemacht. Batteriefahrzeuge wurden zuerst bei der Straßenbahn eingesetzt ehe man sie auch auf Schienen nutzte. Die Erfahrungen beim Einsatz waren sehr zwiespältig. Die bayerische Staatsbahn experimentierte schon 1887 mit solchen Fahrzeugen. Doch das ganze System war noch sehr unvollkommen und scheiterte letztendlich an der fehlenden Wirtschaftlichkeit. Außerdem konnte man die Geruchsbelästigung im Fahrgastraum, hervorgerufen durch Schwefelsäuredämpfe der unter dem Wagen befindlichen, noch unvollkommenen Batterien, keinem Reisenden zumuten. Auch eingebaute Lüfter halfen da wenig. Wittfeld nutzte vorhandene dreiachsige Personenwagen und fügte einen Vorbau an, in dem die Batterien Platz finden sollten. Diese Idee war einfach und genial. Die Fahrgäste wurden nicht mehr durch irgendwelche Dämpfe belästigt. Zudem war der Zugang zu den Batterien für die Bahnpersonale einfacher geworden. Um die Stabilität des Vorbaus zu stützen wurde eine, später zwei (Edisonspeicher) Achsen an ihm befestigt. Die meisten Akkutriebwagen hatten Bleispeicher, die sich als nicht so effektiv wie die später eingebauten Edisonspeicher (Thomas Alva Edison hatte 1901 einen Nickel-Eisen-Akkumulator erfunden) erwiesen hatten. Letztere waren allerdings schwerer, als die Bleispeicher und führten zum Einbau einer zweiten Achse unter dem Vorbau. Vorteil dieser Fahrzeuge war das Fehlen von Abgasen und der leisere Betrieb. Einschränkend, ja letztlich nachteilig war die zuerst geringe Reichweite von nur 50 Kilometern, die man später auf 300, ja sogar auch auf 600 Kilometer steigerte. Der Verkehr mit diesen Akkutriebwagen setzte ein Netz von Batterieladestationen voraus. Bei der Anschaffung von Akkumulatortriebwagen musste man einen höheren Neupreis und einen höheren Wartungsaufwand als bei Verbrennungstriebwagen in Kauf nehmen. Zum Bau der Wittfeld-Triebwagen bildete sich ein Konsortium aus der Accumulatorenfabrik Berlin und Hagen (in der Nähe von Hagen gab es große Bleivorräte), der Breslauer AG für Eisenbahn- und Wagenbau (später besser bekannt als WUMAG), der Maschinenbau-Anstalt Breslau und der AEG (Bergmann-Werke) zu dem im Laufe der Zeit noch weitere Firmen stießen. 1912 erreichte man durch die neuen Speicherbatterien eine Reichweite von 120 Kilometern und 1913 konnte man mit einer Ladung schon 130 Kilometer weit fahren. Die Geschwindigkeit dieser Triebwagengarnituren lag bei etwa 60 km/h, was als ausreichend für den Einsatz auf Nebenstrecken angesehen wurde. Für jede Fahrtrichtung sorgte ein Fahrmotor. Beim Loslassen der Fahrkurbel kamen die Triebwagen selbsttätig zum Stillstand. Der Einsatz der Wittfeld Akkutriebwagen wurde zu einem Erfolg. Das Netz der von den Speicherwagen bedienten Strecken war so eng, dass solche Wagen in verschiedenen Richtungen den ganzen Bereich der Preußisch-Hessischen Staatsbahn abdecken konnten, indem sie immer wieder rechtzeitig eine Ladestelle finden konnten, wie man 1914 feststellte. Doch die Deutschen waren nicht die Einzigen die den Akkutriebwagen einsetzten. 1913 waren auf amerikanischen Bahnen etwa 90 Triebwagen mit Edisonspeicher neben 230 Triebwagen, mit Bleispeicher unterwegs. Darin erschöpfte sich allerdings auch die internationale Verbreitung. In Preußen hatte man vor dem ersten Weltkrieg 367 Wittfeld-Triebwagen im Einsatz. Man konnte diese Gefährte, die schnell



Die Preußisch-Hessische Staatsbahn war 1914 in der Lage den flächendeckenden Einsatz der Akkutriebwagen mit einem Netz von Ladestationen sicherstellen zu können.



Bei der Deutschen Bundesbahn wurden die ETA 178 (ex AT 3) im AW Limburg Lahn grundüberholt und blieben teilweise bis Ende der 60er Jahre im Einsatz. Bei der Deutschen Reichsbahn wurden 1951 alle ETA verschrottet.

den Spottnahmen „Heulboje“, auf Grund der charakteristischen Geräusche, bekamen, auch auf der Eisenbahnstrecke von Stettin nach Pasewalk sehen. Um 1910 machten die Wittfeld-Triebwagen dreimal täglich in Löcknitz auf der Fahrt nach Pasewalk Station (9.44 Uhr, 12.38 Uhr und 4.04 Uhr) um in Pasewalk Anschluss an Expresszüge nach Stralsund bzw. Schweden zu bekommen. Im Januar 1914 waren bereits drei Akkutriebwagen in Stettin stationiert. Sie bedienten ein umfangreiches Streckennetz, das seinen Ausgangspunkt in der Odermetropole hatte. Neben Stettin-Pasewalk wurden regelmäßig die Strecken Stettin-Podejuch und Stettin-Alt-damm-Stargard-Pyritz befahren. Auch die Strecke Eberswalde-Angermünde-Stettin wurde mit Akkutriebwagen bedient, die allerdings in Eberswalde stationiert waren (Anzahl 1914: zwei Akkutriebwagen). Die Mitfahrmöglichkeiten lagen bei 69–92 Reisenden. Durch die Einfügung eines Mittelwagens (der Bedarf war wohl da) konnte man bis zu 125 Sitzplätze anbieten. Gefahren wurde in Preußen ursprünglich in vier Klassen, die alle farblich gekennzeichnet waren, also bahnsicher waren. Die Sitzordnung eines Doppeltriebwegens umfasste vor 1914 46 Sitzplätze der 4. Klasse, 54 Sitzplätze der 3. Klasse und acht Plätze der 2. Klasse. Sie 1. Klasse kam erst später dazu. Bis zum Ende des 1. Weltkrieges gaben diese Akkutriebwagen ein recht buntes Bild ab, wenn sie durch die Landschaft „heulten“. Die 4. Klasse wurde in Preußen grün

gekennzeichnet, die 3. Klasse war ockerfarbig. Diese Farbenspiele hörten nach der Gründung der Deutschen Reichsbahn (1920) auf und die Akkutriebwagen fuhren in den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts nur noch in gelb-rot über die Lande. Nach dem ersten Weltkrieg gab die Preußische Staatsbahn 20 dieser Akkutriebwagen an Polen ab. Die nach dem deutschen Überfall auf Polen 1939 wieder in deutschen Besitz kamen. Interessant ist auch das Schicksal der nach 1945 in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) verbliebenen 41 Zuggarnituren (davon sieben ehemals polnische Akkutriebwagen). Nachdem die SMAD nach dem Krieg den Abbau der gesamten E-Traktion in Ostdeutschland verfügt hatte zeigte die Deutsche Reichsbahn auch wenig Interesse an der Wiederinbetriebnahme von Akkutriebwagen. Man begründete das mit den hohen Kosten und schuf damit eine bis 1990 andauernde Argumentation für den Nichteinsatz dieser interessanten Traktionsart. Zu hoher Aufwand und zu wenig Nutzen lautete die Gedankenkette. Als die E-Loks wieder aus der Sowjetunion zurückkehrten waren die abgestellten 140 ETA-Zuggarnituren nicht mehr viel übrig. Im März/April 1951 erteilte

die Baureihe ETA bei der Deutschen Reichsbahn der Verschrottungsbefehl. Einige Kurzkuppler, die ja ursprünglich einmal dreiachsige Reisezugwagen waren, hatten noch ein zweites Leben als Reko-Wagen. Bei der Deutschen Bundesbahn legte man in den 50er Jahren noch einmal eine neue Serie von Akkutriebwagen auf, die allerdings auch bis Ende der 60er Jahre dem allgemeinen Traktionswechsel zum Opfer fielen. Bis 1995 überlebten die modernisierten Nokia-ETA, die lichtgrau-grün gestrichen waren, auf der Strecke Gelsenkirchen-Wanne-Eickel-Bochum. Zum Jubiläum 150 Jahre Eisenbahnen in Polen 1994 arbeitete die PKP und der Verein der polnischen Eisenbahnfreunde (PSMK) einen AT 3, den letzte seiner Art, mustergültig und fahrtüchtig auf. Dieser Wittfeld-Akkutriebwagen war einmal der AT 543/544 Stettin und war von Juli 1913 bis Juli 1923 in Everswalde stationiert. Er steht im Eisenbahnmuseum des Eisenbahnknotenpunktes Skierniewice (in der Nähe der Stadt, in Żelazowa Wola, befindet sich der Geburtsort von Frédéric Chopin), in der Woiwodschaft Lodz.

Dietrich Mevius (Fotos: Archiv)

BESTATTUNGSHAUS **SALOMON**

Stets im Leben weicht der Schatten dem Licht und die Trauer der Hoffnung.

Wir möchten das bevorstehende Christfest zum Anlass nehmen, all jenen zu danken, die sich uns im Verlaufe des nun ausklingenden Jahres in schweren Stunden anvertraut haben.

Gesegnete Weihnachten und ein gesundes neues Jahr wünschen
Doreen und Björn Salomon.

Chausseestraße 87 Stettiner Chaussee 9a
17321 Löcknitz 17309 Pasewalk
☎ 039754-20252 ☎ 03973-202616



Ingo *Herzlichen Dank...*

Damerius *...sagen wir allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf so vielfältige Weise zum Ausdruck brachten. Danke für die tröstenden Worte, für Blumen, für Geldspenden und für die liebevollen Gesten, die uns in den letzten Wochen begleitet haben.*

* 26. Oktober 1957
† 22. Oktober 2019

Löcknitz,
im November 2019

*Im Namen aller Angehörigen
die Kinder*

Danksagung

Für die zahlreichen Beweise tiefen Mitgeföhls und aufrichtiger Anteilnahme durch liebevoll geschriebene Worte, manch stillen Händedruck, Geld- und Blumenspenden sowie für das ehrende Geleit zur letzten Ruhestätte unserer lieben Mutter

Irmgard Vormelker

bedanken wir uns auf diesem Wege bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten recht herzlich.

Ein besonderer Dank gilt dem Team der Arztpraxis Dr. Wendt, dem Pastor Herrn Warnke, dem Bestattungshaus Salomon und dem Blumenparadies Drews.

**Im Namen aller Angehörigen
Reimund und Gerd**

Bergholz, im Dezember 2019



Herzlichen Dank

Für die aufrichtige Anteilnahme durch Wort, Schrift, Blumen und Geldspenden sowie für ehrende Geleit zur letzten Ruhestätte meiner lieben Frau

Gabriele Kunick

bedanke ich mich bei allen Verwandten, Freunden und Bekannten.

Ein ganz besonderer Dank gilt meinen Nachbarn Familie Hering und Familie Rambow, Herrn Prof. Dr. med. Matzdorff für die intensive medizinische Betreuung und dem Bestattungshaus Salomon für die hilfreiche Unterstützung.

*Im Namen aller Angehörigen
Klaus-Peter Kunick*

Pampow, im Dezember 2019





Ein starkes, treues Mutterherz hat aufgehört zu schlagen.

*Eine Stimme, die uns vertraut war, schweigt.
Ein Mensch, der immer für uns da war, lebt nicht mehr.
Doch was bleibt, sind viele schöne Erinnerungen.*

Für die zahlreichen Beweise tiefen Mitgefühls und aufrichtiger Anteilnahme durch liebevoll geschriebene Worte, manch stillen Händedruck sowie Geld- und Blumenspenden zum Abschied von unserer lieben Mutti

Ingrid Adrian

bedanken wir uns auf diesem Wege bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten recht herzlich.

Besonderer Dank gilt den Schwestern der Tagespflege "Heimatliebe" Zeiger in Löcknitz, dem Hausarzt Dr. Sobejko, dem Bestattungshaus Salomon und dem Blumenparadies Petra Drews.

*Im Namen aller Angehörigen
die Kinder*

Bismark, im Dezember 2019

Es ist schwer, einen lieben Menschen zu verlieren, aber es tut gut, zu wissen, wie viele ihn kannten und auch sehr gerne mochten.

In stiller Trauer, Liebe und Dankbarkeit haben wir Abschied genommen von meinem lieben Mann

Manfred Piehl

Die vielen Beweise der Anteilnahme von allen Verwandten, Bekannten, Freunden und Nachbarn waren uns ein Trost.

*Zutiefst sagen wir **danke** für das tröstende Wort, gesprochen oder geschrieben, für einen Händedruck, wenn Worte fehlten, für eine Umarmung, für alle Zeichen der Liebe und Freundschaft, für Geld- und Blumenspenden sowie für das ehrende Geleit zur letzten Ruhestätte.*

Ein ganz besonderer Dank gilt dem Bestattungshaus Salomon, insbesondere Frau Doreen Salomon für die Trauerrede in der schweren Stunde des Abschieds, der Gaststätte Dreblow für die Ausrichtung der Kaffeetafel und Frau Petra Drews für den Blumenschmuck.

*Im Namen aller Angehörigen
Helga Piehl und Kinder*

Löcknitz, im November 2019





Ambulanter Pflegedienst und Seniorenheim • Pflege, Beratung und Betreuung zu Hause
 DIN EN ISO zertifiziert 9001:2008 www.pflegedienst-abendsonne-penkun.de

WIR STELLEN EIN!
Kurzzeitpflege und Mittagstisch aus eigener Küche
 Tel.: 039751/699120
 Rufbereitschaft: 0151/58800230
Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr!

Ambulanter Pflegedienst • **Kupferstraße 10** • 17328 Penkun




Wir wünschen unseren Mandanten und Geschäftsfreunden frohe Weihnachten und ein glückliches, erfolgreiches sowie gesundes neues Jahr.



listax
 steuerberatungsgesellschaft mbH

Stettiner Straße 45 Tel. 03973 2078-0 pasewalk@listax.de
 17309 Pasewalk Fax 03973 2078-19 www.listax.de

Fahrservice Olaf Marquardt

Rufen Sie mich zu jeder Zeit an! • Fahrten aller Art
 • Roll- und Tragestuhl



Ich wünsche all meinen Kunden ein schönes Weihnachtsfest und für das neue Jahr alles Gute!

17322 Boock
 Rothenklempenower Str. 1
 Tel.: 039754/52 60 90 • Fax: 52 60 91 • Mobil: 0151/20668161

Installation & Montageservice Volker Moll



Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start in ein erfolgreiches neues Jahr 2020.

Lindenstraße 20 • 17322 Boock
 ☎ 039754/23347 • 📠 0174/6055495 • Email: volker_moll@web.de

Pflegedienst Sodtke und Struck

Seit über 20 Jahren für Sie da

Wir bedanken uns bei unseren Kunden, deren Angehörigen und Geschäftspartnern für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen Ihnen eine besinnliche Adventszeit und ein gesundes, zufriedenes neues Jahr

Chausseestr. 80 e • 17321 Löcknitz
 Telefon 039754-51363
www.pflegedienst-loecknitz.de



Elektro - Mazanke

Wir wünschen unseren Kunden, Freunden und Bekannten ein frohes Weihnachtsfest sowie alles Gute für 2020.

17328 Penkun • Rosenweg 5
 Telefon: (039751) 60818



Tagespflege Randowtal

Wir bedanken uns bei unseren Gästen und deren Angehörigen für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen Ihnen eine besinnliche Adventszeit und ein gesundes, zufriedenes neues Jahr.



Chausseestr. 80 d • 17321 Löcknitz
 Telefon 039754-525255 • www.pflegedienst-loecknitz.de



Frohe Weihnachten



*All unseren Kunden,
Geschäftspartnern und Mitarbeitern
besinnliche Weihnachten und
ein gesundes, erfolgreiches,
glückliches neues Jahr
wünscht das Team von*

Harald Röhm.

Grubenentleerung, Kanalreinigung,
Containerdienst
17322 Grambow., Dorfstraße 28
Tel.: (039749) 20 315, Fax: 20 934



Fröhliche Weihnachten!

*Wir wünschen all unseren Mietern
und Geschäftspartnern
eine besinnliche Zeit und einen
guten Rutsch ins neue Jahr!*

Ruff Immobilien GmbH
Chausseestr. 32 | 17321 Löcknitz
Tel.: 039754 52311
Fax: 039754 52313
ruffimmobilien@t-online.de

**BARRIEREFREIE PRAXIS- BZW.
BÜRORÄUME ZU VERMIETEN**

Bezugsfertig ab: Mai 2020
Ort: Löcknitz, zentrale, ruhige Lage
(Zum Wasserturm 14)

- Fläche 121 Quadratmeter
- 6 Räume
- 1 Terrasse
- 1 Patienten- und
- 1 Personal-WC



Kontakt: A. Struck 039754-23 42 0

ASZ Löcknitz

*sagt DANKE für den Zuspruch
und die Treue, für das
entgegengebrachte
Vertrauen und Verständnis.*




*Ich wünsche all meinen Kunden und Geschäfts-
partnern eine schöne Weihnachtszeit und ein
glückliches, erfolgreiches neues Jahr.*

Gute Fahrt in 2020!



*Gern kümmere ich mich weiterhin
um Ihr Fahrzeug – mit meinem
günstigen und kompetenten Service.*

Thomas Krüger · Kfz-Meisterbetrieb
Prenzlauer Straße 3c · 17321 Löcknitz
Telefon: 039754/20496 · Fax: 039754/20749



Ab sofort zu vermieten!
Zwei 2-Raum-Wohnungen in Löcknitz

Ab sofort eine schöne 2-Raumwohnung in einem ruhigen Wohnhaus in Löcknitz am Wiesengrund 46 b zu vermieten. Die Wohnung befindet sich im ersten Obergeschoss mit Balkon und Kellerraum, alle Wohnräume mit Fenster, 58 m² Wohnfläche. Die Warmmiete beträgt 464,68 €.

Bei Interesse melden Sie sich unter
☎ 0151/62640486



*Für die zahlreichen Glückwünsche,
Blumen und Geschenke anlässlich meines*

90. Geburtstages

*möchte ich mich bei allen Verwandten, Freunden,
Bekanntem & Gratulanten recht herzlich bedanken.
Ein besonderer Dank geht an meine Kinder,
Enkelkinder und Urenkel sowie an die Minister-
präsidentin Frau Schwesig, die Bürgermeisterin
Frau Zibell, den Penkuner SV „Rot-Weiß“ e. V.
und an das Team vom Eiscafé „Pinguin“.*

Herzlichen Dank!

Johannes Mörke
Penkun, im November 2019

WIR GRATULIEREN DEN JUBILAREN IM JANUAR

90. Geburtstag

Zehm, Arno	02.01.1930	Löcknitz
Jorgas, Heinz	25.01.1930	Blankensee OT Pampow

85. Geburtstag

Stolzenburg, Lothar	15.01.1935	Grambow OT Ladenthin
Schäfer, Margot	15.01.1935	Löcknitz
Bootz, Helga	17.01.1935	Grambow OT Ladenthin
Krentler, Günther	30.01.1935	Krackow OT Battinsthal

80. Geburtstag

Markhoff, Hans-Joachim	01.01.1940	Nadrensee
Thielke, Gerd	03.01.1940	Grambow
Mazanke, Ursula	05.01.1940	Löcknitz
Völlm, Karin	14.01.1940	Blankensee
Schröder, Joachim	14.01.1940	Rosow
Hoyer, Ursel	17.01.1940	Löcknitz
Neumann, Editha	20.01.1940	Krackow OT Hohenholz
Bosset, Hannelore	20.01.1940	Penkun

75. Geburtstag

Hahn, Helmut	08.01.1945	Löcknitz
Pröfrock-Nörrestrand, Kirstine	09.01.1945	Penkun OT Storkow
Rudolph, Ingeborg	11.01.1945	Grambow
Stoll, Elfriede	11.01.1945	Löcknitz
Behm, Bärbel	18.01.1945	Löcknitz

70. Geburtstag

Manthe, Isolde	01.01.1950	Plöwen
von Hirschheydt, Monika	03.01.1950	Krackow
Mikołajewski, Waclaw	05.01.1950	Rothenklempenow
Barczyk, Helena	08.01.1950	Penkun OT Friedefeld
Hopp, Klaus	14.01.1950	Löcknitz
Ulrich, Detlef	15.01.1950	Bergholz
Gall, Ilona	17.01.1950	Grambow
Weigmann, Heinz	17.01.1950	Penkun
Hinze, Hannelore	21.01.1950	Grambow OT Sonnenberg
Müller, Marlis	24.01.1950	Penkun OT Friedefeld
Poetzel, Erika	24.01.1950	Rosow
Haffke, Brigitte	25.01.1950	Löcknitz
Sanow, Hans-Ulrich	26.01.1950	17322 Boock
Puchalska, Marianna	29.01.1950	Boock

Aufgrund § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes möchten wir darauf hinweisen, dass die Bürger, die mit der Veröffentlichung ihres Geburtstages nicht einverstanden sind, Widerspruch im Einwohnermeldeamt des Amtes Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz einlegen müssen. Auch weisen wir darauf hin, dass nicht alle Daten der Eheschließungen, auch wenn diese im Amtsbereich geschlossen wurden, beim Meldeamt erfasst sind. Sollten Sie in nächster Zeit ein Ehejubiläum haben (50., 60. und alle weiteren fünf Jahre) und eine Gratulation durch den Bürgermeister wünschen, bitte wir Sie, dies mindestens 12 Wochen im Voraus im Einwohnermeldeamt mit Eheurkunde anzuzeigen. Aus diesem Grunde ist bei jeder Neubearbeitung von Ausweisdokumenten auch die Eheurkunde im Meldeamt vorzulegen.



Für die vielen Glückwünsche, Blumen
und Geschenke anlässlich unserer

Diamantenen Hochzeit

möchten wir uns bei allen
Verwandten und Bekannten bedanken.

Ein ganz besonderer Dank gilt unseren Kindern,
Enkeln & Urenkeln, die den Tag für uns unvergesslich
werden ließen. Weiterhin bedanken wir uns bei
dem Bürgermeister der Gemeinde Ramin, Herrn
Reinhart Retzlaff, der Pastorin Frau Helga Warnke,
der Ministerpräsidentin von M-V, Manuela Schwesig,
der Sparkasse Uecker-Randow, Frau Gabriele
Grützmaker sowie dem Bischof Tilmann Jerimias.

Günter & Erika Fihs

Hohenfelde, im November 2019



*Niemals hätte ich gedacht,
wieviel Freude mir das macht.
Wieviel Wünsche ihr für mich platziert
und mir damit gratuliert.
Eure Wünsche brachten mich zum Strahlen
und nun möchte ich allen
mein **Dankeschön** sagen.*

Angelika Kanthak

Löcknitz, im November 2019



Für die vielen Glückwünsche,
Blumen und Geschenke anlässlich unserer

Goldenen Hochzeit

möchten wir uns bei allen Verwandten, Freunden
und Bekannten recht herzlich bedanken.
Ein besonderer Dank geht an unsere Kinder
und Enkelkinder, die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig, den Bürgermeister
Mirko Ehmke, den Dorfclub, die
Seniorengruppe und die Kartenspieler.

Hannelore & Siegwart Hinze

Sonnenberg, im Oktober 2019

WIR GRATULIEREN DEN JUBILAREN IM FEBRUAR

95. Geburtstag

Gerth, Christel 14.02.1925 Grambow

90. Geburtstag

Gallas, Elisabeth 24.02.1930 Rossow
 Hanke, Otto 26.02.1930 Löcknitz
 Sy, Johannes 26.02.1930 Löcknitz
 Karkoßa, Gina 27.02.1930 Ramin

85. Geburtstag

Nyczkowski, Aleksander 01.02.1935 Ramin
 Vormelker, Konrad 04.02.1935 Blankensee OT Pampow
 Weigang, Luzyna 06.02.1935 Löcknitz
 Frank, Inge 20.02.1935 Penkun
 Lengning, Luise 23.02.1935 Löcknitz
 Rohde, Günter 26.02.1935 Grambow OT Schwennenz

80. Geburtstag

Mehlis, Lonny 06.02.1940 Boock
 Bittner, Dieter 06.02.1940 Penkun
 Secker, Ursula 11.02.1940 Penkun
 Hellwig, Horst 13.02.1940 Krackow
 Fabienke, Manfred 15.02.1940 Boock
 Steffen, Hannelore 16.02.1940 Löcknitz

Steinhöfel, Klaus 16.02.1940 Löcknitz
 Kaiser, Harry 17.02.1940 Krackow
 Netzel, Horst 21.02.1940 Löcknitz

75. Geburtstag

Bahlmann, Manfred 19.02.1945 Löcknitz
 Fiß, Heidemarie 24.02.1945 Löcknitz
 Rambow, Peter 25.02.1945 Löcknitz
 Teetz, Heidrun 21.02.1945 Penkun
 Sterling, Eckard 15.02.1945 Penkun OT Storkow

70. Geburtstag

Bartelt, Regina 01.02.1950 Löcknitz
 Prange, Norbert 01.02.1950 Löcknitz
 Schulz, Helmut 01.02.1950 Löcknitz
 Glasenapp, Erna 05.02.1950 Penkun OT Wollin
 Böttcher, Volker 08.02.1950 Penkun
 Touré, Barbara 14.02.1950 Löcknitz
 Sowinski, Roman 15.02.1950 Löcknitz
 Radtke, Karl-Heinz 17.02.1950 Boock
 Mörke, Ingrid 18.02.1950 Grambow OT Schwennenz
 Wittmann, Marita 19.02.1950 Ramin OT Bismark
 Neumann, Klaus-Dieter 20.02.1950 Penkun OT Sommersdorf
 Kielgas, Giesela 23.02.1950 Löcknitz



Ein herzliches Dankeschön an all meine Verwandten, Freunde und Bekannten sowie an den Bürgermeister und die Feuerwehr anlässlich meines

70. Geburtstages

für die Glückwünsche, Blumen, Geschenke und lieben geschriebenen Worte.

Bernhard Krüger

Rothenklempenow, im November 2019

Anlässlich unserer

Diamantenen Hochzeit

bedanken wir uns bei allen Gratulanten recht herzlich für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke. Ein besonderer Dank geht an unsere Kinder und Enkelkinder sowie an die Ministerpräsidentin Frau Schwesig und das Team der Gaststätte Dreblow in Löcknitz.

Elsa und Erich Radant

Penkun, im November 2019

Für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich unserer

Diamantenen Hochzeit

möchten wir uns bei allen Verwandten, Freunden und Bekannten herzlich bedanken.

Ein ganz besonderer Dank geht an unsere Kinder, Enkel und Urenkel.

Wir bedanken uns bei der Ministerpräsidentin Frau Schwesig, der Gemeinde Plöwen, der Bürgermeisterin Frau Hobom, der franz. reformierten Kirchengemeinde Bergholz und der Pastorin Frau Rugenstein, der Freiwilligen Feuerwehr Plöwen und den Jägern des Hegeringes Plöwen. Herzlichen Dank an das Team der Jugendbegegnungsstätte Plöwen für die gute Bewirtung und an das Vorpommersche Blasorchester Pasewalk.

Wilhelm & Edeltraud Senechal

Plöwen, im Oktober 2019

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN IM AMTSBEREICH

21.12.2019	16.00 Uhr	Adventsfeuer Gelände der Gaststätte „Zur Goldtonne“ Boock
21.12.2019	14.30 Uhr	Adventsfest an der Dorfkirche Grünz
26.12.2019	17.00 Uhr	Bläsermusik im Kerzenschein, Kirche Penkun
27.12.2019	09.30 Uhr	Tischtennis Grambow Turnhalle
28.12.2019	09.00 Uhr	Volleyball Grambow Turnhalle
29.12.2019	11.00 Uhr	Darts Grambow Turnhalle
31.12.2019	13.30 Uhr	Silvesterlauf Grambow an der Turnhalle
31.12.2019	20.00 Uhr	Silvesterparty in der Tenne, Freilichtmuseum Penkun
11.01.2020	16.00 Uhr	Neujahrsfeier mit Fackelumzug in Löcknitz, Start Seeparkplatz
18.01.2020	17.00 Uhr	Weihnachtsbaumverbrennen, Gelände der Gaststätte „Zur Goldtonne“ in Boock

Möchten auch Sie Ihre Veranstaltung hier öffentlich bekannt geben?

Melden Sie sich einfach bis zum 4. Februar 2020 unter: 039754/50128 oder amt@loecknitz-online.de



Wir danken allen Kunden
und Geschäftspartnern
für das uns entgegen-
gebrachte Vertrauen
und wünschen Ihnen
ein besinnliches
Weihnachtsfest und
viel Glück und Erfolg
im Jahr 2020.

Autohaus Gerd Vormelker
Pasewalker Str. 11 E • 17321 Löcknitz
Telefon: 039754 21039 • Fax: 21021



*Welcome home
for Christmas*

**Keine Lust mehr
auf Heimweh?**

Welcome Center Stettiner Haff
www.welcome-stettiner-haff.de

Termine der evangelischen Kirche

Kirche Boock

22.12.	14.00 Uhr	Singen und Erzählen, Hanna-Simeon-Heim
24.12.	09.30 Uhr	Christvesper, Hanna-Simeon-Heim
	13.30 Uhr	Mewegen Kirche
	15.00 Uhr	Blankensee Kirche
	16.15 Uhr	Rothenklempenow Kirche
	17.30 Uhr	Boock Kirche
26.12.	10.00 Uhr	Blankensee Kirche
	14.00 Uhr	Boock Pfarrhaus
31.12.		Gottesdienst mit Abendmahl, 10.00 Uhr Rothenklempenow Winterkirche 14.00 Uhr Mewegen Winterkirche
05.01.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Boock Pfarrhaus
	14.00 Uhr	Mewegen Winterkirche
08.01.	19.30 Uhr	Bibelabend, Boock Pfarrhaus
12.01.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Blankensee Kirche
	14.00 Uhr	Rothenklempenow Winterkirche
15.01.	14.00 Uhr	Gemeindenachmittag, Boock Pfarrhaus
19.01.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Mewegen Winterkirche
	14.00 Uhr	Boock Pfarrhaus
25.01.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Hanna-Simeon-Heim
26.01.		Gottesdienst, 10.00 Uhr Rothenklempenow Winterkirche 14.00 Uhr Blankensee Kirche

Pfr. Hans-M. Kischkewitz, Tel. 039754/20880

Kirche Löcknitz

22.12.	10.00 Uhr	Gottesdienst in Löcknitz
24.12.	10.00 Uhr	Christvesper in Wilhelmshof
	14.00 Uhr	Christvesper in Bismark
	14.00 Uhr	Christvesper in Plöwen
	15.30 Uhr	Christvesper in Bergholz
	17.00 Uhr	Christvesper in Löcknitz
25.12.	08.30 Uhr	Gottesdienst in Plöwen (frz.-ref.)
	10.00 Uhr	Gottesdienst in Bergholz (frz.-ref.)
29.12.	10.00 Uhr	Singegottesdienst in Löcknitz
31.12.	14.00 Uhr	Gottesdienst in Bergholz
	17.00 Uhr	Gottesdienst in Löcknitz
09.01.	15.00 Uhr	Gemeindenachmittag in Löcknitz
12.01.	08.30 Uhr	Gottesdienst in Plöwen (frz.-ref.)
	10.00 Uhr	Gottesdienst in Bergholz (frz.-ref.)
	10.00 Uhr	Gottesdienst in Löcknitz
19.01.	08.30 Uhr	Gottesdienst in Plöwen
	10.00 Uhr	Gottesdienst in Löcknitz

Pastorenehepaar Warnke
Ev. Pfarramt Löcknitz, 039754/20364



Wir danken unseren Kunden, Geschäftspartnern und Mitarbeitern für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit.

Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest, viel Glück, Gesundheit und Erfolg im neuen Jahr.

Auch 2020 sind wir mit unserem Service und unseren Dienstleistungen gern für Sie da.



CariMobil – Beratung auf Rädern

Wir kommen zu Ihnen, sprechen mit Ihnen und unterstützen Sie bei Fragen zu: Anträgen, amtlichen Schreiben und Behördenangelegenheiten; Miete, Wohnen und Wohngeld; des Auskommens und des Lebensunterhalts; zu Arbeit, Arbeitslosigkeit, ALG I & ALG II (Hartz IV); zur Erziehung, u.a.

Das Beratungsmobil ist am

Dienstag, den 21.01.2020 in

Löcknitz, Marktstr. (beim Bürgerhaus)	09.00–10.00 Uhr
Penkun, Marktplatz	10.30–11.30 Uhr
Krackow, Infotafel	11.45–12.15 Uhr
Grambow, am Dorfteich	12.45–13.15 Uhr
Bismark, Parkplatz bei der Feuerwehr	13.30–14.00 Uhr

Donnerstag, den 16.01.2020 in

Rothenklempenow, Neubau	12.30–13.00 Uhr
-------------------------	-----------------

CariMobil Pasewalk:

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Bahnhofstr. 29, 17309 Pasewalk, Mobil: 0172/5356776
 carimobil.pasewalk@caritas-vorpommern.de





Petersilienberg 7
17328 Penkun OT Storkow
Tel.: (03 97 51) 61 00 1



über 25 Jahre
Dachdecker-Meisterbetrieb
Sterling

*Wir wünschen ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr.*



Computer-Server
Netzwerke
Telekommunikation
Automatisierungstechnik
Videoüberwachung
Sicherheitstechnik



ComServ-MV
IT-Lösungen

IpG Straße 14, 17322 Neu-Grambow
Tel. 039749 / 295666
Fax: 039749 / 29815
Mobil: 0160 - 8491247
info@comserv-mv.de
www.comserv-mv.de

Meinen Kunden und Geschäftspartnern
wünsche ich besinnliche Weihnachtsfeiertage
und alles Gute für das
neue Jahr. Herzlichen
Dank für die gute
Zusammenarbeit.


Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl. Informatiker (FH)
Heidlore Hobom

Steuerberater
Frank Richter

*Zum Weihnachtsfest frohe und
besinnliche Stunden.
Für das neue Jahr Gesundheit,
Glück und Zufriedenheit.
Danke für die gute Zusammenarbeit
und Ihr Vertrauen.*



Niederlassung: 17321 Löcknitz • Straße der Republik 13
Tel.: (039754) 51490/ 20615 • Fax: (039754) 51492
E-mail: fp-loecknitz@etl.de • www.etl.de/fp-loecknitz



Ingenieur- und Sachverständigenbüro
Sven Reinke
Dipl. Ing.

Sachverständiger und
Immobiliengutachter HypZert für die
Bewertung von bebauten und unbebauten
Grundstücken und Gebäuden

Serviceleistungen:

- Gutachten- und Energieausweiserstellung
- Bewertung bebauter, unbebauter und
landwirtschaftlicher Grundstücke
- Gebäudeenergieberatung

Hochspannungsweg 1 - 17321 Löcknitz
Telefon: 039754/22271 - Handy: 0177/5621450
E-mail: Gutachter-Reinke@web.de
www.grundstuecksbewertung-mv.de



UckerStrom®

WWW.UCKERSTROM.DE



Das Beste
zum Fest!

STADTWERKE
PRENZLAU

VERANSTALTUNGSRÜCKBLICK – VEREINE – VERBÄNDE



Auszeichnungsveranstaltung der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Löcknitz-Penkun

Am Freitag, dem 29.11.2019, fand in der Gaststätte „Zum Dorfteich“ in Grambow die diesjährige Auszeichnungsveranstaltung für langjährige Mitgliedschaften in den Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Löcknitz-Penkun statt. Eröffnet wurde die Veranstaltung mit einer Ansprache vom Amtsvorsteher, Herrn Steffan Müller. Neben den Bürgermeister/Bürgermeisterinnen der auszuzeichnenden Kameraden/innen nahmen der stellv. Kreiswehrführer Kam. Karsten Klinkenberg, Vertreterinnen des Amtes Löcknitz-Penkun sowie ein Vertreter der Kreisverwaltung teil. Die Ehrungen wurden durch die Amtswehrführung vorgenommen. An diesem Abend wurden über 1.030 Jahre Dienstzugehörigkeiten in den Freiwilligen Feuerwehren geehrt. Ein ganz herzliches Dankeschön an das Blumenparadies Petra Drews, für die Bereitstellung der Blumen, und das Team der Gaststätte „Zum Dorfteich“.

Ausgezeichnet wurden:

10 Jahre

Laubisch, René	FF Löcknitz
Peschke, Michael	FF Löcknitz
Steinhöfel, Hendrik	FF Blankensee
Wever, Tino	FF Grambow-Ladenthin
Maß, Volker	FF Grambow-Ladenthin
Völker, Thomas	FF Grambow-Ladenthin
Wusowski, Enrico	FF Krackow
Graf, Dominic	FF Penkun
Sandmann, Le-Roy	FF Penkun
Weißer, Katrin	FF Penkun
Pingel, Marcus	FF Wollin-Friedefeld

25 Jahre

Haase, Holger	FF Plöwen
Zimmermann, Dirk	FF Nadrensee-Pomellen
Jahnke, Burkhard	FF Sommersdorf
Pogorzelski, Simone	FF Penkun
Wilke, Marcel	FF Penkun
Pinzke, Gerd	FF Wollin-Friedefeld

40 Jahre

Brachmann, Bernd	FF Löcknitz
Erdmann, Günter	FF Plöwen
Radant, Burkhard	FF Bergholz
Dümmel, Klaus	FF Grambow-Ladenthin
Behm, Martina	FF Rothenklempenow
Krüger, Marlene	FF Rothenklempenow
Marx, Martina	FF Rothenklempenow
Mochow, Birgit	FF Rothenklempenow
Rambow, Karola	FF Rothenklempenow
Wittkopf, Gabriele	FF Rothenklempenow
Fey, Peter	FF Sommersdorf
Münn, Klaus	FF Penkun
Speth, Wilfried	FF Penkun
Kalk, Volkhard	FF Penkun

50 Jahre

Seiler, Reinhart	FF Krackow
Beiersdorff, Edeltraut	FF Penkun
Ziemann, Eckhard	FF Wollin-Friedefeld

60 Jahre

Zech, Herbert	FF Krackow
---------------	------------



GASTSTÄTTE



„ZUR GOLDTÖNNE“

- gutbürgerliche Speisen - Buffets
- Familienfeiern

*Wir wünschen allen Gästen ein frohes
und besinnliches Weihnachtsfest und
einen guten Rutsch ins neue Jahr!*

Tel: 039754/525070 • Lindenstraße 58 • 17322 Boock

*Allen sowie deren Familien
wünschen wir eine
besinnliche Adventszeit,
frohe Weihnachten und
einen glücklichen Jahreswechsel..*



*Club der dt.-frz.Freundschaft
der Stadt Penkun*

Club der deutsch-französischen Freundschaft

Bereits zum 4. Mal wurden wir von der „Alliance Francaise“ im Rahmen ihrer französischen Woche in Stettin zum „Beaujolais Nouveau“ eingeladen. Diesmal war es auch ein besonderes Datum, denn die „Alliance Francaise“ feierte ihr 30-jähriges Bestehen. Die Veranstaltung fand im Hotel DANA statt, wo internationale europäische Konsuln, die in Stettin akkreditiert sind mit ihren Partnern eingeladen waren. Die Begrüßung erfolgte durch Frau Kieling und Herrn Weber. Von unserer Seite waren Herr Schützmann und das Ehepaar Prignitz der Einladung gefolgt. Als kleines Dankeschön überreichten wir das regionale Kochbuch der Landfrauen von Uecker-Randow. Damit wollten wir unsere Region den Stettinern etwas näherbringen. Es gibt nämlich ein Sprichwort: „Zeig mir, was du isst und ich sage dir, wer du bist.“ Das weitere Programm gestaltete eine französische Sängerin, die in Berlin lebt. Wie auch bei den letzten Malen wurden wieder Texte eines französischen Liedes in polnisch und französisch verteilt, damit alle Anwesenden mitsingen



konnten. Der neue Beaujolais schmeckte diesmal wirklich gut und war eine gute Beilage zum kalten Büfett. Dabei konnte man sich gut unterhalten und Kontakte knüpfen. Das Ehepaar Sobecki bestellte auch Grüße nach Penkun, da sie unseren herzlichen Umgang miteinander und zu unseren Freunden in Frankreich bewundern. Sie haben im vorigen Jahr gesehen, wie man sich verstehen kann, trotzdem man die andere Sprache nicht beherrscht.

In diesem Sinne möchten wir alle interessierten Bürger aufrufen, an unserer Fahrt nach Fors im nächsten Jahr im Juli teilzunehmen. Sie werden eine Woche mit vielen sehenswerten Eindrücken erleben und überaus herzlich von ihren Gastgebern verwöhnt. Wie wir schon erfahren haben, ist der Besuch von La Rochelle vorgesehen. Das ist eine mittelalterliche wunderschöne Hafenstadt, wo auch Szenen der Fernsehserie „Das BOOT“ an historischen Orten, gedreht wurden. Die Anmeldungen für die Reise sind ab sofort möglich. Kontakt: Herr Buchholz, E-Mail asskbuchholz@t-online.de, Tel. 0170/9130967 oder 039751/60707. Im Jahr 2020 wollen wir versuchen über Brüssel oder Straßburg als Zwischenstation zu fahren. Der Besuch des europäischen Parlamentes ist unser Ziel. Deshalb fahren wir auch einen Tag eher los. Die vorbereitenden Gespräche mit dem Büro des neu gewählten Europaabgeordneten sind erfolgt und werden demnächst entsprechend weitergeführt, um den Besuch abzustimmen. Zahlreiche Anmeldungen sind schon erfolgt. Weitere Mitreisende sind herzlich eingeladen.

Am 22.11.2019 haben wir dann unseren Jahresausklang in entsprechend würdiger Form begangen. Allen ein herzliches Danke für die unermüdliche Hilfe zu unseren Projekten und Veranstaltungen. Danke auch an die vielen Unterstützer aus der Wirtschaft, den Vereinen und auch aus der Politik. Besonderer Dank gilt auch Herrn Bernd Netzel, welcher bis zum Jahre 2019 uns immer im Rahmen der Möglichkeiten als Bürgermeister unterstützt hat. Danke an Frau Zibell, welche nicht nur das Amt der Bürgermeisterin übergeben bekommen hat, sondern auch aktiv mit den Stadtvertretern weiterhin zur Städtepartnerschaft steht und dieses entsprechend weiterführt.

K. Prignitz
i. A. des Vorstands

Spaß zu Halloween

Zum 2. Mal feierte unser Heimat- und Burgverein auf dem historischen und wunderbaren Burggelände in Löcknitz ein Halloween-Spektakel. Klein und Groß wollten mit den Veranstaltern ein verrücktes Erlebnis mit Hexen, Zauberern und gruseligen Geistern erleben.

Ein umfangreiches und kulinarisches Programm erfreute unsere zahlreichen Gäste. Besondere Hingucker waren natürlich die zahlreichen exotischen Kürbisse, die von unseren kleinen Geistern lustig verändert wurden.

Mit einer Gruselwanderung um unser Burggelände ging unser diesjähriges Halloweenfest zu Ende.

In eigener Sache: Wir benötigen noch unbedingt engagierte Löcknitzer Bürger, die unseren Verein am Leben erhalten. Ein besonderer Dank gilt an dieser Stelle unserer unermüdlich wirkenden Vorsitzenden Thea Kaeding.

Hans-Albert Wittkopp

Vorweihnachtszeit in Löcknitz

Am 29. November fand wieder unser traditionelles Weihnachtskonzert mit dem Brandenburgischen Konzertorchester Eberswalde in der Löcknitzer Kirche statt. Eine gut besuchte Veranstaltung mit vielen musikbegeisterten Freunden der besinnlichen Musik sorgte für eine tolle Einstimmung in der Vorweihnachtszeit, am folgenden Tag dann unser Adventsmarkt.

Auf dem Programm zum Beispiel der Auftritt der Grundschule Löcknitz, Leitung Frau Schilling, und die Dörpschaft Boock, Leitung Frau Peuker. Beide Auftritte erfreuten unsere Gäste sehr. Ein umfangreiches Angebot an Speisen und Getränken gehört selbstverständlich zu jedem Adventsmarkt. Unser Burggelände, festlich geschmückt, erstrahlte im weihnachtlichen Lichterglanz. Großer Andrang herrschte in der Bastelstube, wo kreative Gestecke entstanden.

Unser Weihnachtsmann René S. mit Weihnachtsfrau begeisterte besonders unsere kleinen Besucher.

Wir danken all unseren Sponsoren und ebenfalls den ideenreichen Mitgliedern des Heimat- und Burgvereins.

Hans-Albert Wittkopp



Finanzielle Beteiligung der E.DIS Netz GmbH für die Jugendfeuerwehren/Feuerwehren

In diesem Jahr hat sich die E.DIS Netz GmbH aus Fürstenwalde/Spree finanziell an drei Projekten der Feuerwehren beteiligt. So haben sie sich an dem Kauf von sechs Notfallrucksäcken für die Jugendfeuerwehren beteiligt, das Abwurfballturnier der Kinder- und Jugendfeuerwehren des Amtsbereiches unterstützt und den Kauf von fünf neuen A-Saugschläuchen für die FF Boock finanziert.



Übergabe der Notfallrucksäcke an die Jugendwarte



Abwurfballturnier der Kinder- und Jugendfeuerwehren



FF Boock mit 5 neuen A-Saugschläuchen

SPORTNACHRICHTEN



Fröhliche Weihnachten und ein gesundes, erfolgreiches, glückliches neues Jahr 2020 wünscht der SV „Einheit“ Löcknitz 1958 e. V. all seinen Mitgliedern und deren Familien.

Bedanken möchten wir uns recht herzlich auch bei allen, die uns finanziell oder materiell im Jahr 2019 unterstützt haben. Ihnen, Ihren Familien sowie Belegschaft fröhliche Weihnachten und ein gesundes neues Jahr 2020.

Der Vorstand

Judoverein Löcknitz verwirklicht weiteres Großprojekt – Erfolgreiche Turnierteilnahmen

Mit der Sanierung des Fußbodens konnte ein weiteres Projekt zur Modernisierung der Judohalle abgeschlossen werden. So wurde für 18.500 Euro ein neuer Sportboden mit Dämmung eingebracht. Weiterhin wurden auf der halben Hallenfläche für 4.100 Euro die fast 30 Jahre alten und harten Matten durch eine neue Tatami ersetzt. Durch beide Maßnahmen verbesserten sich die Falleigenschaften für die Judoka erheblich. Während ein großer Teil der Finanzierung aus dem Vorpommern-Fond stammt möchte sich der Vorstand besonders bei folgenden Spendern bedanken: Randow Apotheke D. Wetzel; Jan Höwler Immobilien und Finanzierungen; Busunternehmen Orwat; E.DIS Netz GmbH; Physiotherapie N. Wendlandt-Braun; Herrn Andre Bartelt; Train Electric GmbH; Anglerheim Löcknitz; Arztpraxis H. Körk; Pflegedienst Sodtke & Struck; Löcknitzer Wohnungsverwaltung; Pflegedienst B. Zeiger; Praxis Osteopathie/Physiotherapie K. Melech; Löcknitzer Baustoffhandel; Kosmetikstudio A. Buchholz; Ruff Immobilien GmbH; Löcknitzer Maler GmbH; Fleischgeschäft S. Dittmer; Dachdecker/Dachklempner/Blitzschutz GmbH Löcknitz; Elektromaschinen eG Löcknitz; Reisheshop Löcknitz.



Erfolgreich nahmen die Judokas Ende Oktober am APD Cup in Altentreptow teil. Die Altersklasse U9 belegte in der Mannschaftswertung einen sehr guten 3. Platz. In den Einzelkämpfen gewannen die Goldmedaille Sofia Rutz und Nico Baum beide in der U9, sowie Marcell Tremski (U11) und Willi Bischoff (U13). Den 2. Platz erkämpften in der U9 Gustav Bobsien, Torben Plorin und Ben Schiebe sowie Theo Heling (U11). Bronze gewannen in der U9 Stella Tremaska und Krzysztof Bruski sowie Lenox Zieske in der U15.

Mitte November beim Jacob-Cement-Cup in Neustrelitz belegten den 1. Platz: Ben Schiebe U8 bis 28 kg, Nico Baum U10/+50 kg und Willi Bischoff U12/55 kg. Silber holte Theo Heling U12/55 kg. Bronze erkämpften Gustav Bobsien U8/26 kg, Stella Tremaska U10/30 kg, Torben Plorin U10/28 kg, Marcell Tremski U12/40 kg und Lenox Zieske U14/46 kg. Allen Sportlern einen herzlichen Glückwunsch zu ihren Siegen und Platzierungen. Besonders bedankt sich der Vereinsvorsitzende, Herr Wollenberg, bei den Eltern für die geleisteten Fahrdienste und bei allen Trainern.

Der Landrat lädt ein

Unter diesem Motto fand am 3. Dezember in Anklam die Feierstunde zur Verleihung des Ehrenamtspreises des Landkreises Vorpommern-Greifswald statt. Diese Verleihung fand in den verschiedenen wie im sozialen, kulturellen und sportlichen und anderen Bereichen statt. Unter den eingereichte Anträgen wurde auch unser Sportverein „Einheit“ Löcknitz 1958 e. V. berücksichtigt.



Wir freuen uns, dass die Auszeichnung Sportfreund H. Sauer, Übungsleiter der Sektion Kanu, und unserer Vorsitzenden des Sportverein bzw. ebenfalls Sektions- und Übungsleiterin der Sektion Kanu verliehen wurden. Wir möchten uns rechtherzlich bedanken, dass das Ehrenamt, egal in welchem Bereich, gewürdigt wurde. Denn die Arbeit, die im Ehrenamt steckt, ist unbezahlbar. Vielen Dank.

Frau Redenz
Vorsitzende

Ein erfolgreiches Jahr für den Sportschützenverein Löcknitz

Auch dieses Jahr war für unseren Verein erfolgreich aber auch sehr ereignisreich.

Unser Schützenfest wurde in diesem Jahr zum ersten Mal auf dem vereinseigenen Gelände durchgeführt. Es war eine gelungene Veranstaltung. Im nächsten Jahr wird unsere 30-Jahrfeier gemeinsam mit dem Schützenfest wieder auf unserem Gelände stattfinden. Die Vorbereitungen sind schon in vollem Gange und der Termin steht auch schon. Der Termin ist der 06.06.2020.

Vor den Sommerferien hatten wir noch Schulklassen bei uns auf dem Gelände begrüßt, die im Rahmen der Kinder- und Jugendsportspiele des Kreissportbundes, einen Projekttag im Verein verbrachten und sich im sportlichen Wettkampf mit der Tellarmbrust messen konnten. Es waren in diesem Jahr gleich drei Klassen die sich angemeldet hatten, so dass wir gleich zwei Tage tollen Trubel im Verein hatten. In den Sommerferien hatten wir an zwei Tagen die Hortkinder zu Gast die sich bei Sport und Spiel ausgelassen betätigt haben und zwei schöne Ferientage bei uns verbracht haben. Es hat allen viel Spaß gemacht und wir werden diese Aktivitäten auch im nächsten Jahr weiter durchführen.

Durch die finanzielle Unterstützung der Sparkasse Löcknitz und der materiellen Unterstützung des Baustoffhandel Lutz-Michael Liskow konnte eine Seite des Luftgewehrstandes gedämmt und ein Neues Fenster eingebaut werden, aber es gibt auch weiterhin viel zu verbessern und zu Bauen.

Unser Freundschaftsschießen mit der Armbrust wurde am 21.09. diesmal in Ueckermünde durchgeführt und ist schon eine schöne Tradition geworden. Dieser Freundschaftswettkampf findet abwechselnd in Löcknitz und in Ueckermünde statt.

Am 19.10. fand unser diesjähriges Eulenschießen statt. In diesem Jahr gab es über 50 Starter und es war toll dass diese Veranstaltung bei befreundeten Vereinen und auch bei der Löcknitzer Bevölkerung so regen Anklang findet. An dieser Stelle möchten wir uns bei allen Sponsoren und Freunden des Vereins für ihre Unterstützung bedanken, ohne die Unterstützung wären die vielen Baumaßnahmen und unsere gute Vereinsarbeit nicht möglich.

An dieser Stelle möchten wir alle Schützen und auch die Bevölkerung zu unserem **Neujahrsschießen** für 2020 einladen.

Ort: Schießplatz SSV Löcknitz
 Datum: **04.01.2020**
 Wettkampfbeginn: 9.00 Uhr
 Ende: 12.00 Uhr
 Disziplin: KK-Gewehr Auflage,
 5 Schuss Probe, 10 Schuss Wertung
 Mehrfacher Start ist möglich!
 Preise: Platz 1-3 erhalten Urkunden und
 Pokale, Schützen, Schützinnen, (Be-
 völkerung) Frauen und Männer und
 Jugend männlich und weiblich wer-
 den getrennt gewertet
 Startgebühr: 4,00 Euro, Jugend frei

*Speisen und Getränke werden
gegen Bezahlung bereitgestellt.*



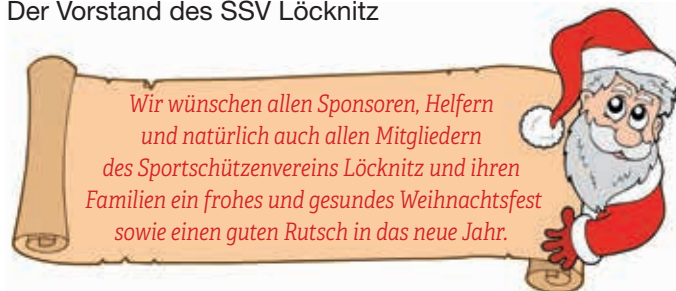
Sportschützenverein Löcknitz e.V. 1990, Wolfgang Zimmermann, Schützenweg 1, 17321 Löcknitz

Roland Lubanski tägl. Ab 19.00 unter Tel. 039754/23804
 E-Mail sportschuetzenverein_loecknitz@t-online.de

Jeden Freitag von 15.00 bis 17.00 Uhr können Erwachsene, Schüler und Jugendliche, die Interesse am Schießsport haben, an einem Schnupperkurs beim Sportschützenverein Löcknitz teilnehmen.

Für weitere Termine können sich interessierte Bürger schriftlich oder per E-Mail melden.

Der Vorstand des SSV Löcknitz



Sportliche Leistungen noch mal auf den Prüfstand

Noch einmal mußten die Sportler des SV „Einheit“ Löcknitz Sektion Kanu/Wasserwandern ihre sportlichen Leistungen unter Beweis stellen. Am 23. November 2019 nahmen wir nur mit drei Sportlern an der Landesmeisterschaft-Athletikwettkampf in Neubrandenburg teil.

Die Disziplinen waren 1.000m-Lauf, 30m-Sprint, Schlussweitsprung, ein komplexer Athletiktest mit Liegestütz, halbe Klimmzüge, Oberkörper heben, Medizinballdrehen, Kasten Beine heben und Bankspringen je eine Minute Belastung mit 30 Sekunden Wechsel, Medizinballschocken und Medizinballweitwurf. Durch kämpferischen Einsatz und hoher Beteidigung in den einzelnen Altersklassen wurden folgende Plätze belegt:



Unsere Jüngsten Ella Reinke belegte in ihrer Altersklasse 10 den 4. Platz, Xavier Mears AK 09 belegte den 8. Platz und Moritz Duhse AK 11 erkämpfte den 9. Platz. Macht weiter so, denn nur durch fleißiges Training kann man seine Leistungen verbessern.

Frau Redenz
Sektion- und Übungsleiterin

Liebe Sportfreunde, liebe Engagierte in unserem Penkuner Sportverein, gerade zu Weihnachten merken wir, dass Zeit ein wertvolles Gut ist. Und unser Sportverein wird über das Jahr mit „Zeit“, eurer Zeit, sehr reichlich bedacht. Alle Ehrenamtlichen schenken über das Jahr dem Verein und damit den Mitgliedern unzählige Stunden ihrer Freizeit, um diesen in seiner Vielfalt am Leben zu halten bzw. ein Stück weiter zu entwickeln. Jeder ein ganz eigenes Stück, welches ihm am Herzen liegt. Doch erst diese vielen Teilstücke miteinander ergeben unseren Penkuner Sportverein „Rot-Weiß“ e. V.

Wir wünschen daher allen Mitgliedern, Sportlern, Trainern, Vorstandsmitgliedern, den aktiv mitarbeitenden Eltern, den Sponsoren des Vereines ein Frohes Weihnachtsfest, sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr 2020.

Unser herzlicher Dank gilt der gezeigten Vereinsarbeit, dem vielfältigen ehrenamtlichen Einsatz und der Unterstützung für den Verein im vergangenen Jahr.

Für die Weihnachtszeit wünschen wir allen Sportlern Zeit für Ruhe, Harmonie und Wärme in der Familie, sowie für das neue Jahr 2020, vor allem Gesundheit, Glück und Zufriedenheit.

Herzliche Grüße
Vorstand Penkuner SV



**Fröhliche Weihnachten
und ein gesundes
neues Jahr wünscht allen Mitgliedern,
Mietern und Geschäftspartnern der**

**Aufsichtsrat und Vorstand der
Wohnungsbaugenossenschaft Löcknitz eG**



*Ein schönes und besinnliches
Weihnachtsfest sowie für das Jahr
2020 alles Gute, wünsche ich allen
meinen Kunden. Gleichzeitig
möchte ich mich ganz herzlich
für das entgegengebrachte
Vertrauen bedanken.*

Ihre Elke Frost



Reiseshop Löcknitz
Tel.: 039754/51551
Chausseestr. 31, 17321 Löcknitz



Häusliche Alten- und Krankenpflege GmbH Brunhild Hahn

Unsere Leistungen:

- Leistungen nach SGB XI und V sowie BSHG
- Tagespflege
- Urlaubs- & Verhinderungspflege nach § 39
- Zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45b
- Hauswirtschaftliche Dienstleistungen
- Serviceleistungen nach Absprache

*Zum Ende des Jahres bedanken
wir uns bei allen Klienten,
deren Familien und
Geschäftspartnern für das
uns entgegengebrachte
Vertrauen und wünschen
ein frohes Weihnachtsfest
sowie viel Glück und Erfolg
im neuen Jahr 2020.*

Pflege mit



17328 Penkun • Am Markt 6 • Telefon 039751-698546 • Handy 0170 6180348

*Allen unseren Kunden und Geschäftspartnern
wünschen wir ein frohes und besinnliches
Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr.*



Delphin Apotheke
LÖCKNITZ
Chausseestraße 86a
17321 Löcknitz

*All unseren Mietern und Geschäftspartnern ein frohes
Weihnachtsfest und viel Gesundheit sowie Glück im neuen
Jahr wünscht die **WGP**
Wohnungsgesellschaft mbH*

Neubauweg 3
17329 Krackow
Tel. (039746) 26 88 99




**Dachdecker · Dachklempner · Blitzschutz
Löcknitz GmbH**

Allen Kunden und Geschäftspartnern
ein frohes Weihnachtsfest und
ein gesundes, erfolgreiches
neues Jahr.

Straße der Republik 14a
17321 Löcknitz

Telefon: 039754/20367 oder 039754/20361 • Fax: 039754/20366

www.violas-fotostudio.fotograf.de e-mail:fotostudio-prenzlau@t-online.de

Viola's
Fotostudio
Fotografenmeisterin
Viola Kücken

*Ich wünsche all meinen Kunden,
Bekanntem & Geschäfts-
partnern ein besinnliches
Weihnachtsfest und ein
gesundes neues Jahr.*



17321 Löcknitz Fritz-Reuter Weg 3 Tel.(039754) 516875

Häusliche Kranken- und Altenpflege
Brunhilde Zeiger

*All unseren Patienten
und Geschäftspartnern sagen wir hiermit
Danke für das uns bisher entgegengebrachte
Vertrauen und wünschen ein frohes
Weihnachtsfest sowie ein gesundes
neues Jahr!*



Zum Wasserturm 13 · 17321 Löcknitz
Tel.: 039754/20239 · Fax: 21484

**Physiotherapie
Rafał Ratuszniak**

E. Thälmann Str. 7A • 17321 Löcknitz
Telefon: 039754/519933

*Ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes
neues Jahr wünschen allen Ärzten und Patienten
das Team der Physiotherapie Rafał Ratuszniak.*



Tagespflege „Heimatliebe“
Häusliche Kranken- und Altenpflege Brunhilde Zeiger



*Mit herzlichen Weihnachtsgrüßen verbinden wir unseren
Dank für Ihr Vertrauen und wünschen für das kommende Jahr
Gesundheit, Glück und Erfolg.*

Telefon 039754/523692 · Zum Wasserturm 13 · 17321 Löcknitz

Meine Angebote:

- Manuelle Therapie
- Manuelle Lymphdrainage
- Krankengymnastik
- Bobath Therapie
- Dorn Therapie
- Marnitz Therapie
- Triggerpunkte Therapie
- Traditionelle chinesische Medizin
- Osteopatische Techniken
- Massagen, Fussreflexzonen Massagen
- Elektrotherapie
- Ultraschall
- Moorpackungen
- Hausbesuche
- Wellnessmassagen

Wir laden Sie herzlich ein!



KINDER – SCHULEN – FERIEN

Winterspielplatz – Eröffnung am 05.11.2019 und das Spielen lässt nicht nach

05.11.2019 – 15.00 Uhr, endlich war es soweit. Mein allererstes, eigenes, für Penkun organisiertes, Projekt geht an den Start. Monate-, wochen-, wogelanges Vorbereiten auf diesen einen Tag. „Wird alles klappen?“ „Wird überhaupt jemand erscheinen?“ „War stundenlanges Kuchen backen für diesen Tag vielleicht umsonst?“ NEIN! Überhaupt nicht. Was soll ich sagen, der Raum füllte und füllte sich. Wie viele Kinder und Eltern, Omas und Opas an diesem Tag genau da waren, kann ich nicht sagen, ich habe nicht mitgezählt. Aber, eins ist klar, „die Bude war rappellvoll!“ Und es hat so einen Spaß gemacht. Für mich ein voller Erfolg. All meine Anspannung fiel ab und nun treffen sich Woche für Woche, dienstags und donnerstags, in der Zeit von 15.00 bis 17.30 Uhr, Kinder um einen tollen Nachmittag zu verbringen, dabei verteilt sich die „Masse“ auf beide Tage sehr gut. Sogar aus der Nähe von Pasewalk kommt man extra angereist, um jede Woche einmal im Winterspielplatz zu spielen. Allen Kritikern sei gesagt, dieses Projekt funktioniert. Dies aber auch vor allem, Dank der lieben Menschen da draußen, die für die gute Sache gespendet haben, sei es die vielen Sachspenden, die bei den Kindern Begeisterung auslösen oder sei es die Geldspenden! Ihr habt mir damit geholfen, mein Herzensprojekt auf die Beine zu stellen. Ich möchte mich mit diesem Artikel bei allen Spendern ganz herzlich bedanken. Ohne Sie hätte ich das allein niemals geschafft! Danke dafür!

Der Winterspielplatz öffnet am 19.12. das letzte Mal im Jahr 2019 und geht dann erst mal in den Weihnachtsurlaub. Ab dem 07.01.2020 hoffe ich dann alle wieder zu sehen.

Ihre Silke Hopp



*Ich wünsche allen Kindern und ihren Familien
ein gesegnetes Weihnachtsfest und kommen
Sie gut ins neue Jahr! Bis dahin, passen
Sie gut auf sich und Ihre Kinder auf.*

Herbstfest in der Krippe II

Am Mittwoch, den 30.10.2019 war die Aufregung in der Krippe II groß, denn wir hatten viele Vorbereitungen getroffen um unser Herbstfest zu feiern. Mit Unterstützung der Eltern begannen wir den Tag mit einem leckeren Frühstück.



Herausgeputzt hatten sich die Kinder mit gebastelten Herbsthüten und bunten Blättern. Bei Musik und Tanz verbrachten wir einen tollen Herbstvormittag.

Vielen Dank an alle Eltern sagen Gabi und Silke

Halloween im Löcknitzer Hort

Am 30.10.2019 feierte der Hort mal wieder eine schaurig, gruselige Halloweenparty. Am Kinderschminkstand durften sich die Hortkinder in kleine Gespenster und Hexen verwandeln lassen. Viele schöne Kostüme luden zum Gruseln ein. In unserem „Gruselkabinett“ durften die Mutigen den Halloweengeist kennenlernen und sich vor der Hexe, sowie der Fühlbox gruseln. Das Halloweenbuffet lud zum gemeinsamen Schlemmen ein. In diesem Sinne bedanken sich das Horteam und die Hortkinder bei den Eltern für ihre tatkräftige Unterstützung.



XVII. Deutsch-Polnisches Jugendfestival der Euroregion Pomerania

Am 19.09.2020 wird es wieder ein Deutsch-Polnisches Jugendfestival der Euroregion Pomerania geben. Austrichter und somit Durchführungsort des Festivals, das dann bereits zum siebzehnten Mal stattfinden wird, ist die Stadt Torgelow.

Für ca. 600 deutsche und polnische Jugendliche aus der Euroregion Pomerania wird es an dem Tag von 10.00 bis 22.00 Uhr die Möglichkeit geben, sich mit Kulturbeiträgen zu präsentieren, bei Workshops und Spiel aktiv zu sein, Spaß zu haben, Freundschaften aus vergangenen Treffen wieder aufzufrischen und vor allem neue Freundschaften zu knüpfen.

Eingeladen sind alle Jugendgruppen aus der Euroregion Pomerania, die sich auf einer großen Bühne mit einem kulturellen Beitrag präsentieren wollen, egal ob mit Musik, Tanz oder Theater.

Für die Teilnehmer wird die An- und Abreise sowie Verpflegung organisiert. Eine individuelle Anreise ist ebenfalls möglich. Die Teilnahme an den Veranstaltungen vor Ort sowie die Verpflegung sind für die Teilnehmer kostenfrei. Wir bitten Interessenten, sich relativ zeitnah, spätestens aber bis zum 17. Januar 2020, per E-Mail an: regina.werner@pomerania.net zu wenden bzw. unter 039754/529-14 anzurufen. Informationen finden Sie auch im Internet unter www.pomerania.net.

Kindertagesstätte „Pusteblume“ Penkun

Ich geh mit meiner Laterne, der Schalmeienpappe und ...

... viele freundliche Familien trafen sich am Abend des 7. November auf dem Spielplatz des Penkuner AWO-Kinder Gartens „Pusteblume“, um gemeinsam Laterne zu laufen. Musikalische Unterstützung bekamen wir von der Penkuner Schalmeienkapelle. Den Umzug sicherte die Wolliner und Penkuner Feuerwehr ab. Man sah in den funkelnden Kinderaugen, die heller als die Laterne leuchteten, den Spaß und die Freude am Lampionumzug. Die Kinder folgten den Tönen der Schalmeikapelle und es fanden fröhliche Gespräche unter den Familien statt.

Die Paukenschläge der Schalmeienkapelle lockten die Penkuner an die Fenster und Türen, oder sie gesellten sich dem Umzug zu. Im Austausch zwischen Umzug und Haustür planen wir nun für 2020 den Kita-Umzug mit den Penkunern gemeinsam zu bestreiten. Alt und Jung gesellt sich gern. Auf dem Marktplatz hatten die Lampionbesucher nur noch ein Ziel, denn vor dem Amt lag ein Bratwurstduft in der Luft. In geselliger Runde mit musikalischer Umrahmung, durch die Schalmeienkapelle, konnten sich alle Mitwirkenden mit einer leckeren Bratwurst im Brötchen stärken. Wir danken auf diesem Wege der GbR Korrman für die Spende zur Bratwurst. Ein herzliches Dankeschön den ehrenamtlichen Männern und Frauen der Wehren für die Absicherung des Umzuges und das Grillen, sowie der Schalmeienkapelle für die musikalische Umrahmung. Wir als Kita-Team freuten uns über die rege Beteiligung der Penkuner an unserer Veranstaltung und freuen uns auf eine Wiederholung 2020! Gern dann auch mit den Bürgern von Haustüren und Fenstern. Wir als AWO-Kita „Pusteblume“ wünschen Ihnen eine besinnliche Vorweihnachtszeit, im Kreise Ihrer Liebsten.

„Der Herbst, der Herbst, der Herbst ist da ...“

... er brachte uns viele Kastanien vom Baum. Hurra! Das Forsthaus Borchers in der Kavelheide hatte uns angerufen. Wir sollten bitte zur Hilfe für die Tiere im Wald aufrufen, denn Kastanien gibt es dieses Jahr kaum, das ist für die Tiere im Wald ein großer Albtraum. Herr Kabelitz meinte, wir könnten für die Tiere im Wald sorgen, in dem wir ihnen Kastanien sammeln. Für die Tiere im Wald ist es kostbares Fressen, wir sollten die Tiere nicht vergessen. Diesem Aufruf des Forsthauses Borchers kamen wir als AWO-Kita „Pusteblume“ nach. Mit einem großen Aushang animierten wir die Kinder und Eltern Kastanien zu sammeln. Sie brachten Beutel, Körbe und Stiegen voll Kastanien mit in die Kita. Mehrmals haben wir die Kastanien zum Forsthaus gefahren, um erste Futterrationen für die Tiere abzuliefern. Letztlich haben wir 300 kg Kastanien für die Tiere im Wald gesammelt und dafür gesorgt, dass die Kastanien am Wegesrand nicht vergammeln. Die Tiere im Wald bekamen durch uns Kastanien zu Fressen, denn wir können die Tiere des Waldes nicht einfach vergessen. Das Forsthaus Borchers hat uns für das Sammeln der Kastanien 60 Euro gespendet. Dafür sind wir natürlich sehr dankbar und freuen uns, den Kindern etwas Tolles zukommen zu lassen. Vielen lieben Dank dem Forsthaus Borchers, vor allem Herrn Kabelitz für die tolle Zusammenarbeit, die wir im kommenden Jahr fortsetzen möchten.

Ihr Kita Team der AWO-Kita „Pusteblume“



Traurige Umstände

lassen unsere Zirkus-Aktiv-Woche leider ausfallen

Am Montag, den 18.11.2019 klingelte das Telefon in der AWO-Kita „Pusteblume“. Eine traurige Stimme am Ende der anderen Leitung teilte uns mit, dass ein Trauerfall im engsten Zirkus-Familienkreis sei.

Mit diesem Trauerfall fällt für unsere Kita-Kinder leider die Kooperations-Projektwoche mit dem Zirkus Benjamin aus. Wir bedauern sehr, was der Zirkusfamilie wiederfahren ist und wünschen viel Kraft für die schwere bevorstehende Zeit. Für unsere Kinder soll es jetzt aber nicht heißen, dass wir das Zirkusprojekt, was wir mittwochs im Rahmen der Wochenstruktur durchführen, beenden wollen. Nein. Wir wollen noch mal eine komplette Zirkuswoche, wie sie geplant war, mit den Kindern hier in der Einrichtung durchführen.

Die Kinder werden im Rahmen unserer Möglichkeiten die verschiedenen Rollen im Zirkus einmal ausprobieren, kleine Vorstellungen für die anderen Kinder vorführen und geschminkt wie Zirkustiere in der Kita den Zirkusalltag erleben können.

Die Spenden, die für das Zirkusprojekt eingegangen sind, werden den Kindern selbstverständlich auf anderem Wege zu Gute kommen.

Ihr Kita-Team

Bundesweiter Vorlesetag in der AWO-Kita „Pustebblume“

Am 15.11.2019 um 9.00 Uhr besuchten uns neun Kinder der Regionalen Schule Penkun, in Begleitung der Lehrerin Frau Grünberg, um unseren Kindern Märchen oder Geschichten vorzulesen. In Absprache mit Frau Grünberg wussten die Erzieher schon vorab, welche Geschichten gelesen werden. Im Rahmen der offenen Arbeit konnten sich die Kinder heute auswählen, welches Buch sie vorgelesen bekommen möchten.

Die Krippenkinder ließen sich von Amy und Tom „Mama Muh schaukelt“ vorlesen. Die beiden brachten auch passend zum Buch Ausmalbilder mit, die sie mit den Krippenkindern gestalteten. „Die Kleinen sind so süß“, sagte Amy in der Feedback-Runde.

Celina las für die Kinder die Walt Disney-Geschichte vom „Bambi“ vor. Sie brachte uns einen „Bambi“ als Plüschtier auf Schnee zur Veranschaulichung mit. Dieser „Bambi“ hatte es den Kindern sehr angetan.

Die Geschichte „Bei der Feuerwehr wird der Kaffee kalt“ wurde sehr gut von Thorben vorgelesen. Er brachte die Geschichte sehr ausdrucksstark und passend betont für die Kinder rüber, sodass sie sehr in seinen Bann gezogen wurden. Es waren genau sieben Kiga-Kinder als Feuerwehrleute beim Vorlesen, sodass es super gepasst hat. Thorben hat die Kinder sehr gut mit einbezogen und dann auf Wunsch der Kinder noch zwei weitere Geschichten aus seinem Buch „Erzähl mir was vom kleinen Angsthase“ vorgelesen.

„Das beste Pony der Welt“ wurde von Dustin vorgestellt. Er zeigte die Bilder seines Buches zur Veranschaulichung.



Das Buch „Der kleine Maulwurf und die Uhr“ wurde von Lewin und Eddy vorgelesen. Sie lasen die Geschichte nicht nur vor, sondern ließen sich die Geschichte von den Kindern nacherzählen. Das gelang den Kindern sehr gut.

Die Zosia und Sophia lasen den Kiga-Kindern die selbstgeschriebenen Märchen der 4. Klasse vor. Sie brachten selbstgemalte Bilder zum Ausmalen mit. Die Pferdebilder sprachen die Kinder besonders an.

Einen lieben Dank an die tollen Vorleser und Frau Grünberg, mit ihren interessanten Geschichten. Sie wurden sehr passend für unsere Altersgruppe ausgewählt.

Team der AWO-Kita „Pustebblume“

Walt Disney – Penkuner Motto der 5. Jahreszeit

Wie jedes Jahr begann am 11.11. um 11.11 Uhr in Penkun die 5. Jahreszeit.

Die Kinder der AWO-Kita „Pustebblume“ stimmten sich im Morgenkreis mit der Geschichte „Hugo, das Nachtgespenst“ und dem traditionellen Lied „Es ist Faschingszeit, wieder Faschingszeit ...“ auf die bevorstehende Karnevalszeit ein.

Gemeinsam wurde vorab die Dekoration für den Karnevalswagen angefertigt. Voller Spannung und Aufregung, auf den bevorstehenden Karnevalsumzug, kamen die Kinder in die Kita „Pustebblume“ Penkun. Die „großen“ Kinder, verkleidet als Tiere, durften auf dem bunt geschmückten Wagen den Umzug mitfahren und kräftig Bonbons für die Zuschauer am Wegesrand werfen.

Die Leiterin der AWO-Kita „Pustebblume“, Frau Kegler, ließ es sich nicht nehmen, als Hexe kostümiert, gesunde rotbäckige Äpfel zu verteilen. Uns ist nicht bekannt, dass diese wohlschmeckenden Äpfel „Schaden“ angerichtet haben.



Die Kleineren konnten am Wegesrand den Umzug ansehen und viele Leckereien in ihre Beutelchen einsammeln. Kleine Autos, LKWs und Plüschtiere gab es für die Kleinsten, die im Krippenwagen den Umzug bestaunten.

Ein Dankeschön an die Penkuner Firmen und Vereine, die jedes Jahr einen so tollen Karnevalsumzug auf die Beine stellen. Wir hatten viel Spaß dabei, egal ob auf dem geschmückten Karnevalswagen oder am Wegesrand.

Die AWO-Kita „Pustebblume“ Penkun dankt der Tischlerei Eckart Rothe für die Bereitstellung des Festwagens und die Bereitschaft, den Festwagen für uns, mit unseren Kita-Kindern, zu fahren.

Wir wünschen Allen eine schöne 5. Jahreszeit im Rahmen Walt Disney.

Team der AWO-Kita „Pustebblume“

Kindertagesstätte „Randow-Spatzen“

Theaterbesuch Schwedt

Wie jedes Jahr, fuhren auch dieses Jahr die zukünftigen Schulkinder der Kita Randow-Spatzen mit dem Bus nach Schwedt ins Theater. Auf dem Programm stand das alte französische Märchen „Die Schöne und das Biest“! Die Vorfreude der Kinder war ihnen schon Tage vorher anzumerken. Pünktlich angekommen hieß es dann für 33 Kinder in Reihe 16 und 17 Platz nehmen. Der Vorhang sprach letzte Worte, dann wurde es dunkel im Saal und die Vorstellung begann. Wir erlebten das Märchen in deutscher und polnischer Sprache. In einer kurzen Pause, verspeisten wir die Kleinigkeiten Essen, welche die Kinder von ihren Eltern mitbekommen haben. Nach dem Schlussakt hieß es nochmals auf die Toilette gehen, Sachen anziehen und ab zum Bus. Auf die Frage, ob es ihnen gefallen hat, schalte ein kräftiges „Jaaaaa ...“ durch die Vorhalle des Theaters. Eine tolle Erfahrung für die zukünftigen Schulkinder. Wir wünschen uns das auch für die nächste Generation.

Danke die baldigen Schulkinder der Randow-Spatzen



Die Sterne leuchteten an diesem Freitag besonders hell und laut

Am 08.11.2019 fand die traditionelle Sternwanderung der Kita „Randow-Spatzen“ am Wiesengrund 45 a (Hortgelände) statt. In diesem Jahr trafen sich alle Gruppen an der Kirche in Löcknitz. Pünktlich um 17.30 Uhr erklangen die ersten Töne die Rossower Schalmeien-Musikanten und wir marschierten mit Absicherung der Feuerwehr Richtung Kita. Auch dieses Jahr erleuchteten viele kleine Laternen die Nacht und das wunderbare Wetter lockte viele Teilnehmer an. Begrüßt wurden die Sternwanderer durch das tolle Lagerfeuer, dass schon aus der Ferne zu sehen war. Für das leibliche Wohl der Gäste war gesorgt, so konnte man sich heiße Getränke (Glühwein, Tee, Kinderpunsch) sowie Bratwurst für kleines Taschengeld kaufen. Ein so tolles Fest bei solchem Wetter und so viele Teilnehmer wünschen wir uns auch für's nächste Jahr. Abschließend möchten wir allen Helfern des Bauhofes, der freiwilligen Feuerwehr, Raphael Lukomski vom Haus am See, der Rossower Schalmeien-Kapelle und allen Kollegen der „Randow-Spatzen“ ganz herzlich danken, die uns so tatkräftig unterstützt haben.



Kuchenbasar in der deutsch-polnischen Kindertagesstätte

Am 15.11.2019 roch es in der Kindertagesstätte ganz lecker nach Kuchen. Jeder der wollte, konnte sich Kuchen für die Arbeit, für zu Hause oder auf die Hand kaufen. Im Namen der Kita „Randow-Spatzen“ und des Elternrates möchte wir uns ganz herzlich bei allen bedanken die diesen Kuchenbasar erst möglich gemacht haben. Ohne die Unterstützung der Eltern wäre diese Aktion gar nicht erst möglich gewesen. Vielen Dank den Kuchenbäcker/innen und den fleißigen Helfern des Kuchenbasars. Es ist eine schöne Summe zusammen gekommen, welche für die Kinder zur Weihnachtszeit zur Verfügung steht.



**Praxis für Osteopathie
und Physiotherapie**
Kathleen Melech

Therapie - Prävention - Wellness

*Wir wünschen Ihnen ein
frohes Weihnachtsfest und
ein gesundes neues Jahr.*

*Gesundheit verschenken -
mit einem Gutschein
von uns.*



Zum Wasserturm 15
17321 Löcknitz
Tel.: 039754/519931
kontakt@osteopathie-loecknitz.de
www.osteopathie-loecknitz.de

Kreisverband Uecker-Randow e.V.

Sozialstation Penkun • Sandkuhlstr. 8/9 • 17328 Penkun



*Frohe Weihnachten und die besten Wünsche
für ein glückliches
neues Jahr.*

Ihr Ansprechpartner: **Marita Rittwag**, Leiterin der Sozialstation
Telefon/Fax: 03 97 51 / 60 367
Funk: 0171-6456418 oder 0172-7580839

IMPRESSUM**Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun****Herausgeber:**

Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz
Internet: www.loecknitz-online.de
E-Mail: amt@loecknitz-online.de

Bezugsmöglichkeiten:

- Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz, Tel.: 039754/50-0
- Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg (Um.), Tel.: 039753/22757

Bezugsbedingungen:

- Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint zehnmal jährlich in zwölf Ausgaben (Auflage: 5.300 Exemplare) und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte verteilt.
- Abonnenten erhalten das Amtsblatt gegen Erstattung der Portokosten
- Ein kostenloser Download des Amtsblattes ist über das Amt Löcknitz-Penkun unter www.loecknitz-online.de möglich.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Herr Futh, Tel.: 039754/50138

Für unverlangt eingesandte Manuskripte besteht keine Verpflichtung der Veröffentlichung. Der Herausgeber und die Redaktion behalten sich vor, Beiträge zu kürzen und redaktionell zu bearbeiten. Die Verantwortung für den Inhalt der Beiträge liegt bei den Autoren.

Herstellungslitung:

V.i.S.d.P.: Schibri-Verlag, Milow 60, 17337 Uckerland,
Postanschrift: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg (Um.)
Redaktion: Martina Goth, E-Mail: goth@schibri.de
Anzeigen: gewerbl.: Nicole Helms, E-Mail: helms@schibri.de
privat: Martina Goth, E-Mail: goth@schibri.de
Tel.: 039753/22757

Für den Inhalt von Anzeigen und gelieferte Druckdaten sind allein die Inserenten verantwortlich.

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Verlages sowie dessen Anzeigenpreise. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder und müssen nicht unbedingt mit der Meinung des Herausgebers übereinstimmen.

Einige Bilder und/oder Fotos in dieser Ausgabe sind das urheberrechtlich geschützte Eigentum von 123RF Limited, Fotolia oder autorisierten Lieferanten, die gemäß der Lizenzbedingungen genutzt werden. Diese Bilder und/oder Fotos dürfen nicht ohne Erlaubnis von 123RF Limited oder Fotolia kopiert oder heruntergeladen werden.

Druck/Endverarbeitung:

LINUS WITTICH Medien KG, Rübeler Straße 9, 17209 Sietow

© Schibri-Verlag.

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Dieervielfältigung (auch Auszüge) bedarf der schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Was ist Ihr Haus wert? – wir ermitteln es.

**Verkaufen Sie
Ihr Haus nur
zum Bestpreis**

**Einfach mit dem Immobilienservice**

Mario Todtmann ☎ 03973 434 440 / 0170 333 97 49

in Vertretung der

Möchten Sie Ihr Haus verkaufen!

Haus und Grundstück sind Ihnen zu groß?
Sie schaffen nicht mehr alles alleine?
Vielen gerade älteren Menschen konnten wir schon helfen. Wir erledigen für Sie alle Formalitäten. Seit 26 Jahren sind wir in Ihrer Region erfolgreich tätig. Neben unserer deutschen Kundschaft haben wir in den letzten 9 Jahren auch sehr erfolgreich an unsere polnischen Nachbarn verkauft. Durch besondere Beziehungen nach Polen gelang es uns immer sichere Verträge abzuschließen. **Vertrauen zahlt sich aus!**

Ihr Servicebüro
in Löcknitz!

HORN
IMMOBILIEN

Ihr Familienmakler seit 1993!

Löcknitz, Chausseestraße 24

039754-1 89 65 8

www.horn-immo.de

TOP
IMMOBILIEN
MAKLER
2019

NEULANDREISE

FOCUS

BOLOGNINI'S
ECONOMY 2019
CENTRUM
AUFZUGSREISE
statista
MOBILITÄT
2019



*Unsere Kunden
sind die
beste Werbung*

Hier nochmals einen herzlichen Dank, für die tolle Abwicklung des Grundstückverkaufs. Ich fühlte mich bestens aufgehoben, beraten und betreut bei allem, was anstand. Absolut empfehlenswert!

Heike Gabler

Immobilienkaufmann Ralf Pete
Tel.: 03973- 4490858 | Mobil: 0170-2837799

All meinen Kunden ein besinnliches Weihnachtsfest im Kreise ihrer Familie und ein gesundes neues Jahr. Vielen Dank für Ihr Vertrauen.

Ihre Andrea Buchholz



**KOSMETIKSTUDIO
NATURSCHÖN**

17321 Löcknitz
Chausseestraße 14a
Tel.: 039754/23790

Ambulanter Pflegedienst

Hildrun Vitense

In der Uckermark für Sie unterwegs



Wir bedanken uns für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest verbunden mit Gesundheit und Glück für das neue Jahr.

Rufen Sie uns an unter: Randowtal ☎ (039862) 21 35
Mobil 📱 (0172) 4326899

Verkaufen Sie mit dem TESTSIEGER!

... keine Kosten für den Verkäufer.



HORN IMMOBILIEN

Im Test: 7 Makler in Neubrandenburg
Deutsche Markenallianz GmbH
Resort Immobilien
www.d-ma.immobilien

039754 18 96 58 • www.horn-immo.de

HORN IMMOBILIEN

Ihr Familienmakler!

Wann erscheinen die Ausgaben 2020 des Amtsblattes „Löcknitz-Penkun“?

Ausgabe	Redaktionsschluss	Anzeigenschluss	Erscheinung
01-02/2020	04.02.2020	05.02.2020	18.02.2020
03/2020	17.03.2020	18.03.2020	31.03.2020
04/2020	14.04.2020	15.04.2020	28.04.2020
05/2020	12.05.2020	13.05.2020	26.05.2020
06/2020	16.06.2020	17.06.2020	30.06.2020
07-08/2020	04.08.2020	05.08.2020	18.08.2020
09/2020	01.09.2020	02.09.2020	15.09.2020
10/2020	29.09.2020	30.09.2020	13.10.2020
11/2020	03.11.2020	04.11.2020	17.11.2020
12/2020	01.12.2020	02.12.2020	15.12.2020



Schibri-Verlag
Am Markt 22
17335 Strasburg (Um.)
Tel.: 039753/22757
Fax: 039753/22583

Ihre Ansprechpartner
für gewerbl. Anzeigen: Nicole Helms, helms@schibri.de
für Privatanzeigen: Martina Goth, goth@schibri.de



SONSTIGES

Die Gemeinde Löcknitz veräußert folgendes Grundstück:

Gemarkung Löcknitz, Flur 10, Flurstück 9/17 teilweise mit ca. 830 m².

Das Mindestgebot zum Kaufpreis beträgt 19.920,00 Euro.

Die Ausschreibung endet am 15.01.2019.



Das Grundstück befindet sich in der August-Bebel-Straße in 17321 Löcknitz. Es ist unbebaut.

Zur Nutzung als Bauland wird empfohlen, vorab eine Bauvoranfrage beim Landkreis VG zu stellen. Vor Veräußerung ist eine Vermessung des Flurstückes notwendig.

Die Gemeinde Löcknitz weist darauf hin, dass kein Rechtsanspruch auf eine Grundstücksveräußerung besteht.

Bei Interesse senden Sie einen Kaufantrag mit einer Kurzdarstellung der geplanten Nutzung an folgende Anschrift:

Amt Löcknitz-Penkun
Liegenschaften
z. Hd. Frau Henning
Chausseestraße 30
17321 Löcknitz

Für Fragen steht Frau Henning telefonisch gern unter 039754/50120 zur Verfügung.

Tierhaltung mit Herz und Verstand – auch an Feiertagen

Was macht der Landwirt da eigentlich?

Es ist Adventszeit und die Feiertage stehen vor der Tür. Wie ergeht es zu dieser Zeit den Nutztieren, die auf den Landwirtschaftsbetrieben in der Region gehalten werden? Wie kommt das Futter zu den Tieren, wenn wir Weihnachten feiern? Wer kontrolliert, ob es den Kühen oder Schweinen gut geht, wenn der Jahreswechsel ansteht?

Das ist ganz klar – die Landwirte! Denn sie versorgen ihre Tiere an 365 Tagen im Jahr. Die landwirtschaftlichen Mitarbeiter, die sich auch den Rest des Jahres z. B. um das Melken der Kühe, die Fütterung der Schweine oder die Kontrolle im Geflügelstall kümmern, werden auch am Heiligabend, den Weihnachtsfeiertagen sowie an Neujahr und Silvester vor Ort sein. Denn ein Tier kann nicht wie ein

Traktor am Feiertag in der Scheune abgestellt werden. Deshalb werden die Arbeitsschritte für die Versorgung der Tiere auch zur Weihnachtszeit – am Tag und bei Nacht weiterlaufen wie bisher. Meist teilen sich die Kollegen die Schichten auf, so dass jeder einmal am Feiertag ganztätig bei der Familie sein kann.

Zur Festzeit schallen dann in einigen Melkständen und im Stall besinnliche Weihnachtsmelodien oder die Schweine und Rinder bekommen als weihnachtlichen Leckerbissen Tannengrün als Beilage zur Futterration serviert. Wie auch bei den Familien in der Gemeinde, gibt es hierfür unterschiedliche Traditionen.

Tierhaltung bedeutet, Verantwortung zu übernehmen und zwar ständig. Umfassende gesetzliche Vorgaben und Kontrollen geben den Rahmen für die Haltung von Nutztieren vor. Viele Landwirte konnten mit nachhaltigen Investitionen in den technologischen Fortschritt das Tierhaltungssystem sowie das Miteinander zwischen Mensch und Tier bereits verbessern. All das ersetzt das persönliche Engagement der Tierbetreuer jedoch nicht. Denn sie verbringen täglich viel Zeit mit den Tieren. Bei der Arbeit im Stall überprüfen sie unter anderem die Gesundheit der Tiere und die störungsfreie Einsatzfähigkeit von Fütterung und Tränken.

Erst wenn die Landwirte wissen, dass es ihren Tieren gut geht, können auch sie die Feiertage genießen. Genau diese Landwirte, sind Tierhalter mit Herz und Verstand.

In diesem Sinne, wünschen Ihnen die Landwirte aus Ihrer Region eine fröhliche Weihnachtszeit.

Weitere Erklärungen und Bilder zu den aktuellen Aufgaben der Landwirte finden Sie auf Facebook & Instagram unter #WasmachtderLandwirt.

Sarah Selig



Wolle für bedürftige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern

Johanniter suchen Strickerinnen und Wollspenden

Schwerin. Mehr als jedes vierte Kind in Mecklenburg-Vorpommern wächst in Armut oder in armutsgefährdeten Familien auf. Das ist das Ergebnis einer Studie der Böckler-Stiftung zum Thema Kinderarmut. Die Ursachen dafür sind vielfältig. Nicht immer ist Armut auf den ersten Blick sichtbar, aus Gründen der Scham reden viele Menschen nicht über ihre Situation. Am härtesten trifft es die Kinder. In den Johanniter-Kindertagesstätten werden die Pädagogen täglich mit den Auswirkungen der Armut konfrontiert, zum Beispiel in der Johanniter-Kita „Sonnenschein“ in Anklam: 188 Kinder im Alter von einem bis zehn Jahren werden in dieser Kita von 26 Pädagogen betreut.

„Wir haben Kinder, die im Winter mit blauen Händen und Füßen in unsere Kita kommen. Sie frieren, weil manche Familien finanziell nicht in der Lage sind, ihre Kinder zweckmäßig zu kleiden. Es fehlt an Mützen, Handschuhen, warmen Socken und Winterbekleidung generell“, berichtet Kitaleiterin Sandra Dünow.

Die Johanniter suchen daher Wollspenden sowie Strickerinnen, die für bedürftige Kinder aus den Johanniter-Kitas stricken können. Aber auch mit gut erhaltener Kleidung und anderen Artikeln, die Familien nicht mehr benötigen, wäre diesen Kindern geholfen. Gebraucht wird alles, von Unterwäsche über Strumpfhosen, Hosen, Pullovern bis zur Winterjacke, Winterschuhen und Hausschuhen. Auch Hygieneartikel, wie Duschgele, Haarkämme und -bürsten sowie Schreib- und Schulsachen werden benötigt.

„Mitunter hat noch jemand Wollreste liegen und weiß nichts damit anzufangen. Vielleicht reichen diese für ein Paar kleine Socken oder Handschuhe. Jede einzelne Mütze, jedes Paar Socken, jedes Paar Handschuhe, das die Kinder

wärmt, ist wertvoll für uns. Damit wäre vielen Kindern schon sehr geholfen, durch den nahenden Winter zu kommen“, ergänzt Nicole Bolljahn, stellvertretende Kitaleiterin.

In Mecklenburg-Vorpommern ist die Kinderarmut im bundesweiten Vergleich besonders hoch. Die Johanniter-Unfall-Hilfe als Träger von 17 Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern möchte mit diesem Projekt die Zustände für die Kinder mildern. „Kinderarmut ist ein Thema, das bundesweit existiert. Hierzulande ist die Region Ostvorpommern besonders betroffen. Wir freuen uns über jede Spende mit Wolle, Gestricktem oder nicht mehr benötigter Kleidung“, sagt Jürgen Fäßler, Regionalvorstand der Johanniter-Unfall-Hilfe in Mecklenburg-Vorpommern. Interessierte können Gestricktes oder Getragenes in jeder Kita der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. in Mecklenburg-Vorpommern abgeben oder dorthin verschicken.

Spendenkonto der Johanniter-Unfall-Hilfe:

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: DE48 3702 0500 0004 3270 20, BIC: BFSWDE33XXX

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.

Die Johanniter-Unfall-Hilfe ist mit ihren mehr als 20.000 Beschäftigten, 36.000 ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern und rund 1,3 Millionen Fördermitgliedern eine der großen Hilfsorganisationen in Deutschland und zugleich ein großes Unternehmen der Sozialwirtschaft. Die Johanniter engagieren sich in den Bereichen Rettungs- und Sanitätsdienst, Katastrophenschutz, Betreuung und Pflege von alten und kranken Menschen, Fahrdienst für Menschen mit eingeschränkter Mobilität, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Hospizarbeit und anderen Hilfeleistungen im karitativen Bereich sowie in der humanitären Hilfe im Ausland. Mehr Informationen zu den Johannitern finden Sie unter: www.johanniter.de/

Johanniter-Kitas in Mecklenburg-Vorpommern:

Regionalverband	Ort	KiTa	Adresse
MV Südost	Neubrandenburg	Bumerang	Clara-Zetkin-Straße 15 c/d, 17033 Neubrandenburg
MV Südost	Anklam	Sonnenschein	Bremer Straße 11, 17389 Anklam
MV Südost	Altentreptow	Regenbogen und Gänseblümchen	Westphalstr. 8, 17087 Altentreptow
		Hort „Uns Kinnerhus“	Karl-Liebknechtstr. 21, 17087 Altentreptow
MV Südost	Carpin	Käferburg	Lindenstraße 26, 17237 Carpin
MV Südost	Pasewalk	Haus der fröhlichen Jahreszeiten	Fröbelstraße 14, 17309 Pasewalk
MV Südost	Krackow	Kinderland	Krackower Str. 2a, 17328 Krackow
MV Südost	Sarnow	Hula Hupp	Rundstraße 8, 17392 Sarnow
MV Südost	Bredenfelde	König Joas	Am Wanderweg 1, 17348 Woldegk, OT Bredenfelde
MV Südost	Luckow	Pustewind	Mönkeberger Allee 105, 17375 Luckow
MV West	Mestlin	Storchennest	Ernst-Thälmann-Str. 1, 19374 Mestlin
MV West	Pokrent	Landmäuse	Spielstraße 6, 19205 Pokrent
MV West	Leezen	Zwergenparadies	Lindenallee 2, 19067 Leezen
MV West	Klein Trebbow	Waldmäuse	Seestraße 69, 19069 Klein Trebbow
MV Nord	Thelkow	Thelkower Orgelpfeifen	Dorfplatz 13a, 18195 Thelkow
MV Nord	Rethwisch	Wichtelstube & Hort	Schulstr. 10, 18211 Rethwisch

Gestaltung des Anonymen Urnenfeldes der Gemeinde Löcknitz

Aufruf an die Nutzer des Anonymen Urnenfeldes auf dem Friedhof Löcknitz

Das Anonyme Urnenfeld auf dem Friedhof Löcknitz wurde im Jahr 2002 mit dem Gedanken geschaffen, Verstorbene, die keine Angehörigen mehr haben, dort beizusetzen und mit der Aufschrift auf dem Gedenkstein „Namenlos – unvergessen“ zu gedenken.

Im Laufe der Zeit wurde die Möglichkeit eröffnet, auch Verstorbene auf dem Anonymen Urnenfeld beizusetzen, die noch Angehörige haben. Zumeist mit dem Hintergrund, dass die Angehörigen nicht in der Gemeinde bzw. in der Nähe leben oder bereits in einem betagtem Alter sind und nicht mehr in der Lage sind, die Pflege einer Grabstätte vorzunehmen. Oftmals ist es auch der letzte Wille eines Verstorbenen, anonym beigesetzt zu werden, um den Angehörigen keine Arbeit zu hinterlassen.

Der Gang zum Friedhof und zur Grabstelle gehört zur Bewältigung des Verlusts eines lieben Menschen dazu und ist auch dazu da, an besonderen Tagen oder einfach nur so, Grabschmuck an der Grabstätte abzulegen, aber dies soll auf der Anonymen Grabstätte nur in Maßen erfolgen. In Löcknitz muss festgestellt werden, dass eigenständig Pflanzen gepflanzt, Grabdekoration wie Kerzen oder Figuren abgelegt, regelmäßiger Blumenschmuck abgelegt oder sogar auf dem Urnenfeld Blumen oder dergleichen abgelegt werden. Dies ist so nicht erwünscht. Auch die Ablage von Gestecken und Kränzen anlässlich des Totensonntages ist nicht erwünscht.



Mit der Entscheidung, den Verstorbenen anonym Beizusetzen, wurde bewusst eine Grabart gewählt bei der man keinen Einfluss mehr auf die Gestaltung der Grabstätte hat. Bitte reduzieren Sie Ihren Grabschmuck auf dem Anonymen Urnenfeld Löcknitz und legen diesen zukünftig nur noch an der gepflasterten Stelle vor dem Gedenkstein ab.

Sollten Sie Fragen haben oder möchten Sie sich über die Bestattungsmöglichkeiten auf dem Friedhof in Löcknitz erkundigen, können Sie sich gern mit der Friedhofsverwaltung im Amt Löcknitz-Penkun, Tel. 039754/50204, in Verbindung setzen.

Detlef Ebert

Freundlichst Ihr Bürgermeister der Gemeinde Löcknitz

Illegale Abfallentsorgung im Amtsbereich Löcknitz-Penkun

Erneut musste festgestellt werden, dass im Amtsbereich illegale Verkippungen stattfinden, so auch im Bereich der alten Bahnlinie Bergholz auf einer Gesamtlänge von 800.



Um die Verursacher ermitteln zu können, bitten wir um Ihre Unterstützung. Wer kann Angaben zur illegalen Entsorgung machen, damit ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden kann?

Die illegale Abfallentsorgung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Die Entsorgungskosten gehen bei Nichtahndung zu Lasten des Steuerzahlers.

Durch die Möglichkeit des Werkstoffhofes in Löcknitz ist die Entsorgung von z. Bsp. Sperrmüll und Grünschnitt kostenlos möglich.

Hier die Öffnungszeiten:

	01.04.–30.09.	01.10.–31.03.
Montag	geschlossen	geschlossen
Dienstag	08.00–12.00 Uhr 12.30–18.00 Uhr	08.00–12.00 Uhr 12.30–16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	geschlossen
Donnerstag	geschlossen	geschlossen
Freitag	08.00–12.00 Uhr 12.30–16.00 Uhr	08.00–12.00 Uhr 12.30–16.00 Uhr
Samstag*	08.00–12.00 Uhr	08.00–12.00 Uhr

* jede ungerade Kalenderwoche

Bitte nutzen Sie die angebotenen Möglichkeiten und unterstützen Sie uns bei der Ahndung von illegaler Abfallentsorgung.

Kontaktdaten: Amt Löcknitz-Penkun
Haupt- und Ordnungsamt
Anke Timm: Tel. 039754/50113
Ralf Linse: Tel. 039754/50114



Illegale Entsorgung von Farbeimern, Plastik und Flaschen im Bereich der alten Bahnlinie Bergholz.

Die Schiedsstelle – Schlichten statt richten

Die rechtlichen Grundlagen – Verpflichtung der Schiedsperson

Die Schiedsperson wird vom Direktor des Amtsgerichts in ihr Amt berufen und verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen.

Die Aufsicht über die Schiedsperson üben aus:

Die Tätigkeit der Schiedsperson im Schlichtungsverfahren wird vom Direktor des Amtsgerichts beaufsichtigt. Er wirkt auch bei der Anleitung und Fortbildung der Schiedsperson mit.

Die Schiedsperson untersteht in ihrer Tätigkeit im Bereich des Schlichtungsverfahrens der dienstlichen und fachlichen Aufsicht durch den Direktor des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat.

Die Schiedsstelle ist die vorgerichtliche Streitschlichtung, schnell, unbürokratisch, kostengünstig, nachhaltig, durch beidseitigen Vergleichsabschluss und mit 30 Jahre vollstreckbarem Ergebnis.

Das Amt ist ein auf Zeit ausgeübtes Ehrenamt mit der Aufgabe, zwischen den streitenden Parteien zu schlichten. Schiedspersonen entscheiden nicht, sondern führen rechtlich einen Vergleich herbei.

Die Schiedspersonen sollen schlichten, wie ein Moderator wirken und möglichst einen Vergleich herbeiführen.

Gemäß dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz MV vom 13.09.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.2010, richtet jede Gemeinde zur Durchführung der Schlichtungsverfahren eine Schiedsstelle ein. Amtsangehörige Gemeinden eines Amtes können stattdessen gemeinsame Schiedsstellen bilden.

Das Amt Löcknitz-Penkun mit Sitz in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30 hat eine gemeinsame Schiedsstelle im Jahr 2003 gebildet.

Gern kann auch eine Vermittlung durch das Amt Löcknitz-Penkun; Ordnungsamt, erfolgen
Telefon: 039754/50113.

Schiedspersonen des Amtes Löcknitz-Penkun seit dem 09.10.2019 sind:

Herr Peter Mack

Technologieberater für internationale Kunden

Mewegener Straße 3, 17322 Boock, Telefon 0151/64625112

und

Herr Matthias Posovszky

Freier Handelsvertreter

Dorfstraße 41, 17321 Rothenklempenow

Telefon 0177/6018106

Ansprechmöglichkeit in polnischer Sprache

Pełnomocnik Sądu Polubownego – Rozjemca

Pełnomocnik powoływany jest przez Kierownika Sądu Okręgowego. Pełnomocnik prowadzi negocjacje rozjemcze, jego praca jest nadzorowana przez organy sądowe.

Zadaniem rozjemcy jest próba polubownego, pozasądowego załagodzenia sporu w sposób niebiurokratyczny, niedrogi, sprawny. Celem jest zawarcie długotrwałej ugody.

Pełnomocnik wykonuje swoją funkcję społecznie, a jego zadaniem jest łagodzenie sporów między stronami. Pełnomocnik nie podejmuje decyzji, ale doprowadza do prawomocnej ugody. Pełnomocnik ma zadanie pośredniczyć i doprowadzać do rozwiązania sporu, zajmując rolę mediatora.

Urząd Löcknitz-Penkun powołał w 2003 r. oddział arbitrażowy.

W dniu 09.10.2019 r. powołano pełnomocników dla Urzędu Löcknitz-Penkun:

Peter Mack

Mewegener Straße 3, 17322 Boock

Tel. 0151/64625112

oraz

Jürgen Matthias Posovszky

Dorfstr. 41, 17321 Rothenklempenow

Tel. 0177/6018106

Bundesförderung Glasfaser für Penkun, Krackow und Nadrensee



Lange Zeit zählten weite Teile des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den weißen Flecken auf der Landkarte für schnelles Internet. Durch den vom Bund geförderten Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze wird sich dies in naher Zukunft ändern. Alle Haushalte, die im Fördergebiet liegen und über eine Internetgeschwindigkeit von weniger als 30 Mbit/s verfügen, bekommen auf Wunsch einen Glasfaseranschluss direkt ins Haus gelegt – in der Regel kostenfrei. Auch Haushalte in Penkun, Krackow und Nadrensee sind förderfähig.

Die e.discom Telekommunikation GmbH und die Stadtwerke Schwedt GmbH setzen in Kooperation den Ausbau in der Region um. „Sich die Förderung zu sichern, ist einfach: Es bedarf lediglich der Unterzeichnung eines Grundstücksnutzungsvertrages (GNV). Der GNV ist die erste Interessensbekundung für den Hausanschluss. Bei einer Begehung vor Ort werden dann alle Details zur Installation besprochen. Geförderte Haushalte in Penkun, Krackow und Nadrensee erhalten den Hausanschluss bei Beantra-

gung bis 01.02.2020 gänzlich kostenfrei. Zusätzlich bieten wir das dazu passende Glasfaser-Produkt zu besonderen Konditionen“, erläutert Dirk Sasson, Geschäftsführer der Stadtwerke Schwedt.

Wer die Kooperationspartner des Ausbaus kennenlernen oder sich über den Netzausbau in der Region, den Hausanschluss und passende Produkte für Internet und Telefon informieren möchte, ist herzlich zu den Informationsabenden in Penkun und den Gemeinden Krackow und Nadrensee eingeladen.

Interessenten können auch die Beratungsangebote der Stadtwerke Schwedt vor Ort wahrnehmen. **Die Termine haben wir für Sie im Überblick zusammengestellt.** Die Stadtwerker sind außerdem unter 03332 449-449 oder per E-Mail glasfaser@stadtwerke-schwedt.de erreichbar. Weitere Informationen und eine Verfügbarkeitsabfrage für die Bürger sind auf www.glasfaser-sws.de zu finden.

Schwedt, den 03.12.2019

Unseren Kunden und Geschäftspartnern, einschließlich ihren Familien, wünschen wir eine besinnliche Adventszeit, ein schönes Weihnachtsfest und für 2020 Gesundheit, Zuversicht, Erfolg und Freude.

Die Mitarbeiter der **MADIRO GmbH**

17321 Löcknitz · Pasewalker Straße 2 · Telefon 039754-20 495

Appenzeller Versorgungstechnik GmbH

Wir wünschen unseren Kunden und Geschäftspartnern ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr. Danke für Ihr Vertrauen!

Luckower Weg 2
17328 Penkun
Telefon: 039751/60543
Fax: 039751/60544

Wir wünschen allen ein frohes Fest und ein gesundes neues Jahr 2020!

- Krankenfahrten
- Taxifahrten

Tel. 039754-22007
oder 0171-3851381
Försterweg 26 · 17321 Löcknitz



**GLASFASERAUSBAU
IN IHRER REGION**

Jetzt aber schnell!

Das modernste
Glasfasernetz
kommt jetzt
zu Ihnen
nach Hause.



Wenn Sie wissen wollen, welche Vorteile ein Glasfaser-Hausanschluss hat, wie dieser zu Ihnen nach Hause kommt und ob Ihr Haus förderfähig ist, nutzen Sie unser Beratungsangebot vor Ort.

17328 PENKUN

INFOVERANSTALTUNGEN:

Regionale Schule Penkun (Aula), Stettiner Tor 4
Montag 06.01.2020 18:30 Uhr

Gemeindehaus Sommersdorf, Wartiner Straße 23
Dienstag 07.01.2020 18:30 Uhr

BERATUNGSTERMINE:

Amtsgebäude Penkun (Sitzungszimmer), Stettiner Tor 2
Mittwoch 08.01.2020 10:00 - 15:00 Uhr

Feuerwehrgebäude in Wollin, Friedefelder Straße 22
Donnerstag 09.01.2020 13:00 - 18:00 Uhr

Gemeindehaus Sommersdorf, Wartiner Straße 23
Freitag 10.01.2020 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 30.01.2020 13:00 - 18:00 Uhr

Amtsgebäude Penkun (Sitzungszimmer), Stettiner Tor 2
Samstag 01.02.2020 10:00 - 14:00 Uhr

Nutzen Sie noch bis zum **01.02.2020**
Ihre Chance und melden Sie sich für Ihren
kostenfreien Glasfaser-Hausanschluss an!

17329 NADRENSEE

INFOVERANSTALTUNG:

Gemeindehaus, Dorfstraße 9
Montag 13.01.2020 19:00 Uhr

BERATUNGSTERMINE:

Gemeindehaus, Dorfstraße 9
Dienstag 14.01.2020 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch 15.01.2020 10:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 16.01.2020 13:00 - 18:00 Uhr

17329 KRACKOW

INFOVERANSTALTUNG:

Sporthalle, Am Obstbau 1
Montag 20.01.2020 18:00 Uhr

BERATUNGSTERMINE:

Feuerwehr, Penkuner Straße 3a
Dienstag 21.01.2020 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch 22.01.2020 10:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 23.01.2020 13:00 - 18:00 Uhr

Infos & Kontakt

Telefon: 03332 449-449

E-Mail: glasfaser@stadtwerke-schwedt.de

www.glasfaser-sws.de





schmidt Vital
- mehr Lebensqualität



NEUERÖFFNUNG
- ab sofort sind wir für Sie da -

- Aloe Vera Naturprodukte
- Wellnessmassagen inkl. Hot Stone
- Businessmassage (Firmenbesuche)
- Manuelle Lymphdrainage
- Kassen- und Privatrezpte
- Hausbesuche möglich
- Geschenkgutscheine

KURZFRISTIGE TERMINE FREI!!!

Sie haben Fragen zu unserem Angebot?
Wir beraten Sie gern!

Massagepraxis
Ernst-Thälmann-Str. 2
17321 Löcknitz
Telefon: 039754/530996
mobil: 0176/31425134
www.schmidtvital.de

Löcknitzer Baustoff - Handel
BAU-FACHHANDLUNG
FACHHÄNDLER FÜR DEN HOCH- UND TIEFBAU

- Betonstahl für Bodenplatten und Ringanker
- Poroton, Porenbeton, Kalksandsteine, Klinker
- Bauholz, Hobelware, Dachstühle, Dachziegel
- Schornsteine, Trockenbausysteme, Dämmmaterial
- Wärmedämmverbundsysteme für die Fassade
- Verschiedene Pflaster für die Hofgestaltung
- Zement, Trockenmörtel, Putze, KG-Rohre u. v. m.

Frohe Weihnachten!



Werksiedlung 15 · 17321 Löcknitz
Tel.: 039754/20671 · Fax: 21019 · Mobil: 0171/4253111
E-Mail: baustoffhandel-loecknitz@freenet.de

*Wir
wünschen
unseren Leserinnen
und Lesern ein
fröhliches
und besinnliches
Weihnachtsfest sowie
ein erfolgreiches und
gesundes neues Jahr.*

Schibri-Verlag

ELEKTROMASCHINEN e.G. LÖCKNITZ

Wir wünschen unseren Geschäftspartnern und treuen Kunden ein schönes Weihnachtsfest. Am Ende des alten Jahres danken wir für die gute Zusammenarbeit. Für das neue Jahr wünschen wir alles erdenklich Gute!



17321 Löcknitz, Str. d. Republik 14b
Tel.: 039754 20331, Fax 20688
info@elektromaschinen-eg.de

AUTOHAUS THIELE
Vielfältige Gebrauchtwagenangebote sowie Reifenservice

Frohe Weihnachten und die besten Wünsche für ein glückliches neues Jahr.
Herzlichen Dank für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit.



Stettiner Str. 6 · 17322 Boock · Telefon: 039754/20648

Sanitär, Heizung, Bauklempnerei
Andreas Moll · Lindenstraße 15 · 17322 Boock

Solartechnik · Holz-, Pellets-Heizungen · Öl-, Gasanlagen/ Erdgas, Wärmepumpen · Mini-BHKW's · Bäder

Telefon: (039754) 20 897
Fax: (039754) 20 862

Unseren Kunden und Geschäftspartnern ein frohes Weihnachtsfest!




Michael Ammon
auch Fachanwalt für Verkehrsrecht

Manja Freihoff
auch Fachanwalt für Familien- und Strafrecht

Prenzlauer Straße 24 · 17309 Pasewalk · Telefon: 03973 - 4 38 00

*Wir wünschen unserer Mandantschaft ein friedliches und besinnliches
Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr.
Gleichzeitig bedanken wir uns ganz herzlich für das uns entgegengebrachte Vertrauen.*

Ihre Rechtsanwälte für alle Rechtsgebiete